No. 1086a

N. 20 d

N. 1086 a

Ordnung

Wann und wie die Besatz gemacht und abgeenderet, auch darnach gerichtet werden solle.

Wir Schultheiß Rahte und Burger der Stadt Bern Thun Kund Hiemit; Demnach bey diszmahliger Wohlbedachter Übersehung Reformation Fundamental-Sätz- und Ordnungen, Wie absonderlich zu Handen genommen, Dass obgleich nirgendtwo sonnlich Hinfallen offmahls mehr Endrung und Besserung der Zeiten nöthig haben mögte, sind; Dannoch auch andernorts Hinzuthun, so nöthig gut gemacht, und Nothwendig sind,

bey den Vorschlägen nicht in genügsamen
und vollkommener Probestellung gezogen worden,
indem ihnen baldigen Credit und Profit sie
Ehrsame zu gewinnen suchen, und sich bald
so hoch geschwungen, dass wo Handwerk nicht
ein Band und Zaum den Pferden anmog
nicht völlig zuwachsen, wenigstens mäßig
geschwächt, und zuschlossen sey zu stehen;

Dass Involvirten Wir aus Vorhandenen
Wohlmeinung und in dem einigen Absehen,
dass Barmherzigkeit unsern Arm bohren, Ihnen al-
lerhöchsten Brod und Wagen auf Ihrem Stand
gezogen, und Ihnen Regierung in ruhbarem
sam und glückseligen Zustand erhalten, und
auf Ihren Liebe Nachkommen gebracht wer-
den mögen, gesagten Ihren Fundamental-
Satz

Satz- und Ordnungen die verfassungsmäßige Ruhe- und Schutz-Wehr oder Communs-Gerechtigkeit zu pflegen angestalt, also daß dieselben gesichert stehen, und so hinfüro den Dingen nicht entgegen gehandelt, verstümmelt, noch ungestossen werden können, oder, so in Künftigen Zeiten Beschaffenheit nöthige billige Abänderung erfordern, solches aber nicht in Zuträglichkeit der Communität- und des Burgers, sondern nach Regimentlichen Observanzen und Ordnungen zu rechter Zeit und Ort beschehen werden solle, Gerechtigkeiten, wie sie Alt- und Neuen Rechtens genannt, angesehen, gewohnt und gebraucht haben wollen.

Das Alte Fundamental Be-
stätigt, so lang völlig Kraft und
Bestand

Bestand haben sollend, bis das Einselben oder das Ende oder anderen unter ihnen nach Vor-
nahme gegenseitiger Auseinandersetzung von Ver-
mögen Kräften und Verbindlichkeiten, auf an-
schließende Volljährigkeit, durch Tod als den
höchsten Verfall abgeändert oder Ver-
bindung fürzu brauchend.

Jedesser aber mit Jedem under Und in Zu-
sagenden Fällen nach dem Auseinandersetzlichen
Inhalt dazu Eydem Zu entheilen schuldig sein
soll, also und dergestalten, das dem aus Ver-
gommenen Abstehen, die Abänderung meines
allein oder Minderung meines Namen Endung
und Anstand Rand der Wohlfahrt willen noth-
dig erachtet; solches nicht in Zuberagenden die-
sem oder jenem Fall, da gemischt werden soll, sondern

nach

nach Anleitung der Bestallung selbsten zu gebührender Zeit und in nächster Zeit nach Vorgehaltung der Zunftbriefe anbefohlen werden, Insonderheit aber, daß sie Zuwiderhandlungen nicht nach den Fundamental-Satz- und Ordnungen sich ziehen und fallen, oder zur Zeit, da man Jemand zu Meister soll, nach Vorgehalt hoher gnädiger Abmahnung, allerhand Verbindungen anbringen oder pflichtsam binden, sondern sobald Ihnen dieses auf 2. Monat lang ohne Absonderung noch Einsehen der Personen still gestellt werden sollen.

Dann aber zu nächster Zeit und Tag, das ist, vor Ulrici und Ursulæ Bürgen und XVI. durch Anzug oder Meldung zum Handwerk oder Verbündnuß der Einten oder andern

Vorstehung

Lassung zu bewerkstelligen bestanden Rechten
Rechts Bands allerdings angebracht werden will,
bestand Wir Uns nicht zu bewegen finden,
solches auf beschehene beschehene Anfrage, und
durch angehaltene Mehr, befindenen Wichtigkeit
und Weitläufigkeit, auch bestehenden Zeugnahmen Be-
gewerbischen Sonn von Ursachen Rathen und
XVI. reichlich überlegt, und Uns nach Ihrer
Aufnehmung und genommener Bedenkzeit zu
fassenden Schlüss hergetragen werden,

Wollend aber zu Bestätigung der Sach
einige bedenkliche gefunden haben, dass ei-
nige Abänderung derselben von Uns nicht
Platz finden sollen, sie werden dann für so gut
angesehen, dass selbige mit 2. drittel Mehren
gebraucht werden mögen, sonsten es einer der Sach

Allen

Allen beständig und ohnabgängiglich Nachkommen sollen.

Demnach auch fürkommen, wie obberührter massen, auf Mahnung oder Anzug von Unsern Rathen und XVI. Mann zu gutem Unserm gemeinen Nutzen abgestandt Satz, und Ordnungen beschlossen, und Aus, und das etwas endlich nicht als in aufgenachter Form zu Unserm endlichen Entschluß und Ansehung und genommener Bedenkzeit Rongebracht werden; Haben Wir Mainung, ernsthaftig und Meinung Unsere Satz und Ordnungen, oder aber nach Inhalt vorigen Fürkommens Abänderung derselben zu thun, Inmassen Wir Fürsehung

und

und darbey ihre standhaffte Bündnuß aufhalten, beygefügt, und solches zu keinem andern als zu Ihrer Ehren- und Wohlfahrts Beförderung, da Wir Uns in vollkommener Anzahl befinden, und Uns vorgetragen lassen wollen.

Der Oberste Regent Himmels und der Erden aber wolle in allen mit Ihrer milden Uns segnen, und Ihrem Scepter heiligen und führen, daß durch Uns Ihre Ehr Verherrlichung und Ihrem Reginirung immer mehr befördert und blühen, und auf Ihrem hohen Throne vollkommen fortgepflanzet werden mögen. Geben in Unserer Grossen Versammlung den 30ten Tag Aprilis des Siebenzehen Hundert und Dritten Jahres 1703.

Folgen

Hohen Donstags Verhandlung.

Wie die sechszehner Von Bürgeren erwählt und verordnet werden sollind?

Am Heiligen Hohen Donstag Alsobald man auf Administration des Hrl. Hoch Gnädigen Abmachens des Herren soll sich auf dem Rathhaus in der Brosam Stuben beysamen bey Einem kleinen Rath, und in Gegenwarth der Rathsherren von Burgern durch das Loos folgender massen erlesen: Es sin Brosa Stuben sollen Einten Man von allen Handtwerchen in der Statt

und

und Ordnung die bisher unter Ihnen Gewohnheit gewesen, und geübt worden, Nemlich ihre alte Amtskleidung; Insbesondere Barbiere in Hochzeiten, so vor Ihrer Ehebestellung Haus-Bursch Recht gehabt, und Singinnen in Kindbetten, solche, so lang die Haus Bursch sind, die Leidte Bürgers Bestattung unterlassen haben, und sonst keine Singinnen die ein Mangel genugsamen Handwerks Burschen, sind unter verschiedenen straffen zu Verrichtungen gebraucht werden können, so weit nun Ihnen wegen ihres Handwerks äußert der Stadt, oder sonst andern Verordnung nicht ausgeschlossen wird.

Der Einten, Andreas, Leidtan und Kindbetterinnen soll gleichfalls, mit diesem

Gutachten

seitwann Vorbehalt, wessen die Ordnung, wer
welches er oder seinen Ehrenn zu Burgunn die
sen Rath angenommen haben, ihren schon
nicht ausschlissen, oder auch er haben einen
Rathe noch einen Bürger im Rath haben
wird; Wann die beysamen, soll ihr Ins-
essen Bestallisorst angehangen haben, einen
wer Ihr andern genommen, und bis zu Ball,
den gleich procedieret haben.

Namlichen sollen die Amtleüt, Vischerin
und Burgen, so die Ihrer Besatzung haben,
und die auf einer Bestallisorst, vom Jahr
XVI.c gelosset haben soll, zimmlig sind,
samtlich gezehlet, und so viel ihren sind,
so viel Ballotes, und wann einer Bestallisorst
ist, sollen 2. XVI.c gebüssen 2. Boldren, ist-

Es aber nun Bestallung, wann es nun Verschreibung braucht, nun nun Bolzen, die übrigen aber alle stehen, in einen Sack gethan, darauf Herrn Bestallung Namen seiner Ordnung nach: darauf diejenigen Amtleut zuschreiben, die sie Essen auf Zinsen verordnet worden, denen auch in dem Dato Ihrer Verordnung die Aufbehaltenen Quartal, denen ihre Verschreibungen ins die Hauptbuch, ihr Gehalt, Wein-schenken, Kornhausen, und denen denen auf gebürende Zeit termi vierten, und von Rath bestellten Dienern, denen die von Ihrer Verordnung ins Rathes gehalten, und dann diesen diejenigen, die sie noch keine Amten bedient haben,

in

in der Ordnung und Dato, wie die zu
Burgunn kommen, und dann endlichen die
den, die sich mit niemandem zu Burgunn
kommen, in der Ordnung ihres Alters
niemandem folgen und nachgehen sollend:
und dieß geschehen, nun Ballote herum
genommen, auf den Tisch gelegt, und dar-
nach, da nun Boldern beherrschen, durch
den Vorsitzenden als ein Anfangsherrn
dargenigen Gesellschaft aufgesetzenden Vor-
den, nun die gelooßt worden.

Es wurde nachhin zugetragen, daß auf ei-
nen Gesellschaft die 2. XVI.ner dorfer gaben hat, Vorder
und Hofe oder Bauern hören, und andern Vorder und
Höfen, aber andern denen Bauern der Lasten nun gelten

Ballote

Ballote vorgenommen, sollend alsdann, die sol-
genden Höfe und Häuser mit Zum Loos zu
lassen verdun, nemlich es soll ein jeder ein
jeweiliger zu sein Ort gehen, und dann
Zimmerleu, so mangel dann sagen wird, so
mangel heissen Ballote soll auch auf das
Loos genommen und hernach gelegt werden;
Der Loos dann auf einen Klainen Bastell
geschrift wie ein Alter Amtmann sich befinde;
soll dannselbigen von den übrigen den Burg-
amt selbigen Bastellschrift hergenommen, so am lang-
sten im Regiment, oder so andern mehr gleich
en Zeit darinn gesessen, den Eltesten der
andern an seinen Platz vorgenommen
werden;

So aber kein Alter Amtmann vorhanden wären,

sollend

Holland als dann alle die Übrigen der Bürgerschaft loosen;
Wann aber nun einige der Bürgerschaft
auf solcher Bestallung, soll derselben
ihre Dienstzeit lang;
Wännend aber keiner
andern der Bürgerschaft auf solcher Bestall-
schaft als die, so Ämter bedienten, es seyen
Rüeßen oder Fünfer Ämter, so Holland der-
jenigen derselben auf zum Loos gelassen
werden.

Wo aber zwo Einer der Bürgerschaft auf
einer Bestallschaft, so soll derselben nie-
mand gewählt und darum gelooset
werden, sonder die Amtleüt, alte Vorsteher
und diejenige der Bürgerschaft von allen Be-
stallschaften, so die obsagte die 3 Bürgers Be-
satzung nahend hätten; zu diesem lassen Zallaben

sat

sal ns Ins Rasas und Ordnung halb, in Gnäd-
ung Ins Ballotes, Ihrer Meinung und Vor-
stand, Ins hinfüro jährige Bestallsfrist, be-
nennt Jahres Ihr Lust gehen, in folgendem Jahr
gewerig Ihr Lust sagen, und so fortan under
allen Bestallsfristen Ihr Rose umgehen
solle.

Dann dann die Erbäßlung Ihrer Burgher-
meyer also bewandt sagen wird, sollend
die mit Ausnahm Kleinen Rath alsobald
hinüber in die Kleinen Buben tun Thun,
und daselbsten zur Besatzung Ins Großen
Raths sitzen, die übrigen Herren aber die sol-
len auf zu beratschlagen, auf den Montägigen
Tag oder nechste Gelegenheit beschehen sollen. Datt.
Von Basel und Liechtenau, den 24.ten Juny 1687.

Und

Und vor Innhalten nünigen Zöllen selben
beüttnant und benennahl Inn 28. h Febrüa
rÿ und 21. h Martij 1694. Wie Sie selben
ünthna ihr gemelten Dato im Policey
Büch; Also auch von Röst und Zürgna sei
sehen Jungen bestätigt und anbefohlen
Inn Ganz Bigsten Tag Aprilis Ihro Dinen
sehen Gründen und Leüthen Ihres.

Nach Ebigner Ordnung soll jährlichen
beschehen beraiten in Anfangung Ihr ordinari
Rosen Donstags Rasthöfen; Auf Inn Fahl aber Jemen
nimm Fahm Montag zu nimm Rainen Zürgner Ge
richtung zu erscheinen ernambt würde, sollend Sie
Buessfallen in folgenden Mitbotten
mit Inn Pfandig auf obbesagten

Weis

Wird verhalten, nun Hohen Consorg die Zustäh-
digung Ins Grossen Raths und die übrigen
geheimliche Geschäfften Vorzunehmen; Solgen
den Sonntags oder alsobald die Neue Ver-
gnügs Ratzung vorgenommen werden.
Also gehalten vor Rath und Burgern den 30.ten
Tag Aprilis Ins Eilfhundertzehen Hundert und
Im Einen Jahre. 1703.

Der

Der Räsen und Seckssechen Gewalt.

Meiner Gnädigen Herren Der Räsen und Seckssechneren Gewalt halben ist Ann 5.ty Martij 1619. von Räth und Burgern nachfolgend Verfassung gethan, Daß Ihnen Ihre Fundamental Gewalt Ihre Gnaden Räth zu besetzen: Ihre Ehehaften zu gebrauchen, und anderer, als hiernach folgenden Verfassungen willen nit Satz Die es begnügen lassend, Ihr Recurs für Mein gnädig Herren Räth und Burgern als Ihre Hochste Gewalt behalten: / behalten lich bey Meinen Gnädigen Herren Ihre Räthen und Verschaffen setzen und thun auch

Glatz

Gesetz und Ordnungen, die Regi-
ments- Sonn- Feyer- und Werck-
Sonn Die Sonn Wand nothwendig,
Nützlich, Löblich und ausrundig seyn
befinden Erachtet, aufrichten zu
gelassen seyn; Dieselbigen aber
hiermit für den Höchsten Bulwerk-
Meinen Gnädigen Herren Gesetz
und Ordnungen mit als einen
hergebrachten Regul, sondern
nun der Revision, Correction
oder Bestätigung willen zu ver-
gun, da nit ordentlichen Anfang
gehalten werden, und solche auf-
gesetzte Ordnung grad alsobald zu
approbieren, zu handhaben, oder
gar zu handhaben, oder aber Wer-
Sonn und nothwendige Corrigen zu
begehren, zu Ihren ferneren Willen
und Wohlgefallen stehe, und bis
als nit Wohlgegründete Fundamental-

Ordnung

Ordnung Meiner Burgern Hrn
von der Rüstung und Defensionen
Amts und Beballs sowohl
ung und Mißbrauch Muß bey
Zukommen, der lieben Posteritet zu
seiner Nachricht in das Rosta
Buch einverleibt, und hiemit der
Sachen Vorgang halber neben die
Gölst articlen de anno 1642. in
das Rosta Buch gehaltn mißbrauchi
ge und keinen Bund habende arti
cul außgenommen, und in allen
seinen Innhalt ewig und ganz Kraft
los gehaltn, hingegen aber alle die
der Rüst und Defensionen Projectierte,
und folgends Ewig die nachgenan
Nimmen Meiner Burgern
Personen Rüst und Burgerlen Con
firmierte Regiments Pferd und Ord
nungen allobald fleißig und Von

Wort

Wort zu Wort in das Rostin Buch geschrieben,
Förderlich also behalten werden, und äußerst-
en Vermögen Befehl gen Niemandt, hinder-
lich Pretext es auf einig Ding zu machen,
befunden solle, alldas Jemand sie anderen, denn
ihm selbe aufzuhalten, oder hinderhalten zu
behalten, noch mündlich andern Befehl dem
über sie disponiren. Dessto von Rath und
Bürgern dieser freien Stadt bestätiget,
den 30. Tag Aprilis Ins Eintausend Sieben-
hundert und dritten Jahres. 1703.

Pic

Wie der Große Rath der Zwey Hünderten besetzt werde?

Sobald am Heil: Hochen Donstag
die Vechszechner in den Großen Rüben zu
Wasel sind, den Amt Mann Herren Schultheiß,
Heiß, Rath und XVI. in die Rath Stuben
hinüber kommen, da Mann dann Schultheiß
Heiß mit einer auf die Zeit gewichlten
Rod, einem Jeden bey seinem gesitzorten
Eyd gebietet, die Wahl des Großen Raths
mit dem Amt Herr Ehr, Witz und Frommen
zu thun, und auf zu fallen, wie sie gewohnt
und gewendet wären; Insonderheit aber zum
Großen Rath seinen ehrsamen soliche Frommen,
Ehrbaren, ansehenliche, und würdige Personen zu
erwählen,

anbefohlen, Inmaßen Sie Ihre Bottes, Inß-
Vorhabende Wolfahrt, und Beförderung
gemeinen Bestens angelegen; also und
Inmaßen, daß bey" Ihro Inrauf hin
laufenden Eyds-Pflichten alle Rauf, Kauf,
Haß und Anglist hindan gesetzt, auf alle
Befehl kommlichen sonder.

Sic Decretum Coram 200. Inn 26.ten Martij
1691. und also von Rath und Burgern fürsichtig
Insigen bestätigt Inn 30.ten Aprilis Inß-
Vinbenzehen Hundert und Ein Inn Jahrs.

Demnach gehet Er für einen Jeden Herrn
Inn Rathen und XVI. und nimt ein Handge-
lübt von Ihnen auf, das Er gebotten, in gutten
Treuen nachzugehen, und gelobt auch Er
selbst in seiner Verschreibung, und Inn Recht,

Pflichten

Obrigkeitliche Verbindlichkeiten in Ehe-Verhältnissen
sind, derselben obrigkeitlich zu untersuchen;
und wird hiemit kein weiterer Eyd Inhalt
des Tags geschworen.

Die

Wie der Grosse Rath bestätiget werden solle?

Sobald der Räthen und Sechszehen Ballott, und in auf Einem Tag genugsame Anzeigungen beygebracht, stoll Ausgezeigner selber, so Ihre Restanzen nicht bezahlt, oder Ihre Abrechnungen nicht abgelegt haben, von Ihr Hr. Landvogt auf Thun und Wallisen Lands, und dem Innerhalb, so in Besitz von Regiments wegen, sitzen, von einem Herren Nachbarn, bey Ihr Eyden den Thun abgelegt, und Immerwährender Fassung des Besten Rechts den Anfang gemacht, in nach lobender Art den Zweyen Rodel

den

den Vinculum nach abgelassen, von einem zum andern Weg gehalten, und nach dem der Verfallung, Einfall, oder Entsetzung fürnehmen ist, die Anzahl der Verfügungen, und wie viel seit der letzten Neuen Bürgers Verfassung abgestorben, verlassen, oder nichtsnutz worden sind, angezeigt werden, damit falls die Zahl der Bürgern bis auf 200. oder darunter abgenommen haben sind, von Rästen und XVI. die neue Bürgers Verfassung geschrieben, und der Rath kommen werden können, bis auf die Zahl 6 hundert bestimmt ist. Also von Rast und Bürgern bestätigt und verlautbart, den 30.ten Tag Aprilis des Jahrs Tausend Sechshundert und Dreissig Jahrs.

Jn

In was Zeit, und um wie viel der Große Rath ergänzet und zu einer Neuen Bürgers-Besatzung geschritten werden möge?

Wir haben die under diesem Titul den 23ten Augusti 1682. abgefaßte Ordnung hiemit dahin verändert; Wann der Rath den Burgeren, die in den Großen Rath sitzen, bis auf 200. oder darunder abgenommen haben wird, daß dann zu nächst vor Rath und XVI. oder sechzen zu einer Neuen Burgers-Besatzung geschritten, und den Großen Rath beysammen halten sollen; Wie dann ebenwohl einer Neuen Burgers-Besatzung an 7. Jahren ohnabläßlich beyzuwohnen, und der Rath den Burgeren

nicht

nicht biß auf 200. abgestingen sayn, so soll all-
gegen am Montag vor dem Hohen Dienstag
vor dem Hölsten Gericht zu Zug kommen,
und daselbst gehandt und beschlossen werden,
ob man die neuen Bürgers-Tochter
ung schneiden wolle oder nicht? Aber al-
les mit dieser Einschränkung, wann die neuen
Taxierung geschrieben sind, daß nicht mehr
Mann und alte Bürgen in den Grossen Rath
erwählt werden sollend, als daß die Zahl
der 300. überal nicht erreichet werde.
Decretum Coram 200. den 27.ten Aprilis 1688.
und von Rath und Bürgern freistehen dingen
bestätiget, den 30.ten Aprilis. Ist Dinstag
Hohen Pfingstag und dritten Festes. 1703.

Das

Was die Entsatzung vom Regiment auf sich trage?

Fürer und Gebrüch.

Wan Einem Der des Regiments
Hoben, nit ohne merkliche Ursach, sonder In
jüngsten Hung und Gehorsame Manschaft Abwesung
ung, begangen, erschinen wurdind, so soll er alsbald nachfolgt, by Inen nechsten vonsetzen und Tag, von seiner Absitzung an zu nemen, und by Inen an Inen von Irenen Gesetzen nicht vorgeschlagen werden, by Inen Ire Aemter oder gerechtigkeit von dem Regiment ausgeschlossen sigen.

Welchem aber ein Gehorsame, sonder benambter Manschaft Abwesung begangen, erschinen wurden, der soll abermalig vom Regiment Manschaften sigen, und nimmermehr

Inen

Jahren gelangen mögen.

Gleichen Verstand hat es auch mit denen, die mit des Regiments sind, da nemlich denen denen Ihnen nassen und andern ledigen Pflanzen, von Anmeldung dazu ihnen Terminen nicht ge, sagt worden soll, denen Ihnen ledigen und lassen oder Ihnen Erbung oder, die gar nicht mehr ins Regiment zu aspiriren haben sollen; Was aber von Publication Ihro damaligen Prost. Ernennung begangen worden wären, soll nach der obangezogenen Ordnung gehalten werden.

NB. Ist auf die gedruckte Ordnung von A°. 1712. abgeändert.

Vide Ordnung gedruckt A°. 1743.

Leibsafft

Leibzafft.

Wann Einer vom Kleinen oder Grossen Rath bonstand, Ansprachung oder andrung Verlassen wegen einem Leibzafft übrig stig machen liessen, so soll er seinen Eyd diss Innhaltens thun; Der Meinung gleichfoll, dass gleichsin die Leibzäfft bindig sin, so dass Kleinen oder Grossen Raths sind, niemands nehmen thun sollen, die zeugen dann von 14. zu 14. Tagen zu Tagen ungewaschenlichen machen, dass Inful vom Rath nit langsamlich gehalten werden; Also hingegen auch, wenn sie sy Tagmachlig Verlassen, nit gesichen, alsobald nach Verflossenen 14. Tagen, von der letzten Warnung an, zu machen, ohne fernere Warnung, sonnen noch Ansehen der Person, die Leibzäfft ausser gegeben werden sollend. Also von Rätt und Burgern seinen gnädigen, den andern Tag May des Einhundert Hundert und Dritten Jahrs. 1703.

Datō=

Satz- und Ordnungen.

Von Bezahlung der Amts-Restanzen.

Wir haben nun zu unterschiedlichen malen gehörige Satz und Ordnungen gemacht, Wie, Wordgestalten und zu wordnen Amt die Amts Restanzen bezahlt werden sollen; Und damit dasselbig altwordbestandigs gehandhabt werde, haben Wir Unsere letste Ordnung vom 5.ten January 1653. auf folgende Weis mittgiewt, hiemit angestellt und gewardnet, der Meinung, dass darob ohne einige Endrung noch Ruhestan der feste steiff und vest gehalten und darzu gehorsamlich gehandhabet werden solle.

Darnach

Namlich besonders die jahrstunden Ver-
ginnung Ausbleibt bekannt, sollend die
selben jedesmalen zu ansetzter Zeit beschrieben
und schuldigkeitig zu Ablegung ihrer Rech-
nungen auf bestimbten Tag gehalten wer-
den, da dann ein jeder seine im Cost-
Jahr schuldig bleibende Restanz gleich dem
nach ins andere Jahr, und also fortan von
einem Jahr zum andern in gutem beruhen
Bald bey Ablegung seiner Rechnung zu be-
zahlen schuldig sein solle;

Mit diesem ausdrücklichen Anhang, dass
im Fall Mangel hierin erfunden würde,
Ihnen Vorgesetzten Amtleuten und Vorstehern
und solche fernerhin Amtleute mit ih-
ren Rechnungen zuende, und darin ver-
fahren sollind, ihre Restanz noch von nächst-

darauf

darauf folgender Bestätigung der innern und äussern Autonomie realiter zu lassen, und künftig zu unterhalten;

Dafern aber solches nicht nachgelebt, sondern Ihnen Unterthanen deutsch und welschen Lands ihre Eyd stolige Verbindlichkeit gegen ihre Obrigkeit aufbürden, und ihr solchen ferneren Autonomie seines Rechts nichtgestatten, und sie andern Ihren in der Bestätigung angehenkt werden, als denn dem Rath, das derselbige durch besondere silberne Ringe, und Handschrift und Siegel in Bestätigung seiner Existenz handsamb werden zu lassen, ihnen gestatten beizubringen, und durch glaubwürdige Urkunden darthun hätte, das Wir ihnen kommen möchten, ihnen zu gunsten, Nachdem aber

Ein

ein Amtmann von dem Ihm anbevohlnen
Amt abgezogen ſeyn wird, ſoll Er innert dreyen
an Monaten, ſeine Abrechnung geben, und
innert ſechzehen Tagen ſeine Reſtanz vollkom-
menlich abrichten und bezahlen, wo nicht, und
im Fall ſammnuſs, alſo daß die
Abrechnung innert ſolchen 3. Monaten nicht
abgelegt, oder die ſchuldige Reſtanz in ſechzehen
Tagen und 3. Monaten, von Abſitz ob dem
Amt an ſie verfallen, mit bezahlt wurde, ſodann
Wir angehalten, gehalt und gewaltet;

Daß einem Vogten die Einſtellung ſeines
Burgerlichen Ehren, Rechts, auch dem Rath,
Stall ſelbſten und allen dahin gehörenden Nutz-
ung und Beſtellung darauf ſtehen, hinwider-
ſolchige gegen dem Einen und Andern ſtraf-
bar ohne Anſehen der Perſohn und andere

ſchuldt

schonnt abgelegt haben, und bleiben so lang
und viel, biss Er sein Pfund vollkommen wird
abgenützt und bezahlt haben, und so Er in sein
sein Herr kombt, biss die Bezahlung nicht an
sein Ort, sein selbs nutzen solle; Alles
gleichwohl in dem Verstand, dass inzwischen
und alsobald von dem Abzug Ihrer Gnaden,
meinen Herrn angelegen sein lassen, immer
dass die Restanzen zu sollicitieren, mit Be-
willigung und Consens Ihrer, selbigen zu über-
lassen Einbringung gütl- und Consens zu
geben; Wie gesetzen wollen, Wir Ihnen
sehend. Actum in Ihrer Gnaden Rath-
samlung den 23ten Junij 1656. und von Rath
und Burgern meinen Herrn bestätigt den
andern Tag Maijen des Einhundert Fünf-
zehnten Jahrs und seines Herrn. 1703.

Hans

Wann und wie Entsetzte und Eingestelte Personen wiederum für geschlagen werden mögend:

Diejenigen, so einmahl entsetzt, sollend nun mögend an Hohen Donstagen, so nunmehro die nächstkommende, Ihre Proben Wahl zu thun, angenommen, nicht fürgeschlagen werden, dann ohne geschlossen werde, Ihre Jungenen Jahr mit Nutzen zu beruffen, alsdann mögend die wohl in die Wahl kommen und besonderet werden; Jedoch allein Ihre Erkantnuß und ohne Abbruch der Ordnungen, so nunmehro jedem Fuhlen vorgeschrieben worden.

Der Eingestellten halb kann fort nit die Meinung, dass Selbige die Zeit Ihrer Einstellung,

Einstellung, so allhier Limitiert, außmachen,
oder, da sie nicht Limitiert, den Access
nach den vorhandenen Ordnungen begehren
mögen. Alles von Wort und Zeugnus sein,
sogen Zeugen bestätiget und unterschrieben den
andern Tag Monats des Eintausend Sieben-
hundert und dritten Jahres. 1703.

Sic

Wie Man Einanderen in Freündschafft abtretten solle.

In Besätzung deß Regiments, Und Ihre Ämteren, Item auch Wann es ümb Rechts Händel, oder sonst ümb Verhaltung zu thün, so soll man niemandtem in auß und abzeignung gemelten Ämtern abtrag thun, so Lang als Ihnselben sich verhalten mögend.

In Ihrer brüderlich Vereinigung aber bis in das Letzte Blind gemeinlich zu verbleiben Ihr Ihr gemahnet, und was nöthig ist, sie aber, so Einandtem ümb das Letzt Ihr Blind außthun Zeugkhen Gewalt mögend stehen bleiben. Obgleich dann die Anwesenden dabeÿ

stellend

sollend sin einander ablan Ann, Innen
den Weiber Besitzstand Bindes sind, und
sin einander in der Vergangenheit nähen
sagen dürfen, sonnderen sin Kinderen,
Innen Aeltern und Mündern einander
für ehr gehabt, auf behalten; Wo aber
die Vergangenheit den andern Band binden
übertreten, mag man auf Gott stehen blei-
ben, und den fürfallenden Handlungen begeg-
nen.

Wer aber Ungnigen nicht ablan Ann
binden, dann er, als ein Unterthanen, ein Ge-
horsame schuldig, den soll seines Vergangenheiten Lebens
still gestellet, und vor Gericht und Recht nicht ver-
dann für solchen ehren besonderen vor-
den, er können dann mit einem Solennen

Eyd

sich verhalten, dass er die Freundschaft oder Gefälligkeit des Abtes Amts ignoriert oder hintansetzen, und sich mit keinem Befehl lange aufhalten habe, in welchem Fall er für unfähig gehalten werden solle.

Ferner gehalten soll auch Keiner zugelassen sein, welcher in den Rennen, Ball noch Spielen in Beziehung des Rechnens zu machen, deren er bei zu machen Abrechnungen oder Abhörungsschaft lange in Verzug, ein obgemeldt abkommen muss, in die Wahl zu stellen, und darzu geben, Wann aber gleichwohl solches beschehe, sollen doch mit auch einen solchen ungültigen Einschlag gehalten und dasjenige, so also darzu gegeben worden, nicht aufgeschrieben werden.

Aber

Ob hergegen allenfalls Zweyg, ob in Büß und andern Sachen, da gantze Communen, oder sonsten viel interessiert, sintemahl wegen Viele der Verbrechen Rest alles ablegen Thun müß, nicht nachgegeben werden könne, daß das Ab-
wesen sich nicht weiter erstrecken möge, als in Verlassung des Rings-Dienstes zu gehen
her gelegt? Ist von allzu großen Weitläuf-
tigkeit, und allenfalls offenbarlichen bösen Con-
sequenzen nicht gut befunden werden, an obi-
gen Verfügung das geringste zu ändern.
Decretum Von Räth und Burgherren den 20.ten Aprilis 1696. und Von Räth und Bürgern auf nein fürters bestätiget, den andern Tag Maij des Einhundert Hundert und Zwölften Jahrs.
Item Coram 200. den 17.ten Decembris 1705.

Erläuterung

Erläuterung der Satzung des Abrettens halb.

Diesere Satzung deß Abrettens halb ist auß Anlaß der Neü gemachten Ordnung wegen der Bürgern, Bestätigung von Meyh: und Rhaten Rösti und Bürgern Jahr gehalten, und Conclusen, daß die hörstigen Pfleghaften und andern Particularen der Vorgesetzten, dann gleich die Ehr-Einsetzungen nicht vorgangen wären, nit allein bey der gemeinen Rasts Bestätigung, sonder auch mit gemeiner bey allen andern Verfassungen und Vorfallenheiten, da man abtreten, der Ausstand Acht nehmen haben sollen, Zu Valtschen End der hörstigen Pfleghaften oder andern Particularen, dann Pflichten die Particularen gehabt, solche in Jungsteinen Vorfallenheiten nachkommen sollen. Actum Coram 200. den 3ty Martij 1718.

Erläuterung der Stadt Satzung in fol: 95. a.
und auch
Des Rosten Buchs in fol: 32.
In Puncto. pertinet ad fol: 32.
der Leibhafften und Fahrnungs Zedlen.

Demnach seit einichen abgeflossenen Zeiten Anno in Vorfassung in fol: 95. a. gegen der Satzung Rosten Buchs in fol: 32. der Leibhafften halber in ungleichen Verstand gezogen worden, und die Frag fürgefallen, ob von der Zeit an, da der Leibhafft verbannt oder ohne von der Zeit an, da solchem nachgesetzt und zu handen das Glaubigers übergeben wird, die Proef der Verfassung statt haben solle? haben Meyer: und Oberen Rath und Burgere nach fürgehabter angestellter Berathschlagung von Meyer: Rath und XVI. zu nachgemeldter Frag Erläuterung zu Statuieren gut und nothwendig funden, und hiermit erkennt.

1.° Dass wann auf jemanden, der klagt nun des Klaimen oder gespan Rechts, oder sonsten in einem Ehrbarlichen Anbringen um Leibhafft und Pfuel, der willen von Meyer: des Täglichen Rechts verbannt wird, so soll derselbig von dato an seines Ehrendienst oder andern Ehrlichen Officii still gestellt sein; Wird aber der Leibhafft von dem Creditore fürgenommen soll derselbig ohne Aufhalten ihme zugestellt, und der Debitor sei- nes Ehren Dienst oder Dienst privieret sein.

Verbrent.

Landrath oder Jun Creditor, Jnn Leibsfall nicht herauß,
und Jun Debitor Hült innert Jun Frist Jun Ein-
stellung Jun Creditoren nicht bezahlen, so soll Jun Debitor
seinen Herrn anstatt sagen, obgleich Jun Leibsfall nicht
Jenen Jemand gegeben und gefordert worden.

2.° Diejenigen Unterthanen, welche dismahls in
Casu sich befinden die nahmen, oder nicht extra,
dienen Leibsfalls sind, sollen Jun selbigen bis Martini
nächstkünftig die Creditores zu bezahlen und Jun Leib-
fall zu obigem Zeit nehmen sagen. Von Martini
aber diese Einstellung ihren Anfang nehmen, und
wie oben im Fall nicht Zahlung, die Exekution nach
Maaßgebung des Falls nachfolgen.

3.° Übrige sämtliche Burgen aber, so bey Jun Noth Blü-
den sind, noch in Obrigkeitlichen Verrichtungen sich befin-
den und einen Leibfall leisten sie nehmen können, sol-
len so lang für Obrigkeitlichen Beneficien zu prætendiren
ohnfähig sein, bis solche ihren Gläubigen völlig entrichtet
haben werden.

4.° Der Fahrungs-Zedel soll, wollen Ihro Gnd.
die 3. im Rollen Buch fol: 32. bestimmten Fahrungs
Gulden, welche zu Besten Jun Noth Bluenen als
an Innen in Obrigkeitlichen Stationen, sich befinden-
den Burgermeister, wie sie nun lange Zeit schon gebräuch
worden, noch ferners gutheissen. Actum Coram 200.
den 15.ten May und 11. Juny 1744. und ins Rolle Buch einbeschrieben
Ebenmäßig d. 17.ten Martij 1747.

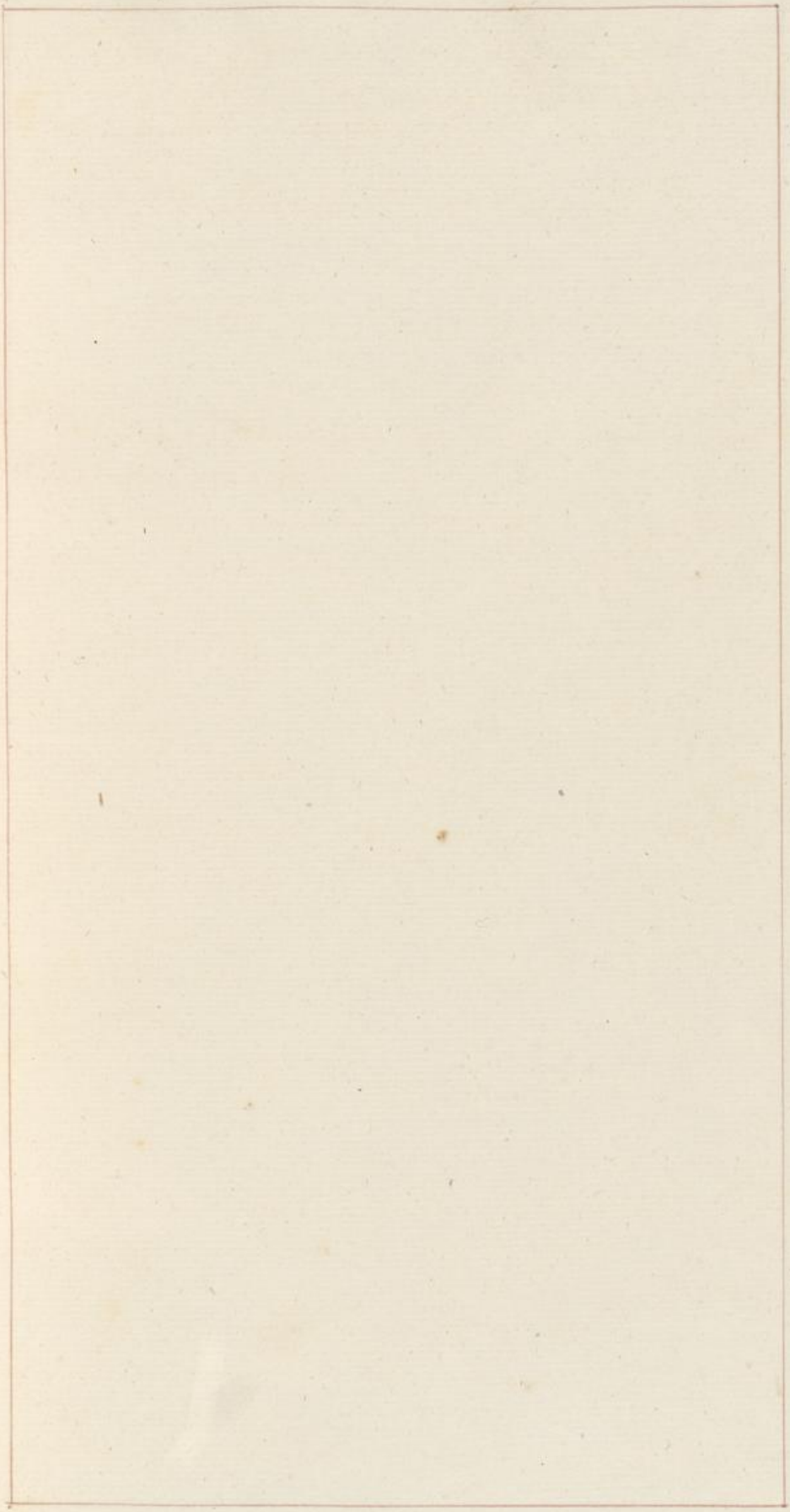

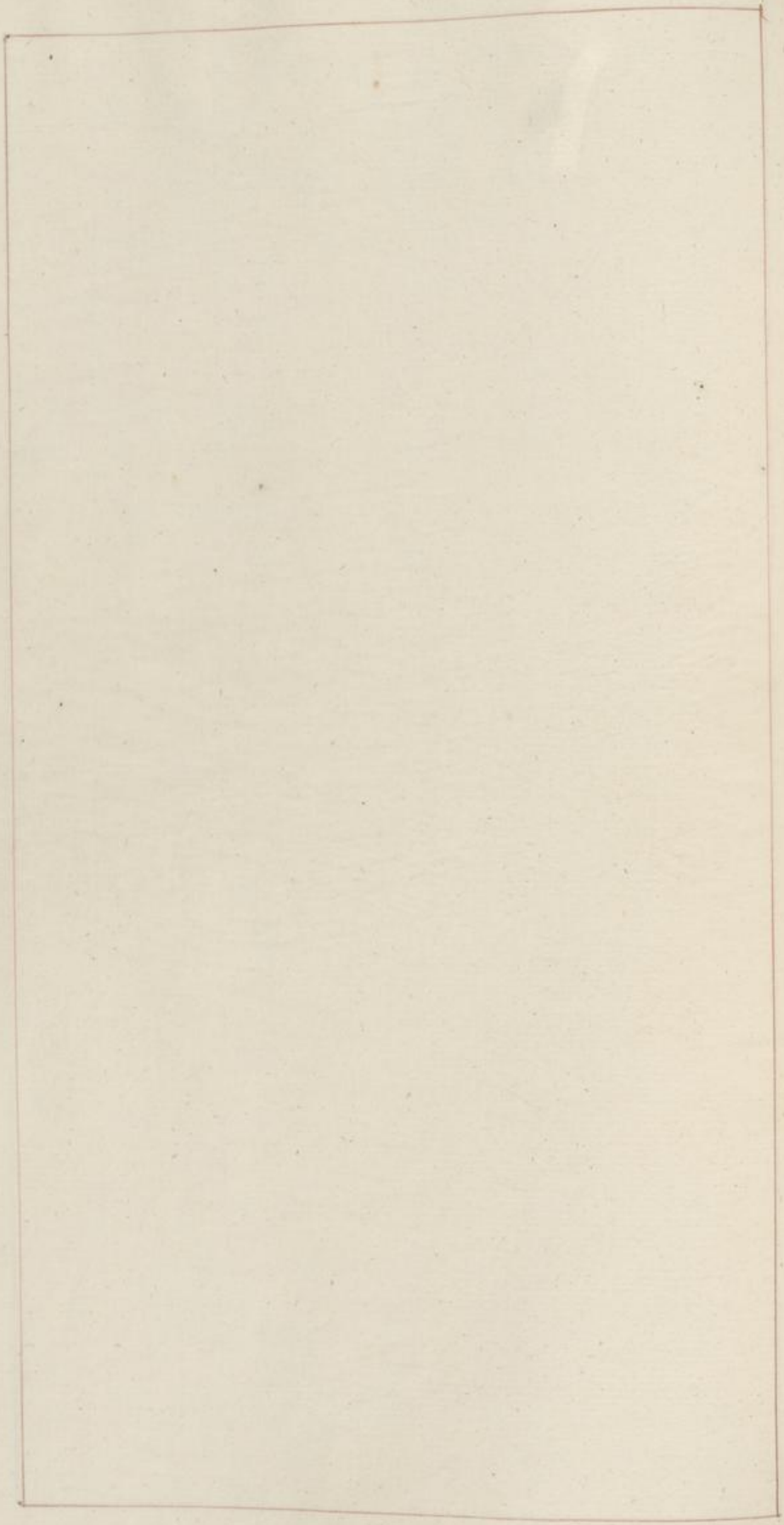

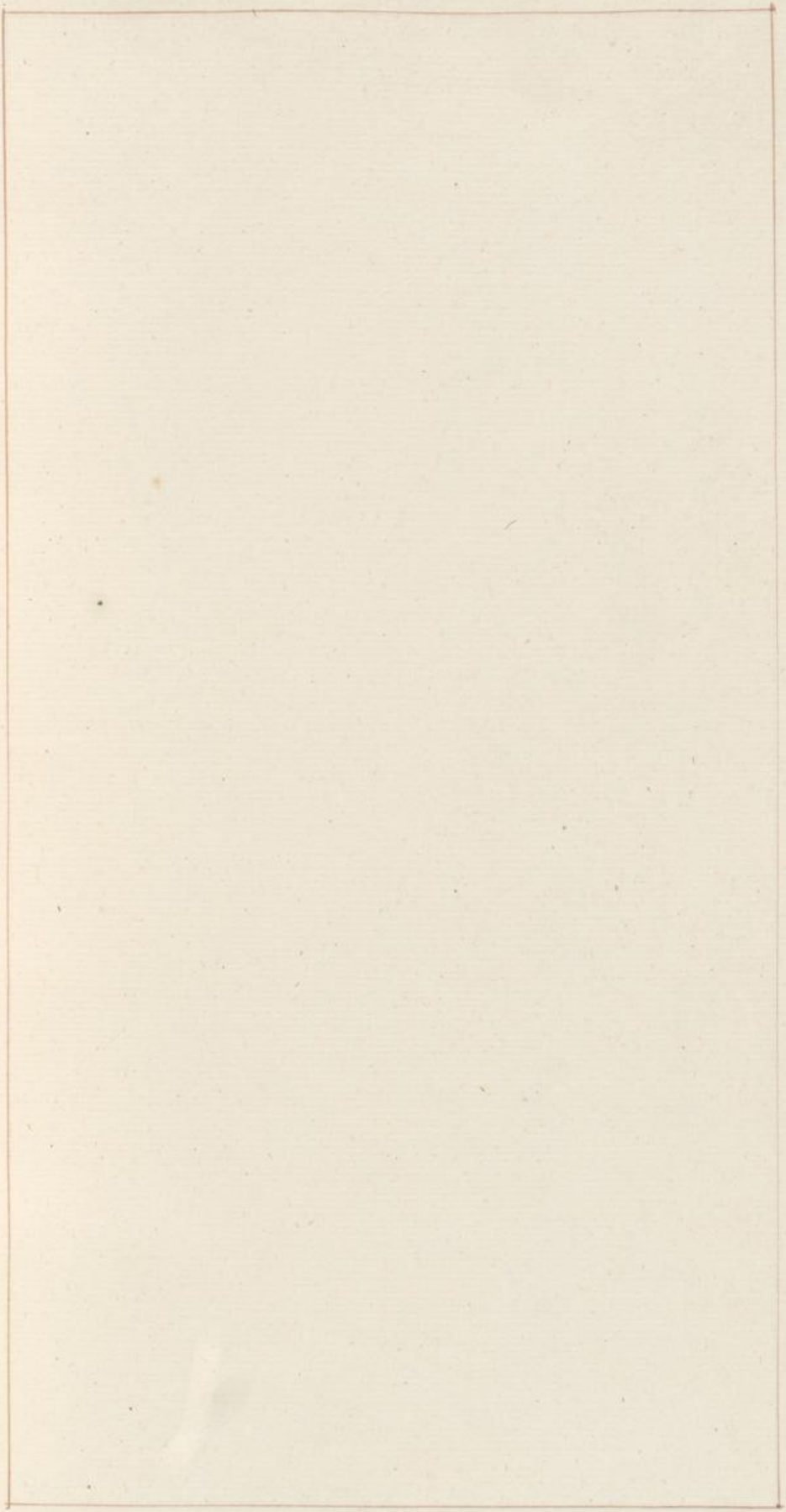

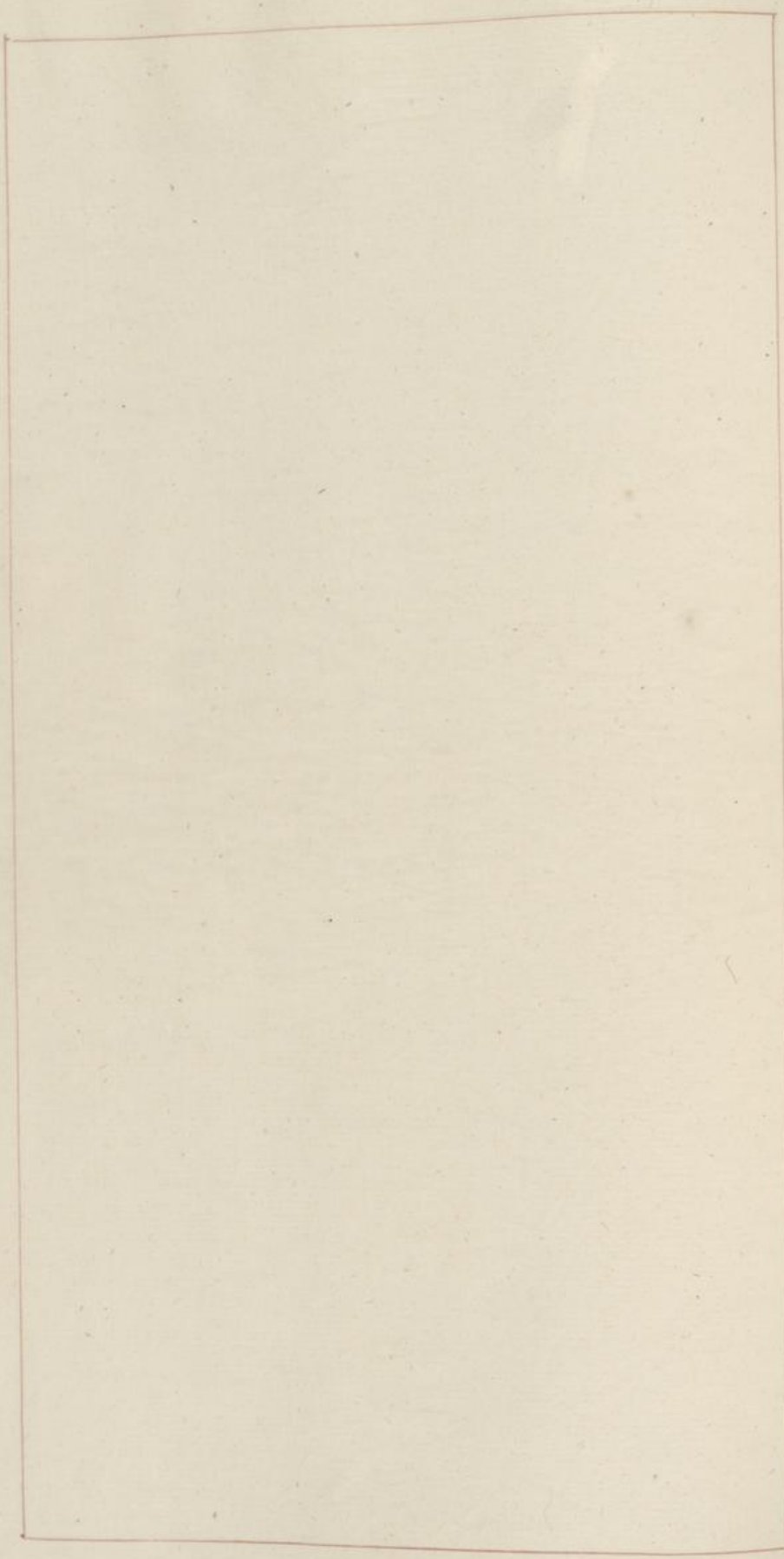

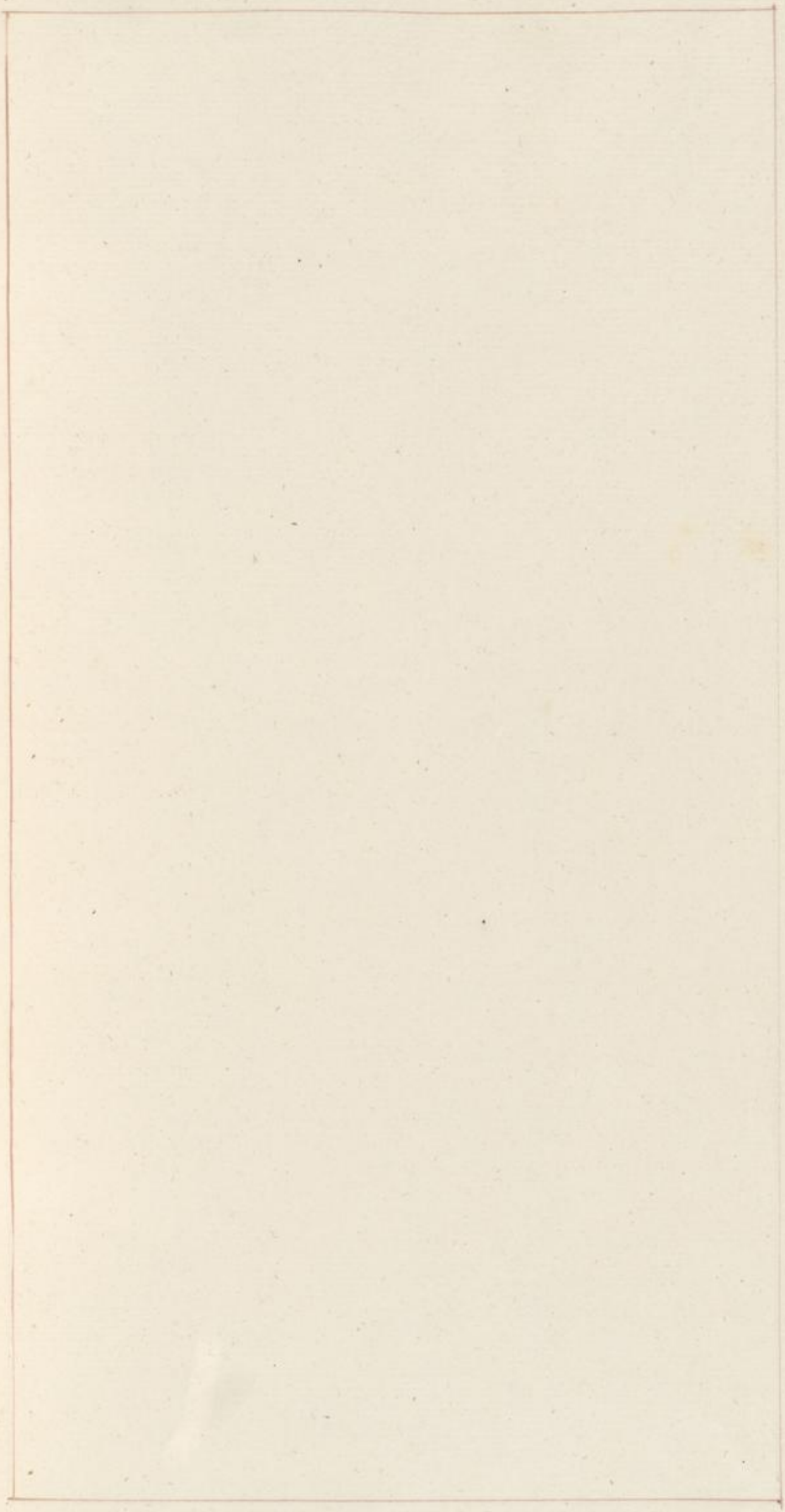

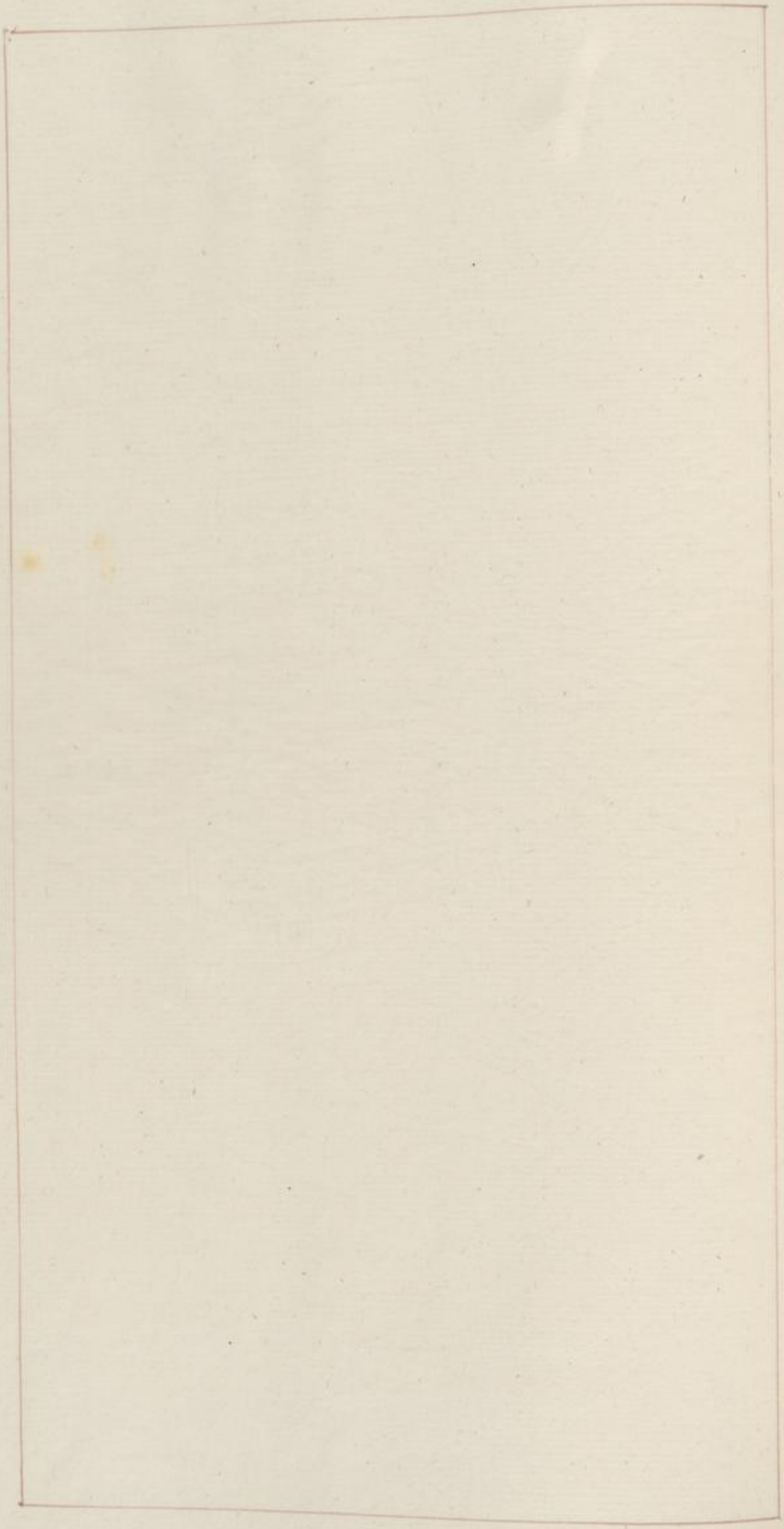

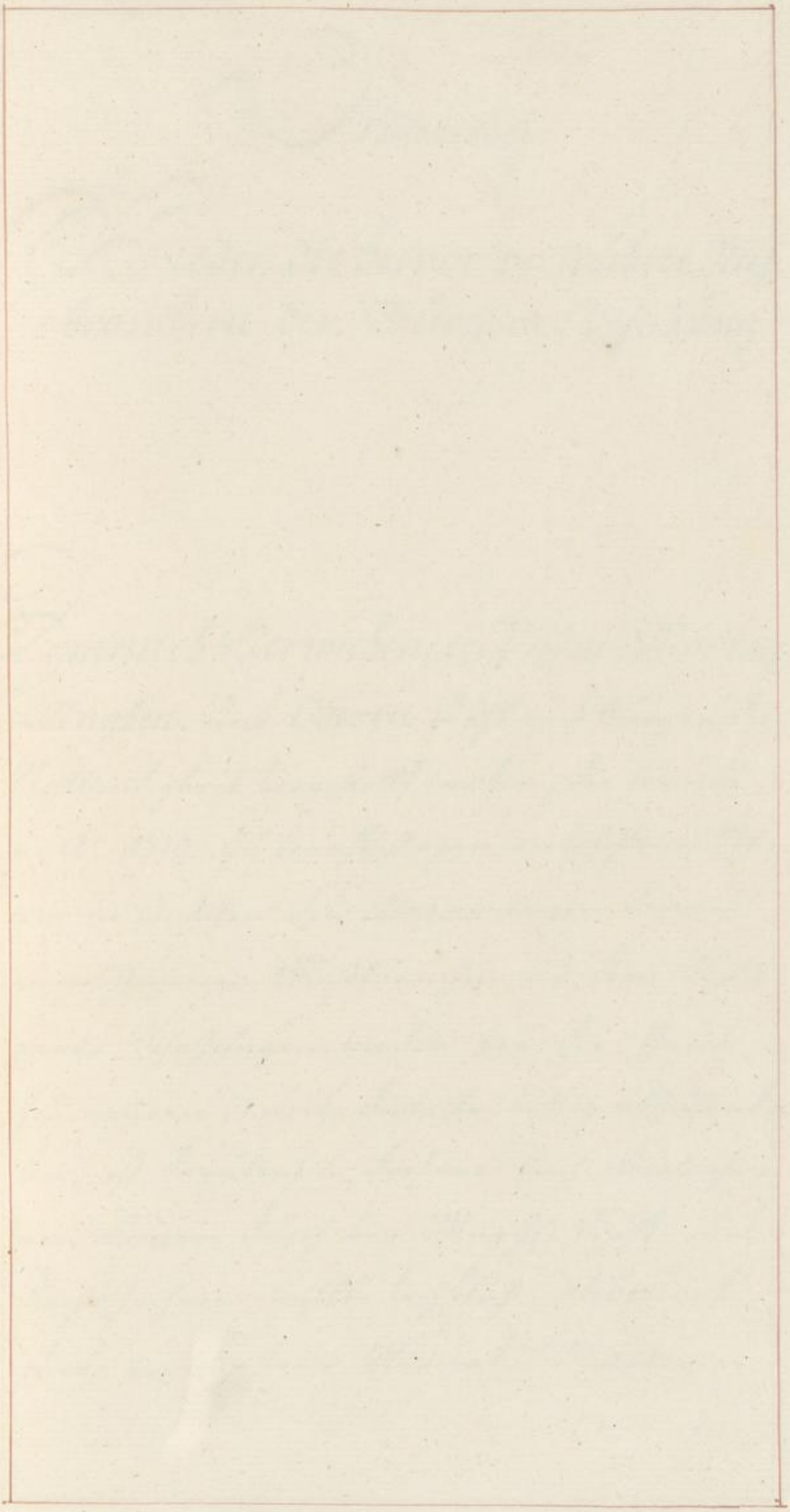

Ordnung

Wieder die hievor verspürte Miß-brauch in der Bürgers-Besatzung.

Demnach verwichenen Palm-Montag Morgen. und Oberen Räth und Jungen die Vollmündigkeit hergestellt worden, die bemelte in Ao. 1710. für vorgefallenen unbefugten Materi in Ansehen der Remedur wegen innen eingeschlichenen Mißbräuchen in der Bürgs-Besatzungen wieder die Hand zu nehmen, und dieselbe völlig abzustellen, ist demnächst dieses Anbringen von Mgghh: Räth und Burgeren Vollmächtig deliberiert und in diesem Monat Martio

in

in underschiedlichen Sessionen MnHH: und Obern Räth und Bürgern referiret worden, und
so dann nach Einlaitung benalten in Ao. 1710.
eingegebenen Hiesigen Memorials, dann
einen die gesetzte Beschwärlichkeiten anhal-
ten sind, eben nicht, und anderes befinden,
ebenmäßig, und Zu höchstem seiner Hand
abhaltung sämmtl Vorgeschrieben, die von
Puncten Zu Puncten folgt.

Über den ersten Puncten, da gehalten wor-
den, daß in letzten Bürgers Zusammenkunft einige
Vorgeschlagene Herren Electores Ihren Vorschlag
einen Vorsteher einnehmen und höchstem Ver-
ordnen nicht abgelanget, als es nun Ihre
Excellenz in Rossen Rath Zu thun gehö-
ret, haben MnHH: und Obern Räth und

Bürgern

Bürgern zu diesfälligen häuslichen Remedur
nämlich gelbsuchten, blosse in den Für-
gang-Fünften, als in den Rosten Fuß den
Dörfern das Abkunden halb hinfüngen zu-
lassen, dass die häuslichen Besuchungen und an-
dern Baulichkeiten den Hausvorsammlungen gänz-
lich ihr Einstagung nicht hergegangen kann,
nicht allein bey den Rosten Kosten Be-
sessung, sondern auch in gemein bey allen
andern Besonderungen und Vorfallen-
heiten so wenn abkindet, den Brüstbeid.
zu nennen haben sollen, zu beiden End den
häuslichen Besuchungen oder andern Baulichkeiten,
wer Selbigen ihr Baulichkeiß haben, solche
in jeweiligen Vorfallenheiten vorzu-
sollen.

Den Anlaß dieses Fünftens ist nun-

zu

zu Statuiren gutfinden werden; Wann
nun Elector in ihre Session nunmehro Ihnen
werden anstehen und Recomendiren können,
dass sie, obgleich dieselben adoptiren nicht Wan-
nell, dannoch von angesinnten Mehr aus-
stehen sollen, Inmassen nicht billich befunden
werden, dass nunmehro Praesentirlich Zustehe, ob
seinen Recomendation statt finde, oder nicht.

Wegen des andern Klag-Punctens, da
beschwährlich angezogen werden, dass nun dieje-
nige, so Magistr. Rath und Burgerschaft recomen-
diren, nicht nun einen Jeden nur besonder
und Mehr in ihre Ordnung, wie Billig
aus dem Berg gezogen werden, stelle genauest,
sondern Billig samtlich von der Hand, und
gleichsam in einem Mehr in Bronzen

Rost

Rost besönderen wurden; Habend Mayst: und Ihrem Röst und Zeugen befunden, weilen sie Ordnung Rostau Büss ansonsten, dass man allen Prætendenten auf den Dach sehen, und auch sonderbahr um selbigen anhalten, dass sie mit, höchstnöthig hierzu nicht wiederigen hingehen, sondern alle Prætendenten ohne Unterschied auf den Dach gehen und in der Ordnung, wie sie Numeri 8 angeben worden, um selbigen anhalten sollen.

Der sei Ihr Klag-Punkten dass niemanden Ihrem Memorial soll entstehen, dass in wenigen Zeugnus-Besichtigung unterschiedliche von Mayst: Röst und XVI. mehr als einen recomendiert, und auch mit selbigen Zusammenkünften.

Diesem

Diesem nun königlich zu begegnen, haben
M. HH: und Oberen Räth und Burgen ver-
kaumt, das obbesagten Männiglichen zugelassen,
sin Meinigen bestens anzu recomendieren, dann
Mergh: Räth und XVI. an dem Tag der Bür-
gers Zusatzung natürlich sitzen sollen, nun einen
und nicht mehr, als sitzen in der Session oder
draussen, zu recomandieren, und das von An-
fang bis zu End der Versammlung;

Welcher aber in solchen Zeit sich einlosiren
sollen werden, denselben sollen Mergh: die
gesinnenden Räth auf den folgenden Ersten Mon-
tag nach dem Einlosiren den Namen Täublin
genau alsobald bey Handen zustellen;
die solchen dann auf die Tauben gestellen
und um Ihre Person balotieren

Sonsten,

Sondern, ob es bey seinem Stand, bis hero bleiben
oder nicht, oder ob es mit anderen Maaß-
regeln sondern solle?

Ob welcher Ordnung dann auf nechstkom-
mende zu ziehen sollen Mgh: die Scheit-
scheiben.

Viertens ist gutachtlich sondern, dass nun
und dann bey den Burgund. Besatzungen zu
seinem Abstand und Verständnüss dem Ge-
sandten, welche nicht Zuverlässig und von gefährlichen
Nachfolg sein mögt, und andere Prætenden,
ten zu kommen; Ob gleich nun ver-
bracht, ob dergleichen Vorgangen oder
nicht, Ob dahero dennoch MgHH:
und Obern gegenwärtig MgHH: Rost
und

und XVI. und Jedem Electorum ins besondere
sämmtl. injungiert wollen, Ihre gefährliche
Zusammenkünfte, ohne Vorwissen, Ihr
mein durch Abmahnungen oder Vorstellun-
gen sich distrahiren, oder Mündlich durch sich oder
durch andere gegen einander verbindlich,
Ihnen Einhalt zu thun, andern aber aufsäs-
sig machen, sich zu müßigen, sondern Insbesondere
ganz unbewogen in Ihre Abstimmung zu
verfahren, mithin Ihnen auch allen Tractat-
ionen und Vorschlägungen sich zu enthalten.

In Ihren fünften Punkten, des einzugeben-
den Memorials ist Mayntz und Ehren
zu dem gelangt worden; Weilen Sie und
Andern Ihren Zweck Ihre
Wahl

Nahl bald in agoné ligen und in Bereitschaft stehen, dann Ihro Königl. Mayt. nie Mangel zu haben, ob nicht nachstehende und billig anzuführende, In Absicht zu Statuierung, dass Einem Jeden die Verschaltung Ihr. Königl. Bestallschafft Kürtz Jedes Orts obrigkeiten Loos bekommen könde, schuldig anzuhalten, für seine Recomendation bey Mayt. Nahl und Obrigkeiten Einem von selbigen agonisirenden Bestallschafft Jahr zu geben.

Academie oder Mayt. und Ehrsame Nahl und Burgere Ihren Reflexionen Jahr über halten lassen, haben die befunden; Weilen die Obrigkeiten von andern Ehrsamen Bestallschafften Jahrlich nicht gebunden sind, dass sie nicht wohl stehen könde, einen Verschalter Jahr mit gleichem Nutzen

Ein

Ein andern Nachbarschaft, so sich, mit ihnen zu binden.

Demnach aber, damit Einer solchen Bundtsgesellschafft gnugsam wonde, Haben Wir Ehr: und Ehrnuest sorgfeltig gnachtet und gnordnet und wollen hier Inner Vorgeschlagenen hier E. E. Bundtsgesellschafft, sie allein mit einem Marschal, wie hergebracht sein, und kein Blind Ins Klein und Grossen Rath setzen, einen vollmechtig bestellet werden, und ihnen Insonderheit, die einigen Inner Vorgeschlagenen in meisten Stimmen hier Wrgh: Rähten und Burgern gnugsam haben sind, obgleich es sonst nicht gnugsamen Stimmen hätten.

Ist aber als bedenklich in dem Memorial angezogen worden, ob solten die Recomandation für den Vorgeschlagenen

Ehren

Ehrung Ihr nun Bull hingegeben worden sey;
Ob nun schon Sie sich bisshero Verfassung
Sie Dasjen in andern Umständen haben kom-
men, als anfänglich examinirt worden, so ha-
ben Immer Magtt: und Ehren befunden;
Dann sie Vergleichen sich Zugetragen hätte, ohne
Wissen, dass solches nicht Zu leiden, und sich
sie Sinden sie Dasjung Kosten Zugs Im Wirth
und Barbier Hall gesamblet wären;

Damit aber ja Immäniglich darmit
Dasjung Kosten Zugs auf auf den Casum
Ihre Fragen, Dasserung gnugsam, Wanstehe,
es ist verkommet worden, dass an Ihro Excl,
so wie Jeziemen von Ihro Excellenzen zu
sehl, beygefügt werden sollen, Jerinnern
auch sie in Ihren Bussen Recht verstanden

vide pag: 166.

seyn

sagen sollen, durch solche Verfassung in dieser Land genügsam Vorgebogen zu sagen Ursach gegeben hat.

Endlichen dem Jahr Mccxlvi und Ebenmäßig Abhandlung dieser Sachen auch in Erinnerung gezogen, wie lang die Verfassung, wann es nun neue Räth Zusagens Bestätigung zu thun ist, wären, so dass niemand Churfürst, so gemeinlich in neunen Jahren Abtritt ist, fast ohnmöglich fallet, den ganzen Vorzug die Räthen zu halten, und also täglich ohne nöthigen Nachtheil, dem Einten zu viel und dem andern zu wenig Räthen aufgemacht werden möge; Inmassen Mccxlvi und Ebenmäßig somit niemandts mit Churfürstlichen Vollmächten nicht Raubbinden, andwerts aber niemand zu viel noch zu wenig

besitzen,

beschaffen, hinmit zu höchstthuender Observation
benommen und Erkannt.

Dass Ihr Braden Ihren Unterhalt, so lang
er seinen Kräfften zugehen kommen, sie Nim-
mermehr sollen, von hoher Obrigkeit: Ihr Hin-
leiten aber in Ihren gehorsamb, und nach-
gesetzen kommen solle, Dass keinen Zwang
Ihrentwegen Vorgehe, nun, sofern sie nit An-
lass sich unterwinden, solchen alsobald
zu offenbaren, damit nit vorhergehende
Mehr genommen, und sie Nimmer frisch
gesundt kommen; Wann aber nit
Ehrenhalber in Ihrer Function Ungna-
digkeit nicht fortsetzen wollen, und al-
lerdings Willens zu seinem Ruhe verharren,
so soll er darzumahlen durch Ihr Herren, so Ih-
nen in Ihr Ordnung folgen, in Mahnen und
Zahlen Subleviert, Ihnen aber auf gleichmässig

durch

Ihro Mahst: in Gnädigsten vorgestanden haben; der bayl: Eigenen Meinung, daß nun selbige Herrn, so in Augenschein das Herrn Präsidenten seine Function, sein obhabendes, anvertrauten Gründe, auf seinen eigenen Mitt zu fassen, in den Vorschlag setzen; Wann aber nun Herr Präsident Landschaft selbsten absterben müßte, Immaßgeblich den folgenden als Präsident keinen Mitt zu geben haben sollen.

Endlichen dann ist sie auf vorkommen, daß Ihro Mahst: in Gnädigsten ins Hof Abkommen sey, daß das Aufnehmen und Verstehen im Salz, als das Controlliren den Mitten im Kohl dann müssten Herren, so bey Ihnen stehet, von Ihnen Aufsteiger allenfalls reichen gnädigst sollen. Actum coram 200. in ordinari Sessionen im Martio 1718.

Die

Wie in Erwählung der Neuen Bürgeren verfahren werden solle?

Wann dan zu einer Neuen Bürgers Annehmung geschritten wird; Sollen sambtliche von allen Handtwerckern, auf an die Zuhören angehenden Inhalt Ihrer Burgerlichen Gewohnheiten, darzu Tugendlichen, Ihren Regiment anständigen, und nützlichen Rüben, Handlen, die Anzeignüssen Ihrer Burgers Thun und Lassen und Ihr Handlung nitgeben werden, damit selbigen und Ihnen in Ihr Bürgers Thun und Lassen in ansehen Ihres Regiments Tugendhaft, und Redlich, in Ihr Handlung oder sonsten nach andern Dero und Ordnungen examiniert werden können;

Da Ihro sammbt in Ihr Handlung

Ihre

Im Haubt- oder Vorschlag-Bodel nach dem Alphabeth eingerichtet, die Vorgeschlagenen numeriert, folglich so viel, als sich Immer befinden, eben so viel runde Zeichen mit einem gleichen Innschlag von Centen „Franken" gemacht, solche auch numeriert, und fortlig gehalten, dem Falle „Montag nachmittag Dem- Zwölf nun von der Wien Hannen Ver- waltung, Hannen Obervogt die Burger- Cammer, beyden Hannen Friedlichtern, Hannen Vorschreibern und Wein Vorste- her Rödel und XVI. namentlichen Hannen Drittzehnern bestehende Commission, die „den grossen Vorschlag-Bodel durchsehen, zu- gleich die Numerirten Zeichen, in einen Blatten Vorzeichnet, in einen Sack zu- thun, solchen darauf hin von der Wein Hannen Verwaltung Rath ge- schickt, und bis auf den

Auslösungs-

Instruction" der in der Canzley" beobachtet,
aufbehalten, an selbigem der abrey in der
Instruction" Ruben auf den Tisch gestal"
let, und, wann es nun die Instruction
zu thun, derselben in Vollen Ver"
sammlung grösst, und nochmahlen ab"
sonderlich gemüßet, der äussere Rang der
Herren Beysitzern oder Presidenten
mit Zeichen nach der andern rück"
gezogen, der darauf geschriebene Re,
mero Rang der Herren Vorschreiben
abgelesen, solchen Rang ihnen in den
Hauben Pokal, aufgesetzt, und ange"
nigen, es ist mit Nehmen und
Zumachen abgelesen, folglich nach dem
Abtritt seinen Nachbarn, nun
ihnen gemeldet, die Reihen zu ver"
neuen Nehmen in Haubt" Pokal
Anzeichnet, und also fortfahren, biß
allen Zeichen herauß gezogen
Nachsehen,

Kunschaun handen soll, : Welche Sam ünden
also beysammen, und herausgenommen
biss auf die manglende und bestimte
Anzahl, die Höltzer Messe oder meisten Thei-
nen haben werden, die stollund den Zahl-
platz, die übrigen aber ausbleiben, und bey
denen Balgnussen und Blüeh anhangen.
Also vor Rost und Zungen nahmet und
geschlossen den 17.ten februarij 1701. und sei-
nen Zungen Vor Rost und Zungen binden
bestätiget, den 30.ten aprilis des Eintausend
neun Hundert und dritten Jahrs.

Und die zu Ergänzung der manglen-
den Zahl, die so mit einfachen Messe an-
fangs handen sind, und dann im
mahlen dingungen, so die Höltzer
in Thonen Zu platz folgen, gemachet,

und

und niergeschrieben werden; Also ist
auf den Fall, da die Herren Assessores
Consistorii und mehr in gleichen Din-
gen wären, als noch vorhanden die
Verrichtung aller Angelegenheit ge-
endet werden, daß sothanen Falls
diesen beistehen, so in gleichen Dingen
sind, alle auf Zahlen gesetzet, die
Zahlen zusammen gerollet, in ei-
nen Sack gethan, und dann
das nächstvorstehende Zeug, Jung, Ding
oder mehr, so zur Ergänzung
vorhanden, durch den Präsidenten,
den Herren Assessoribus die
mehr mit einander
gleichviel gezogen werden, zum
Beysitzen verordnet, und gesetzet,
die übrigen aber, die mit die,
sen Zahlen in einen Sack gleich gethan
mit

mit Abzeigen zurück gebringen zu
Badell gebinnen sagn sollend.
Also von Rätt und Burgen nahmens Mon-
tags den 6.ty Aprilis 1691. und von Rätt-
und Burgen freisten Jungen Linden bestät-
tigt den 30.ty Aprilis Ins Dinbuchen
Gundwal und Im Dorf. 1703.

Pas.

Daß die Angenommenen seit A°. 1635. nit, sonder erst Ihre Söhn in Groszen, und erst Ihre Sohns-Söhn in Kleinen Rast beförderet werden mögind.

Wir Schultheiß Rät und Burgeren gemeind der Statt Bundt der Statt Bern, Urkunden hiermit; Wiewohl Unsern Lieben und getrüwen Burgeren an Unsern Regiment und gutten Ansehen, an Freyheiten halb, welche auß ihren Vorfahren, und Landsässen, auch Eyd- und Pundts Genossen, in der Burgeren weisz in der Statt Bern aufgenommen worden, nun Ordnung gemacht, wie manns Jahr hinfüro allein Hausväterlich sitzen müssen, ob Innerhalb Einer in grossen Rath sorgenden und darauß Wonen mögen, und

Innen

Innen stehen, die aus ihnen Landen und Bürgern in die Wahl gezogen, fünf, einen Ausschuss vorschlagen und fünf Burgern abnehmen, ihnen solche Pflicht anstatt, und bestimmt, den Ausländischen und Fremden halb abzusagen, das Innselben nit gedacht, und Innen keinen in Burgern Rath gelangen, noch besonder Innen handen sollen noch mögen.

Jedoch, so Wir beobachtet die Ungleichheit vorgehen und fürgehen Zeiten, und das bissher etwan Etlichen ob genannten Verzug nit gehalten, sondern Jedweden angenommen Fürsehen ohne Underscheid und Ansehen das einen und andern Herkommens und qualitæt von angenommen bestimmten Anzahl Jahren gleich in den Regiment und zu andern Aemtern zugelassen, und allen Burgerlichen

Pflichten

Burgermeistere /: Innen Ehrnuesten vor Ehrnd
fest vñ ein Radt Bern Holt bekandt ist thun,
vñ mit Innhalt Eins vñ Eids gethonen :/
vorgehogen worden, Das ohne offtmahls hinl
Wiederbillens vñ Mißfall in Innsonn -
derd beschwehrt, vñ noch köhnftiglich zu "
beschwehren möchte, Gebiend Wir, Innsolchen, vor"
Gehorsam, vñ Ihrem Radt vñ Regiments"
Wolstand vñ Beförderung zu bewilligen,
Rechtlich, gut vñ nothwendig befindet, Das,
nach Inn Exempel anderer Hollangstall"
Inn Regimentern vñ Städten, sölich vñ
angenommen Innsetzen, auch Innsolchen Hoh
nachfolgender massen ringhaltet werden sollind.

Als nemlichen, wann gleichwohl einer -
auß Ihrem Raht vñ Burgerth, als -
ein Rathsherr, ohne einen auß Inn
Cyd "

Eydgnoßschafft allhier in Arauw Statt in der Burgerkrafft auß- und angenommen sind, soll der Innhalben hinnen in Jahrs Frist gestaht, nahgefallt noch gebauwet werden, sonder nach Innhalben Brief, die sie nach ihrer Annehmung allhier nachkhommen möchtend, solche dann bey in Jahrs Frist, und hinnach auß auchen und außen Kinden, ohne mit in khinnen Frist, sonder nach Innhalben Brief ihre gelangen, bewißt und besonderen dann, den mögind.

Doch wollend Wir hinnbey vorbehalten haben, Wann einen solche qualificierte, und von Gott mit Kunst, Weißheit und Verstand begabte Personen, denen Wir zu Unsers Standts und Regiments Nutz und Wolfahrt dienstlich, sich præsentierten, denn Wir denen

dann begehren würden, daß Wir in solchem Fall, die Hand offen und Beforch haben mögen, sich nach Gelegenheit der Zeit und Qualität zu dispensieren und zu handlen.

Das aber von dieser Unser Ordnung für Fremdlinge, als Hägend Landsassen, Cyß" und Frembde Burgern, auch Außländische und Fremde, under und nach der Alten Ordnung ins Burgrecht nicht allein auf- und angenommen werden, die selben und ihre Kinder, so die allein nach Ihr" vor Annehmung verzihlt, sollend dieselben Ordnung und Burgzeit genoß sigen; die aber, so bey und in der letsten Annehmung des 1635. sten Jahrs angenommen worden, die auch dieselben Kinder so sie jetzo verzügend, sol" lend gleichwie alle andere, so für dißmit und künftighin Zeit

Inn

Ihre Ruinirung begnehmen, und angenommen
Condem, noch Ihnen Ihnen Ihrung zu
halten Condem.

Actum und beschehen den Aus burg zu besitzung
Ihrung Ihr Bürgermeister, Cann auf Ulti-
ma Augusti Ihs 1635. Jahres; Also-
baldige Bürgen bestätigt Ihr 30ty Aprilis
Ihs Vibundsechzig Hundert und drei Ihr Jahres.
1703.

Der

Wer mit in Broßen Last be-
förderet werden möge.

Ewige Einwohner.

Derentwegen haben Wir durch Eine
Neüe Ordnung angestehen, daß, obgleichwohl
hinfahro alle Unsere Nach Libertetam, Lungshi-
tan und Nußbaschaiban gleichsam Bestallte bis
Unseren Dienste genoß und Hülfsthätig sind,
außer dem, daß die baÿ Ihnen Handlungen,
ordentlichen Zugangnisstätten, und Handwerken,
um dasselbige die angenommen worden,
nichtfallig verbleiben, und nahen hinfahro
nichts anders üben noch führnehmen sol-
lind, Sondern sin noch ihren Kindern
und Nachkommen in das Regiment,
/: als zu Besetzung Ihnen Wie baÿ sichen

Gaiban

Zeiten von der Brod Bodt zugestan Wa-
schen: / Leuchten, gelangen noch besonnt
wenden mögind noch sollind.

Es soll aber diesen Ordnung der Rüst-
stellung von grossen Rath keinen Engs-
von der Handlungs Burgern, die sich von
Auswärtigen im Bürgen nicht gelassen, sondern
allein von denen, so Ao. 1643 sich Bürgen ein-
schreiben angenommen worden, und ins kom-
lig in solcher qualität angenommen worden,
beständen werden. Also von Rath und
Bürgen seinen Eingen bestätigt den 30.
Aprilis des Siebenzehen Hundert und dreißig
Jahrs.

Die

Die, so noch nicht das Dreyßigste Jahr erreicht.

Obwohlen der Verstand und die Ba-
ben das Buistus sondrabahr an keinen Zeit-
und Alter gebünden, so ist dannoch hiebey
die Besondrung ins Regiment in einen
bestimbten Zeit des Alters eingezihlet und
gewardt worden, das keinen, so nit das
25.te Jahr seines Alters erraicht, in Brosan
Rath fürgenommen, noch besonderst werden
mögen, damit das alle unzeitige Besonder-
ung, durch welche andren Regimenten gehin-
dert werden könnend, auch fürsichtigs Rath-
schlagen benzihmt, und die desto maßiger Ge-
horsamkeit in der Jugend Anlass gegeben wer-
de; Dass aber diesen Zeitig Burgen haben
wir nicht allein die Maisten Vorsehung Ursachen gewisen

Worden

Vorbenannte seitzhero Hingen bestätigt, sonder
auch hingen sonsten angehörige Rechte
Ehehafte Hingerechtigkeit, und Alten gestiegen,
und zu dem End hinwider angenommen und ge-
ordnet; Dass mit Brauchlichen ohne hin-
länglich gebessert müsse binnigsten das 29te
Jahr seines Alters hinzulegt, und das 30te
würcklich angetretten haben müsse, ehe er
in den Rhoßen Rath hingenommen und zu
Wahl kommen mag; Decretum Cöln
und Bingen d. 11. Martij 1691. und also
seitzhero Hingen von Cöln und Bingen be-
stätigt den 2ten Tag Maij Anno Sibenzehen
Hundert und Ein Jahrs. 1703.

5

Unvergelichte

Unverehelichte

so unter 30. Jahren sind.

Obgleich um Vermehrung willen
der Bürgerschaft von allen dieses Landes Herr
Rath und Gnaden nach, die Ehehaltnisse,
so noch nicht in Land der Ehe getreten, nicht in
Baaren Lohn gesetzet, sondern von Anfang
den ausgeschlossen, und erst noch im Jahren 1655.
1665. Jahren eine Satzung den Lohn
einhalten haben; Dergleichen Ehe
ordnung, in Erwägung, daß durch die Hand Bot,
den die Zahl Christlicher Bürgeren, die in den
Baaren Lohn zu gelangen der Recht haben,
so stark angewachsen, daß bey denen
andern Bürgerlichen Anstalten offenbahr den
Fall, daß Noth denen die den Lohn wohl gründig wären
befunden werden könten, Ehe heyrathen befunden die

Personen

Parsan also ainzuweisen, damit Barmainung Bürgnaschaft gnügsamlich Rathschaft gnehm, gnug, und die Billichkeit beobachtet werde, gestalten Wir hiemit Zu Recht erkhennt und gewisslich sprechen;

Das ain ledige Mannsperson, die ain mannlen beschlafen gehabt, das 29.te Jahr ihres Alters hinzulegt, und das 30.te Jahr biß angehenden Beschlaf nit haben will, ohne es in dem Fahl beschwängert werden möge, in die nachvolgende Einschränkungen und Bedingung; Das nemlich dieselbe ausser dem Einen Fahl in allen übrigen Comunen und Comissionen gehorsamb, erbar und ehrlich sich haltenlichen werden, auch kein solches Ausbruch ohne innerer Rueh beschwemlich haben mögend, solches sonst allein von Rues

dem

den Hölzern Balcken bestehet, und bissanno dürch keinen andern, als einen von Brossen Rost sal sollen bewahret werden. Alsso von Röst und Zungen bestehen, benennet und verbürget den 10.ten Januarij 1683. den 5.ten Aprilis 1689. und 11.ten Martij 1691. und von Röst und Zungen in der Benennung des Alters auf 30.te Jahr seitigen Zungen bestätiget den 30.ten Aprilis des dieben zehenden Hundert und dritten Jahres 1703.

Endesliche

Ehesachen.

Auf dem Hohen Donstag 1557. ist angenommen und grundtlich bedacht, das kein Ehrsame Person zu dem Heyligen Nachtmahl, Taufft und angenommen werden solle, dann, das Sie Ihre vorsetzliche Ehe, also das Sie ehrliche Personen und Ihre Ehrliche Descendenten niemahls als für Ehrliche Eheleute gehalten und gehalten werden sollen. Actum Oster, Dinstags den 28ten Martij 1656. und den Täuff und Zunahm also genommen und bestätiget, den andern, den 3ten Maij das Eintragen Grundt und Bei Dem Jahre 1703.

Eyd

Reg. Herr. Rath und Sechsszehen wegen Verrichtung Einer Neuen Bürgers Besatzung, welchen auch schweren sollen, der Stadtschreiber, wie auch Groszweibel, Gerichtschreiber und Rathhaus-Amann, in so weit es die berührt.

Schweerend Reg. Herr Rath und Sechszehen insgemein und Jeder insbesonders dem Statt Herr Ganz und Wahrheit zu leisten, die Verwaltung des Grossen Raths nach dem Statt Herr Ehr, Nutz und Frommen zu thun; Insonderheit aber Zum Grossen Rath stimmen Fragen und solche fromm, Ehrbahren, aufrichtigen, und Tüchtigen Personen zu verhelfen, damit die Ehre

Gottes

Bottes, Ihs Va Anwlands Wollfahrt und
Zusammenung gemeinen Bestens zu
gelangen, und sonderl alle Neid,
Neyd, Haß und Anglist sinden
zu lassen, hon und in Vermeidt
ung dieser Puncten Rechts Besch
ung nach hergebrachten Ordnun
gen zu handlen, und ins beson
dere ob den Articlen Ihs im
Martio 1718. gemachten und ihr
haltenden Reglements gebührlich
zu halten, inspecie aber den ge
fährlichen Zusammenkünfften und
Versündigungen, so man Heim
lichen Verbindungen und Verschwörungen
sich schrifftlich oder mündlich
heimlich oder anderen gegen ein
anderen Verbindt, den Eidten zu
fahren anderen aber außfüglichen
sich zu müßigen, sondern Ihr selben ganz

Unterthänigen

Ordnungen in der Verfassung zu
ersinnen, mithin dem alten Herkom-
men und Verfassungen sich zu halt-
en, wie auch der Lesung Rostert Fuchs
der Mindt und Baben halb gebührlichen
Zugehen; Endlichen dem auch zu leb-
en, was zu fallen ist, sonderlich aber zu
keiner Zeit Niemand zu offenbaren, was
von den übrigen Electoren seinen Rath
gegeben oder nicht gegeben haben möchte;
Alle Befehl hiermit an. Actum Coram
200. ut Supra.

§3: Dieser Tag ist beschlossen worden von Mayst:
den Kölnern und allen XVI.^ten seligen 14.
Tag von der Burgers Besatzung 1718.
und 1727. der Königlich allergnä-
digsten Verlassung des Reglements und
darauf gewissen Tag gehalten werden
sollen,

solln, biß auf Palmi Montag, so MnHHe: Rath und Bürgern bemelden zu vernehmen haben, ob man sie Bnosnii Rath beyzuziehen wollen oder nicht; da nun selbes solches bejahen, alsdann solle selbe als überflüßig hinterlassen, denenjenigen aber, denen man sie zu ballotieren anbefiehlt, denenjenigen von MnHHe: so hierüber ergehen, expresse darzu geboth gethan solle. Actum vor Rath und XVI. den 15ten Aprilis 1734. Vide Raths Manual fol: 124.

Abänderung
obstehender Formalität.

Nach Ertheilung einer Bürgers Besetzung, so auf nächsten Palm Montag coram geschieht, soll am Mittwochen darauf der gewöhnl Rathsversamlat gehalten, an demselbigen Morgen die Thorposten Quartier für die HHe: Deputierten, Assigne reserviert, übrigen MnHHe: die Bürgern ihren Platz in denen an denen Thoren Quartieren nehmen, MnHHe: die XVI.er den Ballotiersack nach und auf gebohrnen Weis durch die Ballottes nehmen und hernachst denenselben abnehmen

aber folgende Ordnungen und Gebühren abgelassen worden.

1. Die Ordnung wie sie sich bey hochpflichtlicher Visitirung der Burgrechts-Besatzung. fol: 61.

2. Verbott des Wirths und Babens. fol: 166.

3. Die hochstrafbahre Execution des Wirths und Babenhaltens bey der Burgrechts-Besatzungen insbesonders. fol: 100.

4. Ende Mayhs: Raths und XVI. wegen Abmahnung seiner Mitburger Burgrechts-Besatzung. fol: 95.

Worauf das Haupt der Versammlung aufgestanden, und eine kurtze Exhortation gethan wird, zu frommer und friedlicher Beobachtung aller dieser abgelassener Konstitutionen. Und soll darauffhin der gesambtliche Mayhs: der Räthen und XVI. wie auch von Hrn. Stadtschreiber, Prosweibel, Richtschreiber und Amann, in so weit sie die Burgrechtigkeit, Wirths und Baben, und andere dem Obrigkeit halber berührende Stück; von dem Hohen Tribunal und in Eydes Statt Mayhs: Räth und Burgern sollenniter vorgelesen; Hiemit aber diese Versammlung ein End nehmen, und auf folgenden Tag als Montag die Bestätigung des Prossen Raths und übrigen darauf relative Geschäfften endlichen vorgenommen werden. Sic Decretum Coram 200. den 28.ten Febr: 1752.

Verstärkung.

Verstärkung der Ordnung der Miethen und Baden halber bey den Bürgers-Besatzungen insbesonders.

Damit Niemand sich zu viel steigern lasse Miethen und Baden für die Besatzung in den Bassen Platz haben anzunehmen noch anzubiethen, haben Wir für nöthig und gut befunden, nebst dem Ehrl. Collegio für Verrichtung des grossen Raths allhiesigen Ortsam Rath und Burgern, wie auch Ortsam Inwohnern, den HE. Landschreiber, Burgvogt, Bauschreiber und Amtmann der Miethen und Baden halben und sonsten schlechterdings: daß Collegium Ehrl. das auf ihr Ansuchen Ihrer gänzlichen Verbleiben haben sollen: auch nun Purgations Ehrl. für die Nacht in Stand Bürgern einzusetzen und zu besuchen, die solchen benöthigt befindt, der von allen und jeden Verbürgerungen auf den Stein Montag, so die in die hohe Versammlung kommen, bahen sie die übrigen galoschirte Ehren mit Uns schlechterdings, abgelegt werden soll.

Solte es sich aber dahin zutragen, daß einer oder der andern der Verbürgerungen einiges Bedenken hätte, sich gegen Ehrl. von Uns abschätzen, so soll er an Unserem gesinnten Rath gelassen seyn, die Ursach seiner Weigerung dorten zu eröffnen, und in gutem Vernehmen anzuzeigen, wenn je etwas wieder den Ehrl. und die Ordnung der Miethen und Baden aus Anlass seiner Schätzung möchte vorgenommen worden seyn, in welchem Fall der Ausgabe des seinem Bürgerlichen Sitz und Ehren verbleiben, und ihme noch darüber das bereits gegebene von dem Eingesatzen restituiert, und das hausgesinn zu keinerley Zeiten auf kein Mahl noch sonsten weiters, noch bezahlt werden soll.

Belangend.

Belangend dann das Tabakgut, so soll alsbald nach beschehener Ankunft von Russland gehörige Nachricht ainer Procedur angegeben, bey" [illegible] einer Monats Zeit fortgefahren, ausgemacht und zur Beurtheilung vorgelegt werden, auch dasselbe nach dem Commerz-Reglement procediert werden, dass also das Tabakgut einen solchen Vorzug nicht zu erwarten habe.

Und wann bey" Besichtigung dieser Procedur solche Umstände an den Tag kommen, wodurch Ihro Kayserl. Majestät auf das Tabakgut gelockt, solchem aber von dem Mangel ganz gegründeter Beschaffenheit auf das Negativ allzeit befunden würde, so soll demzufolge das Tabakgut den Ihnen ohne fernere Rücksicht Uns den Hälften Ballot vorgetragen werden, um zu erwägen, ob Wir den Casum so beschaffen befinden, dass dem Angeben das Juramentum Supletorium möge und solle auferlegt werden; Alles gleichfalls der bey" [illegible] Meinung, dass das Balloten Mehr, sintemahl dem Umfang nach, den werden solle; Falls dem solches Juramentum Supletorium von Uns anbefohlen zu lassen decretiert würde, so soll demzufolge selbiges von Russland gehörig Orth mit solcher Bestättigung abgefertiget werden, dass längstens in Zeit von 14. Tagen von dato an dem gegebenen Gebrauch die vollständige Procedur Uns zum Abspruch wieder vorgetragen werde, und in dieser Zeit die Endurtheil von Uns ergehen könne.

Also nach vorher gegangener Regimentsischer Abberufung ordnet und beschlossen in Russland grossen Rathsversammlungen, den 17. und 20. Martij 1752.

Hyd

Eyd.

Der drey Eintrettenden Bürgeren, daß die wegen Ihrer Beförderung in den Großen Rath der Miet und Gaben halb frey seyen, worunter auch begriffen und verstanden, diejenigen Parets, welche durch die Recomendation Eines Herren Stadt Schreibers, Großweibels und Rathhaus Ammans erhalten werden.

Ich schwöre, Daß von wegen Meiner Beförderung in Hochen Rath, Ich auf Mich selbst, oder Durch die Meinigen, oder andern Jemand mit meinem Wissen oder Einbilligung einige Miet und Gaben, oder gethane Versprechung an einen Electoren, oder an die seinigen noch Jemand an, Gut, Ehr oder Pflicht, directe oder indirecte Keine gegeben noch Stipuliert, oder auf einige andere Weis Versprochen haben sollen; Daß auch Ich, so Mir etwas Geschenkt und Versprochen worden, oder Durch Jemanden, in Absicht Mir Ein Ehrenamt, Emolument gegeben seyn möchte, Solches behalten, noch Dem Versprechen Genug gethan habe.

So gutter Trauen; Ohne alle Hinderhalt. Sic Decrevit coram 20. M. 28. Febr: und 17ten Martij 1752.

Ordnung.

1. Ansehend die Resignation des Bürgerlichen Ehren dises.
2. In was Zeit vor dem Höchsten Gewalt zur Frag komen solle, ob man zu einer neuen Bürgersbesazung schreiten wolle, oder nicht?

Hierüber in ansehen der Resignation Erkennt: Daß alle bloß und Baldar Nahmen, als durch Zusprechung Mittel zu Eingab gebrachte Resignationen das Burgerliche Ehrendises wie auch alle Mittel so zu Hindertreibung einer Burgers Zusprechung angebracht und gebraucht worden kraftlos für und für alle weeg abgestalt, und Hochobrigkeitlich verbotten sein sollen. In bey den Fällen mehr folgender Versicherung: Daß das angebotene, herzugebrachte oder neuempfangene, für fondere der Obrigkeit für den ersten und zu Bürgen des Burgrechts für den andern selben Theil Consiscirt werden, und bleiben solle. Dann daß solche, der Bahne als der Eingesessene, dem, welchem ab und herzugehen, oder der so die Versprechung angenommen, haben noch über eine Buß von Zwey Tausend Pfund der Danksagung, für sondere der Obrigkeit verfallt sein solle.

Hingegen sollen die ganz billige und billbürgliche Resignationen sowohl für angenohmen, und auf jeden Posen sondertag, und Thore ausstand der Burgersbesazungs Zeit offen abgeschrieben, allzeitlich gestattet sein.

Jedennoch in dem Verstand, daß dem an einem solchen Montag

Zur Frag kommen sind, ob man der gnädigen Herrschaft zugehen, den Vorschlag oder nicht? Ob diesem Tag keine Resignationen angenommen, noch Zeiten einige Meldung gethan werden solle.

Sobald aber die Pfingsten Versammlung vollendet sein wird, so gehen alsdann von diesem Tag an bis auf den nächsten Januarii folgenden Jahrs Dienstag, so lang namlich die Versammlung dauert, neue sind, solche Resignationen eingegeben und angenommen werden. Jedoch mit dem gutachtlichen Beobachtt, dass diejenigen Herrn Rathsverwandten welche in diesem Pfingsten Versammlung Zeit allein, ihre Resignationen eingeben können, den darauf gewöhnlichen Purgations Eyd, abzuschwören schuldig sein sollen.

Wie dem Tag der Pfingsten Versammlung selbsten aber, soll keine Resignation weder eingegeben, noch angenommen werden.

Wie weit Zeit zur Frag kommen solle, ob man sich einer Pfingsten Versammlung schuldig wolle oder nicht? ist in allerhöchster Abwesenheit des Archivals in der Satzung Rosten Buch fol: 28. sein des höchstig sämmtl Erkannt und geordnet.

Dass an dem Tag Montag nach Pfingsten nicht mehr noch Vorschlag der Herren Zeiten zur Frag kommen solle, ob man durch das gebräuchlich Balloten Mehr, Pfingsten machen oder nicht Pfingsten machen wolle?

Anderen, dass nach dem gemeinen Tag Montag, da die Anzahl der Herrn Rathsfreund allein abgegangenen Herrn Rathsverwandten sich nicht mindern kann auf Achtzig balanciert wird, darüber gefragt, und ohne einiges Opinieren noch

Noch raisonieren dürf das gleichfärbige Ballotan Masa
gehalten werden soll.

Bey dieser Ordnung kann, in so weit es die Resigna-
tionen betrifft, es für immer und alle Zeit sein Verbleib-
en haben soll.

Was aber die Bestimmung obbemelten Sitzes anbe-
langet, als wann zu meiner Wenigen Besetzung schreiten
kan, soll selbiger Platz für mein Probsteil auf die nächst be-
den stehende zwey Wenigen Besetzungen gewidmet, und
mithin der Rest der übrigen Besetzungen Kosten Rufs
genommen, nach Verfließung dieser Zeit aber, das sel-
bige kann verbeten gehalten werden. Geben in Riesa
gros Rasts Versammlung den 27. und 29. Martij
1765.

Purgations Eyd.

Welchen abschweeren sollen alle Diejenigen
Stands Glieder so ihren Ehrensitz im groſen Rast
zu der Zeit allein, da an einem Palm Montag die
Ergänzung des Groſen Rasts Erecht seyn
wird, biß auf den nächst darauf folgen
den Hohen Donstag resigniert
haben.

Ich schweere, daß von wegen der Resignation
meiner Stell im groſen Rast, ich weder durch mich selbst,
oder durch die Meinigen, oder andere Personen, mit meinem
Wißen oder Einwilligung einige Mittel und Weeg, oder ge-
heim Verständnüs von Niemand, wer der auch seye, Directe oder
indirecte weder Versprechen noch Stipuliert, oder auf einige an-
dere Weis mir versprochen werden lagen. Ich auch zu gegen-
wärtiger meiner Resignation, von Niemand
den, wer den auch seye, durch Verehrungen

Nichtsbewegen lassen sagen. In guten Treuen, so Ihr mir Gott helffe. Ohne alle Gefährd. Sic Decretum coram 200. den 19. Martij 1765.

Purgations Eyd.

Den alle und jede Eintrettende Neuburger abschweeren sollen.

Ich schweere, daß Ich von wegen meiner Behausung in grossen Kalb, Andere Ihr Burg Mitt selbs oder Burg ihr Meinigen, oder andern Inwohnern, mit einigem Wissen oder Einbilligung einiger Mittl und Behelff, oder gefährlicher Anspannung an einigen Electorem, oder an die Seinigen, noch Jemand anders, wer der auch seyn, directe oder indirecte Andere zu geben noch Stipuliert, oder auf einige Weiß beraspannen lassen sagen. Wie auch, daß Ich, Andere Burg mich noch die Meinigen oder andern Personen, mit Meinem Wissen oder Einbilligung Andern directe noch indirecte keine der Eingegebenen Resignationen des Burgerlichen Ehrens Disst, Andere Burg Mittl, Behelff, Anspannungen beleidiget, noch zu beleidigen gesonnen habe, Ich auch Burg keinen noch Zufall der Ordnung de 27ten und 29. Martij 1765. Darbo Einen Mittl und Behelff noch Anhaltungen, die Burgerl. Besetzung zu hindern, mitgetheilet habe. Do Schweere Ich auch, daß mein Schuldiger Rund in nicht oder andern der obigen Fällen beraspannen lassen, oder Burg Jemanden, in Absicht mir zu Dienen, Erkenntlichkeiten geben sagen wollte, Andere bezahlen, noch dem Consistorio Burg anzeigen werde. So wahr mir Gott helffe, Ohne alle Gefährd. Sic Decretum coram 200. den 25. Februarij und 17. Martij 1752. und mit obigem Anhang Renovirt coram 200. den 17. Martij. 1765.

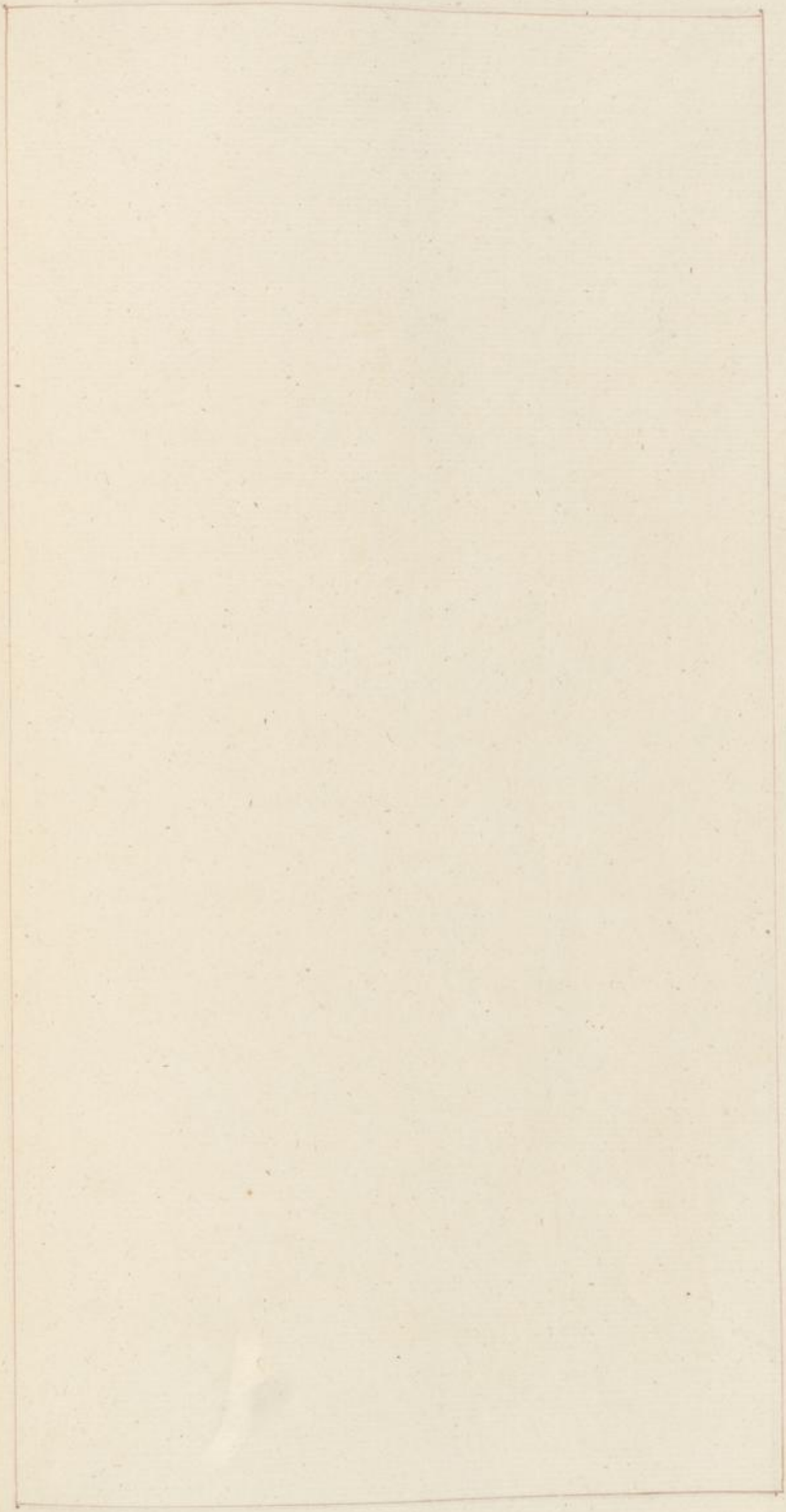

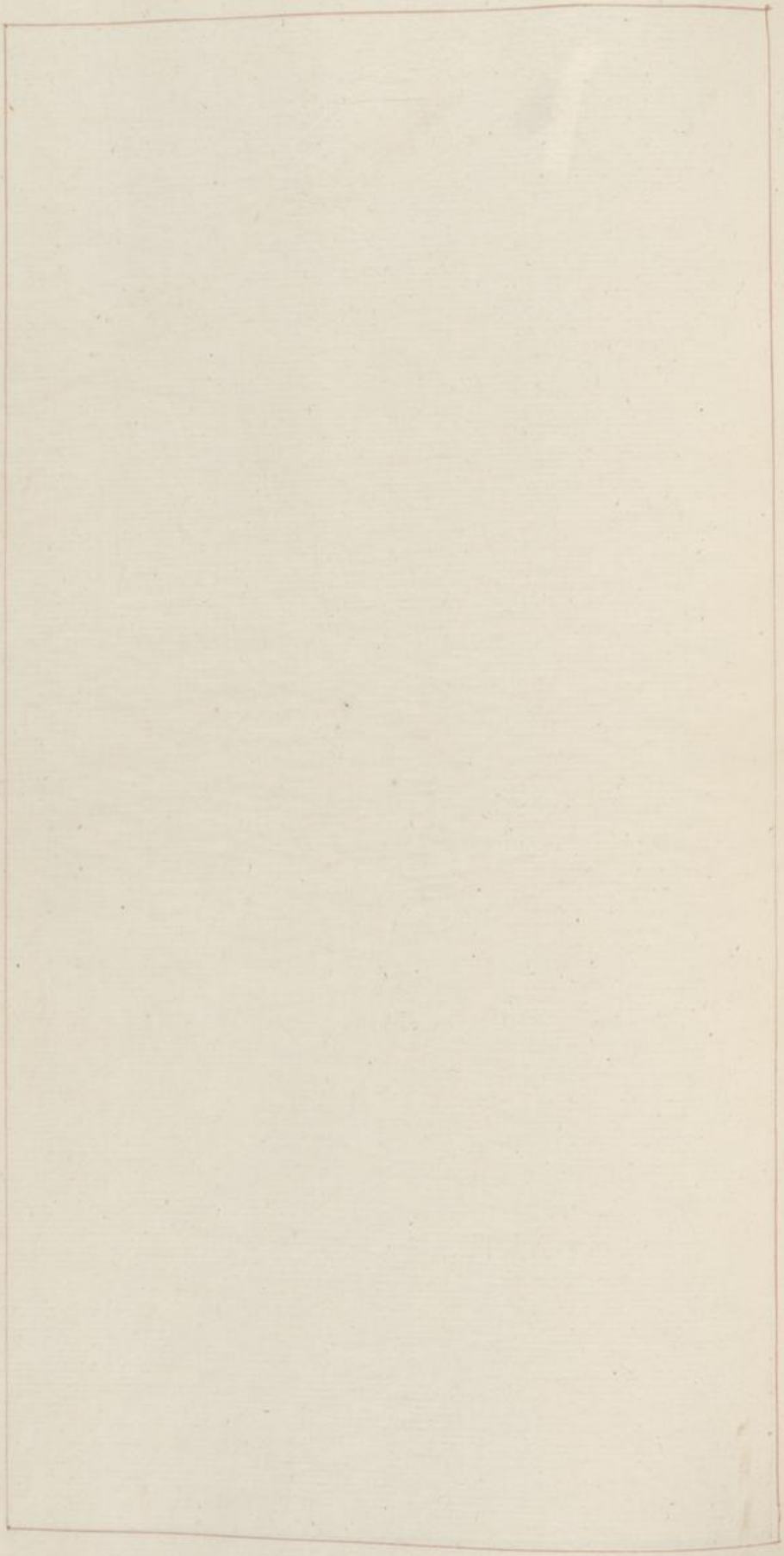

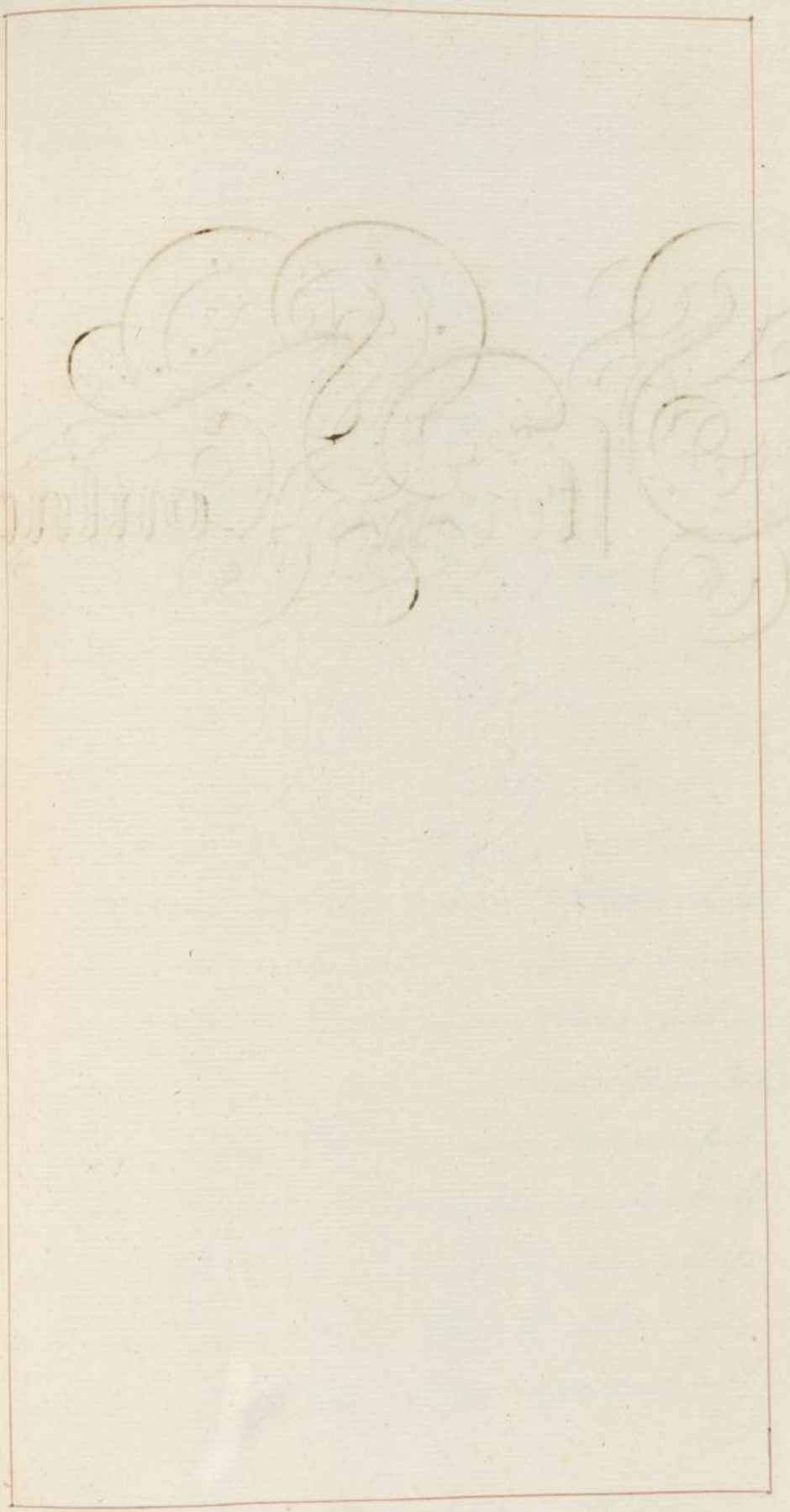

Ostercontag.

Oster, Montags

Eingang. X

Anno Der Schultheiss, Die Rätt und die Zwey Hundert der Burge, 1612, jarrunt Der Grosse Rast Der Stadt Bern, Thund Kund offentlich mit disserm Brief; Demnach Unsseren Gnedigen Regierenden Herren, Gott zu Lob Ehr und Nutz, Heil und Wolfahrt Ihres Lands mit nützlichen und nutzbaren Sachen zu gedenken, sonders auch den Eingesessnen zu gedenken: Demnach man mannigliche Jedermenigklichen wissen soll: / ja noch Belegenheit und Gestaltsame der Zeiten, fürnemlich seithar etlichen Jahren Jahren, und auch diser Orten etliche verändert, gemindert oder gemehrt, etliche aber abgeändert und

und

und gar nit genacht, darauß dann gefloß-
sen und gefolgt, daß etliche Satzungen oder
Artickel von ohnmöglichen Vnbillichkeit
halb und ohnangenehmer Nachfolung bis
anher theils irrigen Vnordnung gegen, und
allerley Vnrath auß dieselben fürgangen sein
sein müssen.

Derowegen so hat Er Hans gut, und
gnedigklich angesehen, obgemelte Satzun-
gen abzuschaffen und nachzusetzen, die abge-
schlissig und ohnnütz gehaltenen Artickel und
Punkten billich außlöschens und hin weg thun,
die so in Kraft bestehn, und aber nützen
niemandem beschwerlich, in besseren und auf-
nemenden folgenden Ordnung richten für-
nehmlich aber jetzige Satz und Ordnungen,
darzu man jährlichen auf Dienstag setzen soll,

von

von den Pass- und Ordnungen, damit man
sich vor mit schaden, gleichfalls aber in Zu-
kunfftigen Fällen damit desto eher sichern
solle, absonderen, und jedesmahl Bedacht
zusammen zihen zu lassen; Alles das sie
auf diesen Tag gemachten Pass- und Ord-
nungen, auf die man bey Signal sind, sol-
lenhafft und genau alsobald, wenn das Brod
Korb bey einem Becken beschauet, abgelesen,
und darauff ein General-Eyd geschehen,
nach beendigtem Eydschwur dann in Zukun-
ftigen die ordinari Pass- und Ordnungen
auch sonderbar beobachtet werden sollen;
Alles in Nied, Dann und Bestalt wie hernach
folget. Also geschlossen und Cahumt d. 19.
Aprilis 1657. und 9.ten Aprc: 1683. und auf
ein fünftig Mehreres bestätiget und ver-
bürget den 2.ten Tag Maij des Lebens Jahrs
Christi und dreyßig Jahrs 1703.

Pass-

Satz- und Ordnungen,

so auf den Oster-Montag gelesen und geschworen werden sollend.

Von Abschwer- und Abstellung alts gefährlicher Anhängen und Verständnüssen.

Demnach aus der Erfahrung bekant, dass in Bündten und Wallis, mancherley von sonderbaren Bündnüssen, Bluotbrüderungen und Anhängen Ungleichheiten, Mißhelligkeit, Ungetrauwen und Unwillen zu beständigem Landsfriden gemeinem Vaterlandt Einigkeit und Ruhe Ungelegenheiten, und Unruhen von Anno 1373. Jahr an Zeithlich angestanden und bis auf gegenwärtige Zeit auch beharret worden, in Willens Statt Anzeigungen zu thun fürsehen; Dass hinwiderum auch

auf Wie von allgemeinen Rüge und Laidens
willen Und bey Unsern Eyden handbinden
haben Wollend, von Diß hin, Die bissher nimig
standhafte Fründtschafft, Verbindung, Pündtnuß
oder nimige andere gefährliche Handlungen,
so sich Zuwiderig Art hanglaisen mögend,
weder inner noch Ussert Landts / Vorbehalten
Ihren Handwerks Brüderen falls mit Vorbissen
Ihren Vorgesatzten sich Zu unterwinden / noch sonst
den innen und ussern Hantierungen, die gesellig
sind oder offentlich mit oder ohne Blüwel
mit oder ohne Eyd, Pflicht, in Unsern Verb-
bindungs Zu laiden, Zu Schulden noch Zu ge-
statten;

S

Und So sich hierüber erfinden, Das Jr
mand under Uns und den Unsern under
stünde, mit Rath oder That, auf Zuwiderig
Art, Verbündtnen, Practizyen und Anschlegen Zu

laingen,

bringen, zu schulden und zu practicieren, als
sey mit seinen offentlichen Anschlägen,
gar gemeinen Rath, Rost oder Gebäuden, die
sey Ihrer Hoheit zubinden, ihm und denselben,
so solches thäten, und sonsten übertretten würden,
sollend Obrigkeit von Ihrer Noth handbieten, und
mit gefangenen Gebunden Jemand gelassen werden,
darzu nit gehabt an Ihrer Noth Pen 200. Pfd.
den oben alle Gnad zu Pön und Buss zu ge-
ben schuldig, und all sein Gut hinnen han-
gesetzt sey.

Welcher aber solch Versehen hett oder han-
delt, der soll als frevenlich und ohnbarmhertzig
an Ihrigen Gesellschaften, Rath, Wunden oder
Heimlichen bringen, damit den oder die Thäter,
Ihren Anhängern, Helfern und Zugethanen als
obsteht gestraft, und gemeinen Friede und
Ruhestand in Ihrer Noth

erhalten

unterthan sonnder: Datum Crisau Stra Montag
1567.; Also von Rölst und Bürgen gut zu
frisen und frisischen Dingen bestätigt und zu
Leütnant Im 4ten Tag Maij Ins 1703. Jahrs;
Mit Ihr angehabten Salärirung, Ins
ihnen Verzeichnus von Manß, und Regimentß Stuck
Inhaltigen Bürgerlichen Ehrenhaftigkeit und Gehor-
sam Treüe und Aufrichtigkeit, nicht allein von Ihr
Befehlungen Ihr Ehren Rittmann und Lieu-
tenan, als Ihrenthalb sonderbaren Befehlungen
und Verzeichnus vorhanden, hinfüro sonderlich
solle.

Wie, Wann Handwerck und Gesellschafften Lauffen auch die ererben möge? ×

Demnach für etwas Ungleichheit und Mißbrauch von langer Zeit Handwercken, und Gesellschafften, sie zu bauffen und zu erben bestimmen, sowohl dann Zahl und Anzeigung verlassen worden, zu Abstellung dessen und damit auf allen Fahlen und Gestalsamen in diesem Fahl Gleichheit gehalten werde, also das die Meister und ihre Söhn, mit mehrer Bequemlichkeit, Vortheil und Lehr-Jahr haben, dann die Knecht-Gesel und ihre Söhn, dieweil sie nirgendwo gleiche Bruch mit Meistern und anderen Burgerlichen Handwerken tragen müß; Haben Wir nachbeschribene Ordnung gemacht

und

und gehalten, die jährlich am Ostern „Montag
gehalten, und bis auf Pfingsten genau Rechnung „
über mit andern Pfingsten Zahlungen ge„
schehen werden soll, nun ist also;

Dass ein jeder Bürgermeister, so einen Bürger „
Knecht und Lehrjung, um 10. Gulden zum Meister
und Handwerk, oder ein Bürger „ Gesell, so
das Handwerk mit brauchen will, um 10 fl.
Strafe und mit Pfennig, oder Gott nä„
her angenommen und aufgenommen werden
solle; und wann ein Bürger „ Gesell einen
oder mehr Gesellen verlässt, die in den Bürger be„
gehren, sollend die an Ihro Kurfürstl. Durchl.
mit 15. Gulden Strafe ohne fernere Er„
innerung und Leitung Gesellbrief auf einen
jeglichen Bogen und Pfennig, wann die sonst
den Ehren werth sind, für Bürger Gesellen

angenommen,

dingnotiren sonsten; Ob aber Innsalbun-
Rüben Bestallun Eine oder mehr das Hand-
werk treiben wolle, Inn Kärndten mit Meister-
schaft wärend, der und Dieselben stellend Einjeder
noch 10. Th. nelegen, damit die Büch der 10. Th.
nefüllet werde, und dann des Handwerks Be-
nos sagen, und Dasselbig mögen brauchen;
Aber der Meistern Söhn sollend der Rüben
und des Handwerks Recht haben, ohne Belegung
der 10 Thl; Des die 15. Dissiling geben, die
obstatt, und auch das Handwerk mögen brau-
chen.

Beschehen auf den Hohen Mitwochen den
21. Tag Martij des 1543. Jahrs, und auf ge-
bührendes Ansuchen hinderen zu behalten-
günstünden und bekannt worden den 7. Apri-
les 1656, Mit beygedruckten Secret-

des

dass die Leiten und andern Handbrod hey-
denen gebundnen Langholtzen, guten Bronnen-
und Baloschgitter, wie dieselben denen verfall
worden, und wie künftig weg Ordnung und
Observanzung der Leiten aufgerichtet und be-
obachtet werden möchten, galassen, geschätzt
und gestimmt werden sollind, so lang die Sie-
gelen nicht misbraucht; Wie die 200. ne
auch nützlich und nachgelebt worden werden.
Also von Rath und Burgern fürsichtig Jungen
bestätigt und mit fest einhaltung Mehr er-
kennt, dass für inskünftig darzu gesetzt sein
sollen, den 4ten Tag Maijen des Jahrs
Jesu Christi und Unsers Herrn. 1703.

Die

Wie viel Gesellschafften Einer haben möge? X

Ein jeder Bürger und Ewiger Einwohner dasselbigen Orts, der Burgerrecht hat, soll in Ehrlicher Wahl Herr mit mehr denn einer Gesellschafft haben, und sonsten Bürger, Gesellschafft halber; Ausgenommen denjenigen, der Brandtwein Brennerey, so allein zu Winterthur, oder sonst im Gericht, in einiger andern Gesellschafft geben, bey seinem Eyd, dieselbige auch nicht mehr, denn einer, besitzen; Vorbehalten der Rebleuten und der Herren Zunfft Stuben, und Gesellschafft Stuben alle Gesetz. Beschehen auf Statt Montag 1538.; Also hat Rath und Burgern gemeiner Burgerschaft bestätiget den 4ten Tag Augusti des Eilfhundert Hundert und dritten Jahrs 1703.

Vide. Erläuterung pag: 364. 365.

Von

Von Verschreerung fremder Reiß-Züg und Reißglauffen.

Derselben halb haben Wir über
nunmehrige wolbedachte Abhandlung Unsere
hierbevorige Ordnung, die Dann nunmehro erläu-
terung aus nachbleiben auf Wolfahrt Un-
sers Landts begründeten Ursachen fürsich-
tiglich genehmbt und Statuiert, so Unserem
Rosten Buch einverleibt, und als ein Fun-
damental Ordnung Jährlichen fürtrags aus
Ehrn Mantag gnädigsten gehalten werden soll.

Erstlichen, Obgleich Wir Unsern Burgern
und Unterthonen bewilligt haben wollen die
beschehene Verschreibung und Übung bleiben in Krafft,
Deßen Unsere Leuth in solche Reiß dienst, sie mögen wider Feind,

Dann

Dein Heil: Evangelium und Lassen Johannem angesehen, sich für Ihn selbst nigrum Pauloso al„ lein zu begeben, auf seinem Reings „ Amben aufzuhalten, so kann Dir, dann Ihnen glaubt Ihr Pastorand selbst mit Recht angesehen würde, zu Inhalben Richtung sich mit möglichsten Inso„ lenz bindungen einfinden. Und Jahmens Heiten vorbefallende, in billig vorfallenden Fällen und Fällen, der kann es nöthig finden Ihnen Landsväterlich aufzuerlegen.

So wollen Wir hingegen Männiglichen alles„ dings Vorhaben haben, ohne Ihnen Vorbün„ den, Willen und Gelübnüss einige Paten„ ten aufzurichten, oder Capitulationen auf„ zuzwingen, und Ihnen Angehörigen nichts zumuthen auf einige Weis, Inhalben zu handen, oder zu thun und ausser Lands oder auf die Bauern zu verleiten, oder sonst einigen Rebellion in Ihnen

Landen

Landen oder auf den Burgen Inhaltung Ver-
hütung anzustellen. Erstlich das nun solchen
Übertreter, er sey Burger, Vasall, Einheimi-
scher oder Ubertretter, von Stund an macht von Un-
serm Stadt und Landen gänzlich verbannet wer-
den, und sein Gut, so er nicht augenscheinlich, Vol-
kommenlich, so er aber Weib und Kind hat, sein
Kindstheil darvon, Und heimgefallen seyn
sollen, darbey auch ernst verhalten, wo be-
schehen Burger und Bürger das Verbrechen
die Stadt zu brennen, aber nit zu brennen,
wann; Do aber einer zum Hängen macht
sich hinbinden lassen wurde, soll derselbe
von Leben zum Tod hingerichtet werden.

Ein Ausburger aber, er sey ein gäst Bürger oder

anderer

Andern, so dergleichen Werbungen fürnemen, Patenten ausstellen, oder Capitulationen aufrichten würde, soll Ihrer Mayt und Land ewiglich, und so er Inwohner bei Ihr sind, seine Lehen verloren haben.

Zum anderen soll Niemand unter Ihr und der Ihrigen, ohne Ihrer gnädigen Macht Wissen und Willen, gegen einigen fremden Potentaten, Fürsten, Herren, oder Ständen, noch denselben Befehlshabern oder Unterthanen, auf einigen Weg zu einer Werbung oder derselben Anrichtung, Macht, Hilf, noch Vorschub thun, einigen auf obbemeldt Art ein einiges heimliches Practic anstellen, oder durch andern unordentliche Weg denen der Weg durchzukommen

thun

sufan, bey obgesetzten Praet.

Drittens, wann aber sich mit Ingestalt-
haltung, endlicher Antrag und Anbringung
fürkommen würde, dass solchen Ansuchen gemäs
mit Rath zu thun, Nutz, Wolfahrt und Com-
mun dienstlich zu sein vermeint würde, ist
unsers Ansehn Meinung und Anstand,
dass alsdann Unser gesambte Klein Rath
solche Anständnüss und Communication nicht
ausschlagen, sondern ohne Zeitung der Thun,
und gestalten der Antrag an Uns gesucht
worden, von Obrenheits wegen zu beraten,
mit, und Beyständnüss an Uns dem
Grossen Rath zu bringen Befelch haben
sollen, je nach Befinden mit Annem, oder Aus-
schlagung derselben zu verkommen. Also sind von Lobsamt

auf

auf Stam Moritz 1562. und nach Basler Fuß
Jan Zeitan fallenden Dingen nachrichtet, Jan 28.ten
Tag Januarii Jahr Tinhundert Hundert und
Vierten Jahrs. 1704.

Befatz.

Wie in Fällen, da einem Volks-Aufstand und Capitulation,
oder um Fallfällung von Recrües für unadvouierte Regimenter und
Compagnies nachgesuchen wird, hanfahren werden solle:

1.mo Vollziehung für alle und jede Anmaßungen von Fürsten oder Staaten,
oder von denen die einen hergebracht werden, um einem Volks-
Aufstand, zu unterstützen, den Capitulationen, oder zu Advouement
wirklich formierten Regimentern, oder Compagnies, Wegen des
Accefs von den Höfischen Bahalt, von Ufsanen Klienen Pakt Fünf
Zehn Taler Münzen, mit gleichfärbigen Balottes, hinter den Umfang
aufhalten, und denen solche Pagasen, von Und den Kleinen und Großen
Päßen, abermalls Fünf Zehn Taler Münzen, mit gleichfärbigen
Balottes hinder den Umfang verlangt werden;
Hiervon aber sollen ausgenommen sein, die Fälle.
da Fürsten oder Staaten gegen solche den Hof Land Fünf besondere
Anmaßungen denen in Vorschlichtung stehen, die Erfüllung derselben be-
gehren würden.
Wenn die Genehmigung der Capitulationen für wirklich advouierte
Regimenter, in denen, darüber nicht einen neuen Volks-Aufstand
ung Zeugnis angezogen, und verlangt werden!

2.do Es soll auf den allen und jeden Pagasen, und Anmaßungen, um Fallfällung
von Recrües für unadvouierte Regimenter und Compagnies von denen
die einen angetragen, oder begehrt werden müssen, ohne Ausnahme vor-
auf den Accefs von den Höfischen Bahalt von Ufsanen Klienen Pakt Fünf
Zehn Taler Münzen, mit gleichfärbigen Balottes hinder den Umfang
und denen der Pagasen selbst von Und den Kleinen und Großen Päßen,
gleichfalls Fünf Zehn Taler Münzen, mit gleichfärbigen Balottes hinder
den Umfang verlangt werden.
Denen aber sollen nicht begriffen sein, die in Königlich Französischen und
Holländischen Diensten stehende Schweizer Garde, Compagnies, als denen
es bey denen Denen besonderen Verordnungen verbleiben
soll. Actum Coram 200. den 24.ten Martij 1766.

Von Nomination Der Haupt-leüten in äußeren und Fremden Kriegsdiensten. X

Derselben halb haben Wir Uns dahin geschlossen, daß die Abmeidung alles sonst allenthalben hergebrachten besorglichen Mißbrauchs und und daraus entstehenden großen Verhinderungen und Ungelegenheiten, hingegen aber zu möglichster Erhaltung Burgerlicher Einigkeit und daraus herrührender Höchstnöthiger Liebe und Einigkeit bey unß und hinführo bey allen Zuthuenden Volk-Aufbringen zu Außeren und fremden Kriegs Diensten die Nomination der Hauptleuten hinfüro Land Landsgemeinden, und also bekannt machen sollen,

Daß

Dass Ihro Kayserl. Volcks-Ausgebung von Ihro nun nicht gutheissen sollte, so sagen Sie, Dass Sie Nomination Ihro Hauptleuthen Ihro Ausgeblich überlassen sagen; Allein Worbey fallen sie Frage, Da Ihro Kayserl. Majest. Tractaten Ihro Ihnen bereits seithero gegeben haben, ob Sie aber Sie nit einen Aufbruch zu einer Leib-Guarden suchen thete.

Worbey nun nun obbenanten Burgermeisteren Kniessel billen sowohl gutfindten und in Fürtragenden Fällen ohnbenommen, lich probieren solle, Dass nach Ihro lich Habilitierten Kunst, und Vorsichtigen Erhaltung Ihro Nomination bey jetziger Verordnung einer Compagnie, Niemand anders als Ihro Capitaine Lieutenant Adjutanten

Ledigen Compagnie und den Ältesten Capitaine Lieutenant des Regiments, in welchem die ledigte Compagnie sich befindet, sodann die Regiments-fähigen Bürgere sind, und vorgestellet, und also einem andern dieselbe vergeben werden solle; Und der in dem Examen nechsten Stelle beygefügt werden, - den 16.ten Martij 1714. [wie denn, daß die Tractaten in welchen der hohe Bund mit Auswärtigen Potentien steht, mit andern auszuweisen:] Also nach vorgegangener Abmahnung in Ansehung großen Rathes Abwechslung geschlossen, und die andern Ausschüsse des Regiments Besetzungen dem Rathe Buch einzuverleiben befohlen den 19.ten Tag Mey, des Eintausend Siebenhundert und Vierten Jahres. 1704.

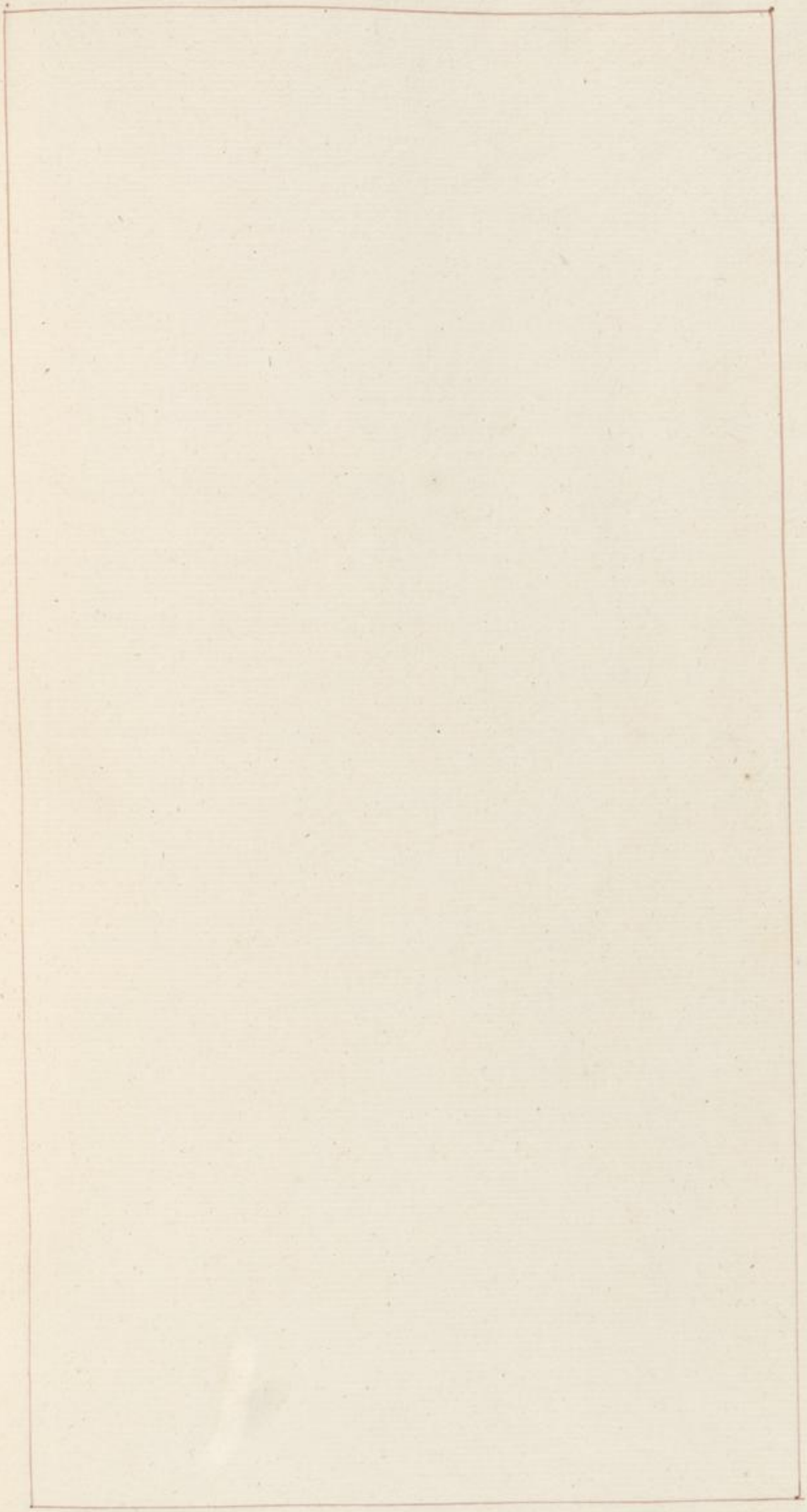

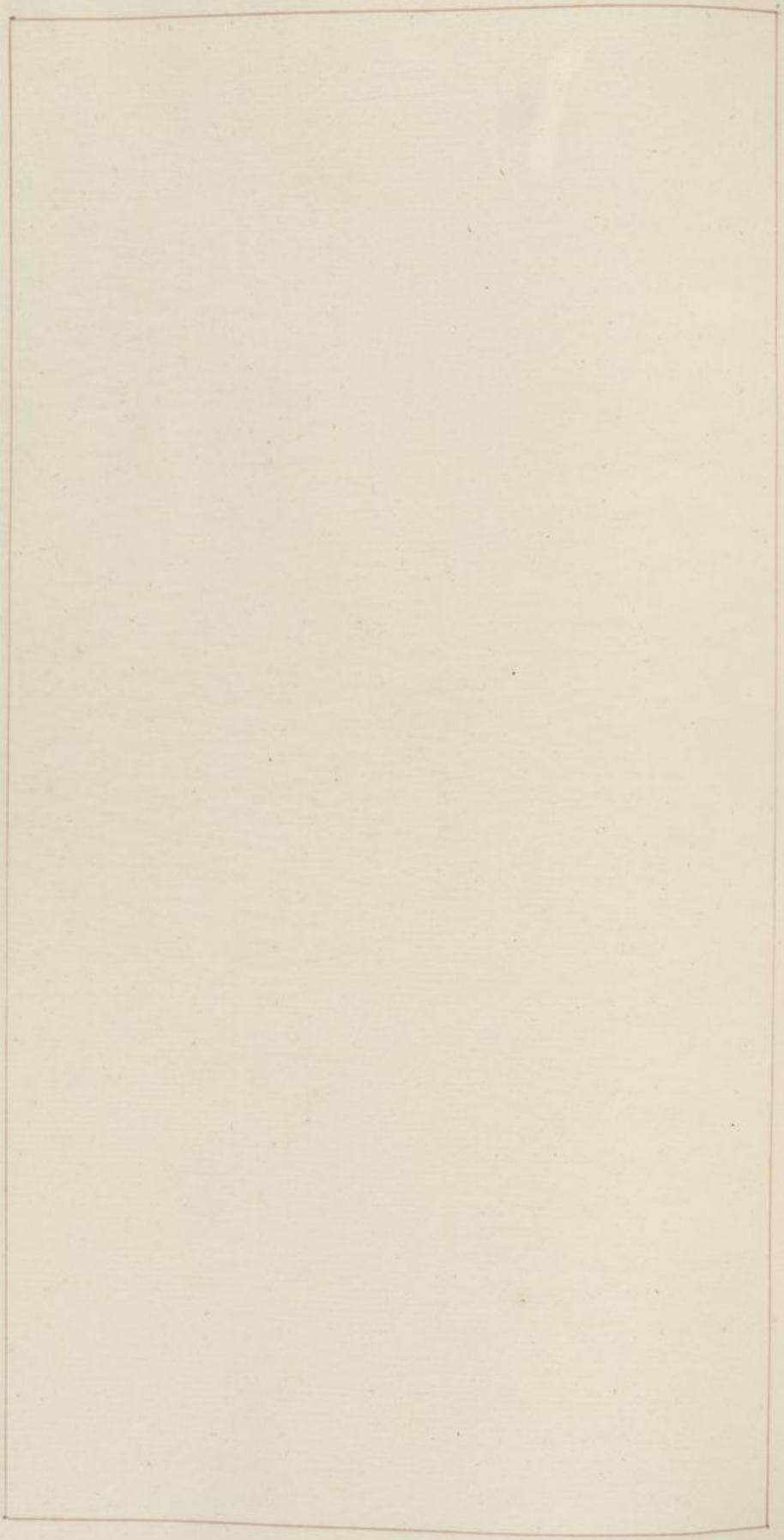

Von Abschweerung der Pensionen.

Wir wollend hiemit alle heimli-
che Pensionen, Dienst- oder Gaben Gold, Miet, Bau-
den, Besoldungen, oder andere Dienst-Anzeigungen, so von fremden Potentaten, Für-
sten und Herren, Städten und Landen, oder de-
nen Ministris aus andern Ursachen, es
sey auf das Mal oder immer wollen, für sich oder
andern empfangen, gestellt oder Zusagungen ge-
braucht werden, allmahlig hinfüro haben, als
lichs alles von Mänigliches unsers Amts ab-
geschworen sein soll, und wir der Unsern
zu Stadt und Land Hoch Obrigkeitlich hinfüro
haben wollen.

Also dass wir und die, so solliche Fürsten und Landsherrschaft

und

nächsten nachstehenden Termin gehalten, auf eine andere gleichförmige Ubersetzung aber ohne Bund mit dem Pferd gearbeitet werden soll.

Und damit diesem Übel desto baß abgeholfen werde, so soll ein jeder und Ein, der seinem Burgerli- chen auf Ostern Montag beistehen Eyd sich verbinden, daß, wenn Ihm Bürgerrecht würde, daß Er und seine Posteri Burg und bürgerlichen Pflichten Ihr Herrn Pensionarii selb vorgeschrieben Ordnung und Satzung nachgelebt und verhalten werde, Er solches also bald bey seinem geschworenen Eyd seinem Herrn Blind daß gemeinen Raths anzeigen, die dan Daß desto- lichere machen und nach Ihme Pflicht machen- den Burgers Sohn aber in alle Weg gemeind gehal- ten werden solle. Sic Decretum Coram 200. den 9.ten Martij und also gut geheissen von Rath- und XVI den 31.ten Martij 1735.

Erläuterung.

Darunter aber nicht gemeind Pauthlichen Laubthun- Unseren Land ohnmittelbahrigen Rath Militarischen, oder andern Hofbedienungen und Bestallungen in fremden Diensten, Gewerb oder Handen Diensten, als solches Wir zu Belangung fernerer Erfahrung und Wissenschaft fürlaufs Jugelassen haben wollen, daß die Ihro Angewiesenen Diensten Verrichtlichen und Ehrerbietig bedienen, Anbefohlen und sol- chige samt Ihren Verpflichtungen Und

Und allzeit sobald möglich, in seinem Amt
bleiben, auch zur Zeit, da die allein noch
seine Besitzthümer zeigen allein und sonder
nen würden, sich mit möglichster Besonder
ung, falls die Natur des Dienstes es erfor
dert, wiederum in ihren Dienste begeben, säum
seligen Falls aber, nach vorgängiger Ermahn
lichen Mahnung, nachgesetzten Maßen aber
straft werden sollen

Item, wann jemand unter Uns sich in
seinigen obigen Diensten befindenden Wirth, Bal
liegen in Verrichtung des Besitzthums äußern
Dienstes, Hausen und Land benützen möchten,
so lang er sich in der Bestallung und Pflichten
befinden wird, Ihnen Verrichtungen nicht
darzu zu lassen haben;

Einen aber je-

nimm

nimm Caracter nimm Ministri o Jm Commißion
an Uns auf sich haben würde, von selbigen auß-
gefloßen sagen, so lang Er selbigen auf sich tra-
gen möchte.

Die Ostendischen Verfügungen auf Ihre
Ehemaligen Besitzungen und Pflantzungen,
wann selbige mit Ihnen und Anständigkeit
ohne alle Beschwehrd mögen abgenommen
werden können, sollend Jmmaß zu Unsrer
beliebigen Disposition Uns ohngesäumt an-
heim und hergelangt werden.

So Holland Uns auf sonsten gnedigst haben
laß, dem Jenigen unter Uns selbsthabend Er in
obbenandten Bedingungen und Bestellen
gen Engel, oder auf sonsten andern Einge-
Wallen in Außmann Künsten, Ihre
nen oder Händen Einsten Rentmeister

Würde,

Sünde, von Aus in Finnen oder Außen Anlauen, oder großen Ehren beunruhigen Sünde, es von Anlaufung solchen Besonderung alle außen Dienst ohne Vorbehalt niemand Amtes aufgeben und abtun soll.

Wer aber diejenigen nun solche sich in Obigen falsch übertretungs Sünden Sünde Unfamen Willen übersehen Sünden, sollend Mir, ja unser Besitzerlichkeit des Landes, Wichtigkeit und Besoldung Besitzen, an Ehr und Gut, oder auf an Leib und Leben absetzen Aus handeln haben. Beben auf Ostern Montag und Ostern Dienstag 1562. und nach 7. maligen Übergung also verübernant und Statuirt Am 3.ten Tag Hornung des Libenschen Hundert und Zehenden Jahrs. 1710.

Ordnung.

Ordnung und Statutum.

wieder

diejenigen Bürger, Vasallen und Unterthanen, so von Frömden Fürsten oder Herren einen Caracter für hiesige Land annehmen würden.

Als sich dann und wann zugetragen, daß Bürger oder Vasallen von Königen Fürsten und Herren als Innstallirte Ministri mit Creditiven an Ihro Churfl. gnädigst Vorsehen, Inauguriren und Ihnen hinderbringen, so soll solches ja und allenfalls grossen Aufsehen und Inconvenienz Anlaß geben. Dann obbesagte Ministri Publici sind das Völkern Recht zu gutten der Menschlichen Societet, und damit Fürsten und Länd mit einander Nego-

ciren

cieren und tractieren können, eingefüßet und authorisieret sind; Und auf die Frage die Brad Bottes, als ein Souveraines Haus, das Völker„ Recht heiliglich beobachtet, und gegen seine Ministros sein Königen, Fürsten und Souverainen Häuden alle gebührende Achtung zu beobachten bissen wandau;

So haben Wir Unsere Botschaft und zu Bamüßt gezogen, mit allem, dass sich nit gezimmen, und nicht anstehen wollt, Inmaßen, die Ursachen Bringen und Unterhaltungen sind, Sinzuniger Ehrbezeugung zu unterlassen, die sich gegen Ministren sein fremden Potenzien gezimmet und gebühret, sondern dass auch nicht unbillig zu vermeiden, dass durch solche caracterisierte, so Ursachen

Bringen

Bürgern und Unterthanen Länder, Lagen Blut, Verbindschaft, Affinität, und sonst allen gros[s]en Bündschaft schädlich, und auf heilige influenzen und Practiquen ingress finden, und Unsern Land und Gefallen Verbindung, Verbot, und Befehl zu verhalten möchte; Zu geschweigen, dass Wir auf in andern Höfen Länder und Republiquen Exempel vor Augen haben, da Anglei[s]en Ministeria von Bürgern und Unterthanen nicht zugelassen sind;

Und gleichwie nun von diesen und andern Land-Verordnungen Lagen, Wir nicht und andern massen Anglei[s]en Caracterisierte Gesandten von Bürgern und Vasallen nicht admittiren wollen, sondern Sie mit Ihren Commissionen

zurück-

Zuwider und dasjenige gebrauchen, wann sich Zu mahlen
haben; Also haben Wir für nothwendig angesehen, hierbey Zu meinem Befelch und
Ordnung Zu setzen, und Zu behaupten;

Daß Keinem Unserem Burgmann und Vasallen oder andern Unterthanen, Wann sie
einen sagen, ganz keine noch Zugelassen sagen
sollen, sich als einen Ministrum Einiger Auswärtigen
und Fürsten, Potentaten oder Völcken, Andern
zu lobliche gesamte Eydgnoßschafft, noch zu
die Evangelische Ort, oder Ihro Bottschafft,
noch zu Und seine Obrigkeit, Andern directe
noch indirecte, Caracterisieren Zu lassen, noch
Inzuleiten zu Stimmen, in keinem Weg
weg Unsere Hoch Obrigkeitlichen Ungnad und
Straff; Mit dem ausbedungenen

Anhang

Verstand und Ansehung, dann jemand sich an
seinem Stande, sintemahlen Er zu handlen und
seinen Inzuleitenden Caracter haben kann
höhern noch mindern Rang anzunehmen,
Ob Er Immerhin für einen Polnischen Minister
nicht zu achten und sondern Ihnen abzulehnen
seyn soll; Welche Ordnung und Sta-
tuten Wir Unseren Rathen Euch vorhalten
haben und Unsere Wägstatt Posteritet zum
Nachricht hinterlassen wollen. Actum den 2ten
Aprilis 1721.

Von Beschwärung der Stadt mit Verschreib oder Verbürgung. X

Darwieder haben sie angesehen und ordinirt, das Nie Uns für Niemand nz sagen Herren, Rätt oder Bürgen, oder besonder Inschosen, Heimsch oder Bannd, nun kein Gesetzlig Zins beschreiben, beschwören noch beschützen, innsalben nichts Bündt, Bit aufbringen, und damit Unsern Statt noch dero Einbornen, Nützung und Ingehörd beladen noch beschweren sollend noch Wollend, sondern Sie mit gnedigem allen Unsern Beschirmung, Recht, Brust, Wissen und Willen. Also von Rätt und Burgen setzen Dingen bestätigt den 4.ten Tag Mayen, des Jahrs Tausend und dreihundert Jahres. 1703.

Lieder

Wieder Untreue Handlung mit der Stadt Lintomen.

Welcher Beamteter In „ oder Äusser „ halb der Port Pforte hinführo sich hinzustellen, hinzugehen und hinzugehen schicken, dass er Uns an Unserem gehaltenen Befehlen und Einbringen Pflichtlich und mit Befehl, den allen hinfolgen, stillzustellen, und in sein eigen Nutz und Bauen hinbringen und also binden sein Leib, Ehr, damit er Uns zugehören schulden binden, den und dieselben sollend jederzeit nach Befehlsamen und Möglichkeit des Landes abgestraft, und ohne nichts desto minder die Pforte zu „ groß ohne klein, ihr Zubringung nimmer „ mehr in Unser Regiment kommen lassen, den, sondern allen Ernst, Fleiss, die sich gleichfalls alles

bewerben,

brauchen, stillgestellt und nichtest zugelassen und bleiben; Jedoch in dem allen Unvorsetzliche unvermeidliche Abwandlungen, so nicht fürsetzlichen Neid geschehen zugemessen befunden und erkannt werden, vorbehalten.

Es wollen aber hiemit sich mit Unterthanen gemeinen Gut, Besällen und Einkommen so unterthänig und gehorsamlich hinzugeben, daß Sie Ihre Baarschaft vorbehalten, Insonderheit auch noch Bestand und Brösse des Landes zu wissen. Actum den 17. ten Aprilis 1606. und gemässen Dingen von Rost und Bürgen gültigen den 24. ten Aprilis 1709.

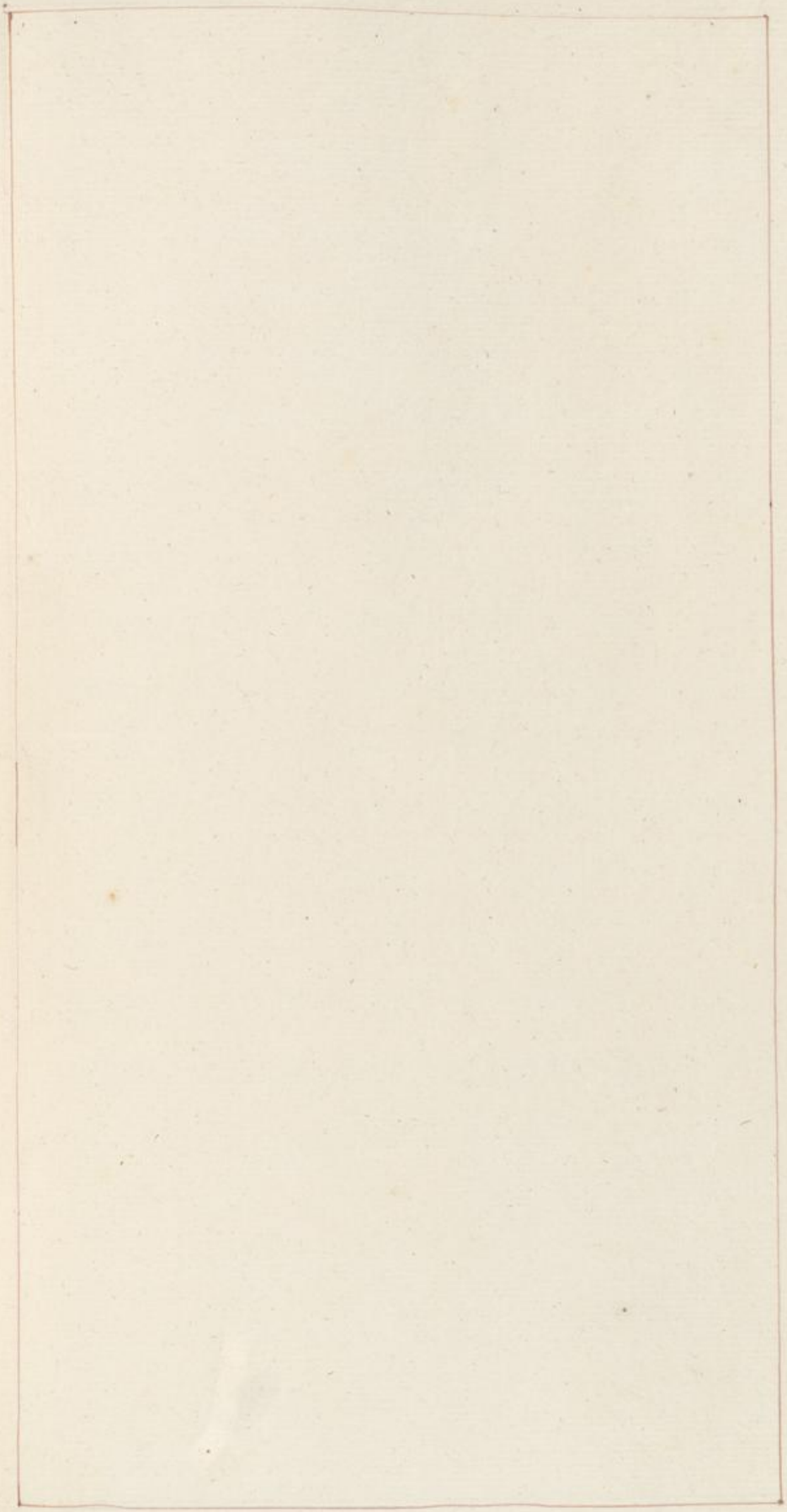

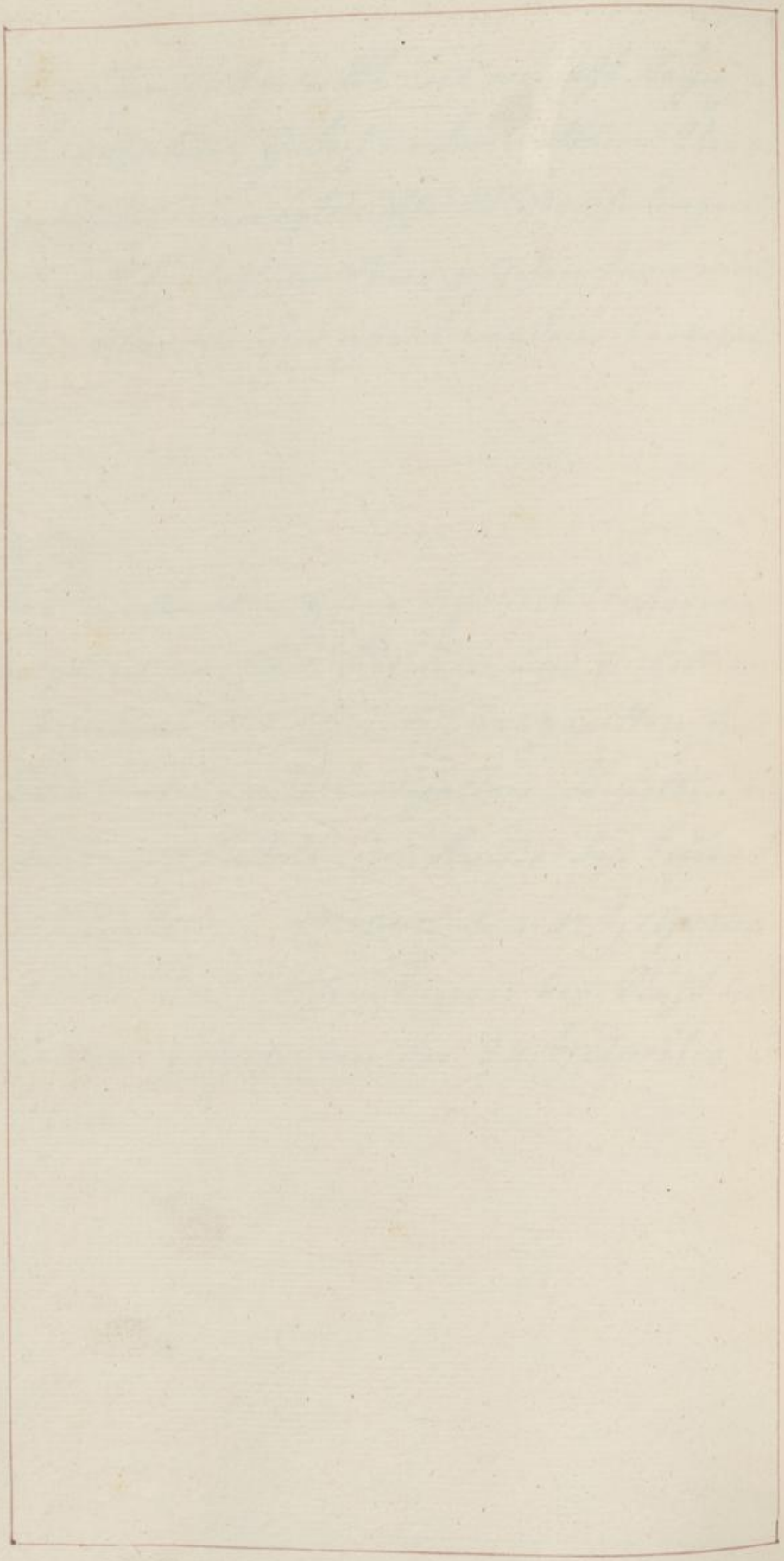

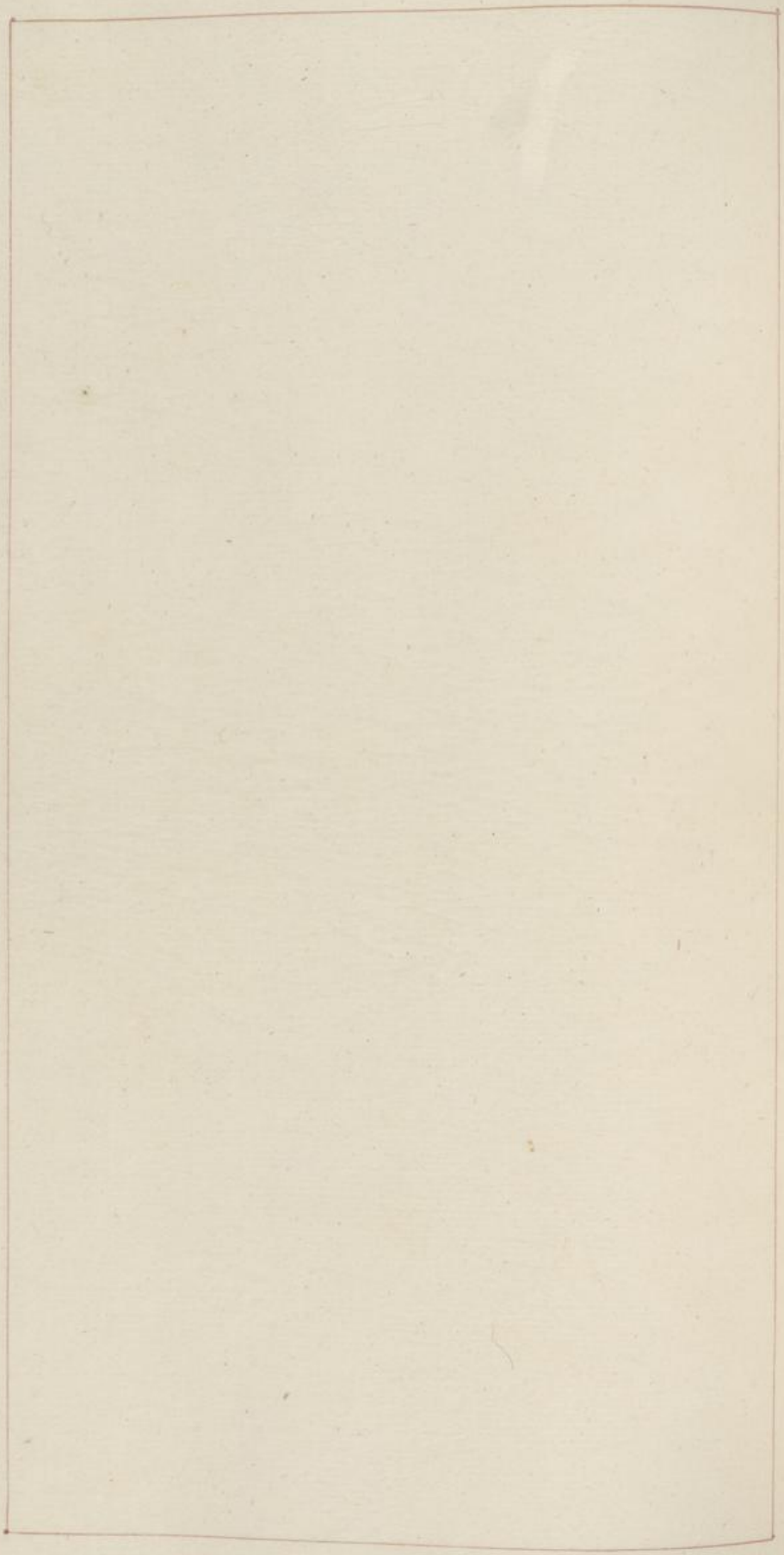

Verbott der Miet und Gaben. X

Miet und Gaben heißen hier diejenigen Geschenke, welche einem Beamten in Dienen, sonst um Verrichtung, Tun und Lassen, ohne Rechtliche Ursach, ohne Noth zur Erhaltung Unterthanen und Dienstleuthen und allerhand Besoldungen, auch Noth zum Hauswesen Bauen und Brod Lebensmittel, ohne zum Nutz Anlagungen zu thun ist, Darlehen, ohne Interesse zu verschreiben, Darzu zu helfen ohne zu nehmen sind, damit günstig zu machen, immassen Dasselbige selb Mittel damit Hochobrigkeitlich Ehrenamt, angestellt und geordnet haben wollen, das zu Wasser und Land in Ungarn Türkey und Walachey Landen, wie auch Ungarn Hauptstadt allhier

Wönigliche

Männiglichen Baist, und Walthlichen Rands
alle Inzglaichen Besitzung, Mitt und Baben,
als stayn Eligns oder unäligns, Laben oder
nicht Laben sabnende Dasen, bis die auf
Nochmen haben möynend, ohn nimiglen Ein,
spruch zu gaben und zu nemen, gänzli,
chen beraubt und abgestrabt stayn sollend.

Alles bey Pann mist nun bey den Empfa,
hen des Mainzöds, als darzu Er sitzend, son,
dern auf dem, den nimigen Baben in der,
glaichen Zastan, gaben oder nun anbinden würd
den Bannsetzung von allen Emtern, und
Diensten, so den Eint oder den Andern ha,
ben möchte; Dannenhalb aber, die mist mit
Dienen und thuen Emtern beschwert bey ni,
nen sundern besonnen Bald, oder Leibs Pann.

Also

Also von Rast und Bürgen Lehnmut, den
24. Tag Aprilis Ins Eilfhundert Zwölfhundert und
Neunten Jahrs, und 21.ten Martij 1710.
Und also nach Eindenommener Abanlagung
gültgnissen, den 31.ten Martij 1727.

Ordnung

Ordnung

wegen Execution deß Niets- und Gaben-Mandats. ×

Dann aber die biß dahin außgebliebene Execution hinlängliche Anlaß und Ordnungen gleichsam anstehen lassen; Als wollen Unsere Hochgebietende Ordnung deß Gebens hiermit folgende Expedient und Mittel Statuirt und geordnet haben.

Es sollen jedwederlichs, auß dem Gebenden und Empfahenden selbsten und dero Anverwandten natürlich und billigkeit, Jedem seinen Unsern Hochgebietenden Rath und Ordnungen ebenmäßig zu halten schuldig sind, Anlaß und Gelegenheit selbe nicht abzuwenden muß, Zum Exempel bestellt, und deß seinem gethanen Eyd schuldig und Anbefohlen sind, alles

deß

das so Er Sie Jemand Rauben D. Fälschung
handlen sehen könde, oder nicht alle
umständlichen Zucht dorum zu geben
wüßte, und dasselbe genugsamen Ursach
hätte, auch in seinem Conscienz glaubt, das
es Jemand Mittl und Baben könne, Ei-
nen Frauen Zimmerlichen oder andern Mit-
Bind der gefreundten Jemand, welcher dem
Rauben aus angenommen, zu mit-
geben, und die Anklag samt allen den
beg" benachbarten Umständen, demselben
in nigneu Hausloß oder mit nig-
nen Urtheilsgrüst zu übermachen
hat, der Frau Zimmerlichen dann, oder
der, denn die Anklag kund gemacht,
und angebracht wird, soll schuldig und
verbunden sey", die sie ihm Beschäftig
nigeben wird, der gefreundten Zim-
men zu übergeben, welche auf
die Hausloß des Angeklagten in-
sonderheit und des Beklagten

samt

damit allen Irrthümern vorgebauet werden möchte, in das Relation die gegen einander stehenden, und ob sonsten der Raths-Herren einer Ehrliche Handlung und guten Fürnehmens seyn, auch der Gebrechen in solchem Fall alsobald für die Regierung Commissarien, darüber zu Recht sitzen, und das Geschäfft binnen Jahrs-Frist entweder, fortsetzen und aufheben, oder widrigen Falls innerhalb dieser Zeit Verordnung der Sache halber, ein mehrers Die damit kommen, vorgetragen, in Meinung, dass je mehr Geschäfftes, Zeit und Weitläuffigkeit der Sache die mehr Verdruss der Klägere: dass Klagen oder Beschwerden Recht fernern Weitläuffigkeit, die Sache aufhaltens Zweck nicht

erreichen

Ob Jemand Messe oder die Ballotes decidiert und entscheiden mag, begehren, in allweg aber der Canzleyen burgerlichen Ehrn gehalten und nicht entgelten soll; Wann dann der Canzleyen seinen Eidspflichten gemäss handlet, und was Recht ist, und meist so viel als der angebotenen Bescheids ist, wer aber der Partey selbsten Canzleyen wären, ihnen nicht ein Haar breit zuziehen, sonder allein gleichförmig der gegebnen oder genommenen Bescheids von den Convincirten 4. Kreutzer gewisslich bezahlen;

Deilen aber bekannt zu machen, dass den Executionen von Seiten hoher und grosser Verbrechen die Execution offenbar und gefährlich, als ist

gut

gütlichen vorbey, die Beklagten, Cum
suo Processs instruiert, auf die Taubau zu
bleiben und seinen Theil zu Ablegung.
Actum Von Pöst und Bingen den 23ten
Martij 1692. und also nach beschehener
Ablegung gütlichen, den 31ten Martij 1727.

Lieder

Wieder die Unverschwiegenheit und Austragung geheimer Sachen. X

Gleichwie die Verschwiegenheit Eine von den schönsten Zierden eines Rathsherrn und den Rathsfolgern im Rathhaus und Rath gibet; Also soll auch niemand reden und, und thun in allen Sachen, derselben sich zu befleißen nimmermehr sträuben.

Dann ohne Jemand Scheu und Rathsfolg, die dem Land oder dem Rathgeben Rathschlag zuziehen könnten, oder da es um Particular-Processen und dann Zuneigung oder Abstrafung zu thun, und da allerdings dem Recht zu handhaben und in Besinnung zu halten gebo Denn sind offenbarung und ausbringen oder nennen Sünden,

Wenn

Wan Sinsta oder jnen Meinung geben sehn,
Jan soll, in Fall gnügsamme Ubertaistung
an sagn Inß Meinen oder Buosen Rechts,
nit sehr lang seinen Sinn still gestellt sagn,
und zum Regiment nicht gebrauchet werden.

Es möchte aber einer so hoch Wichtig und
gsinnd daucht, darauf Jan Fall Zeit
Heil und Wolfahrt gelegen, Innhalten zu
Pferden und Rauchheil außbringen und
offenbahren, Inß Wir Uns vorbehalten und
nimmer solchen Außbringen andern zu
halt noch Zuo"Thun und Wichtigkeit Jan Da"
rein zu straffen. Also von Röst und Bü"
gen entlaübet, Lehnmet und gschlossen,
Jan 9.ty Tag Mayen Inß Dibenzehen Hun"
dert und Drei Jahres. 1703.

Execution

Execution Der Satzung.

Was Die Execution belanget;
Weilen obgen Execution Im Bestehen in Den
Bürgund, Fürsten bewilligt nun Artikul mit,
sollen, als lossend Mughl: ao Sabay balaudan.
Decretum ut Suprâ.

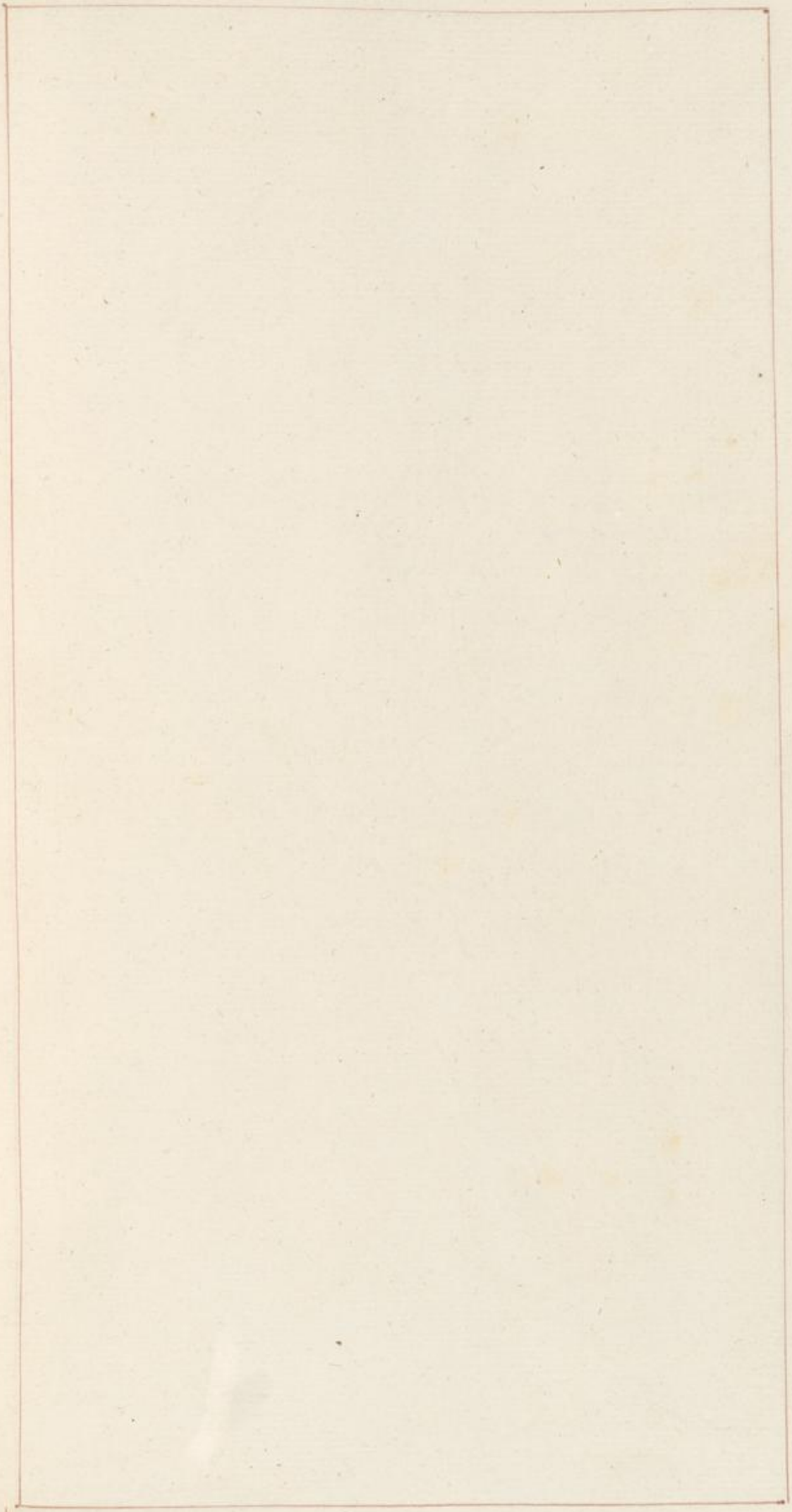

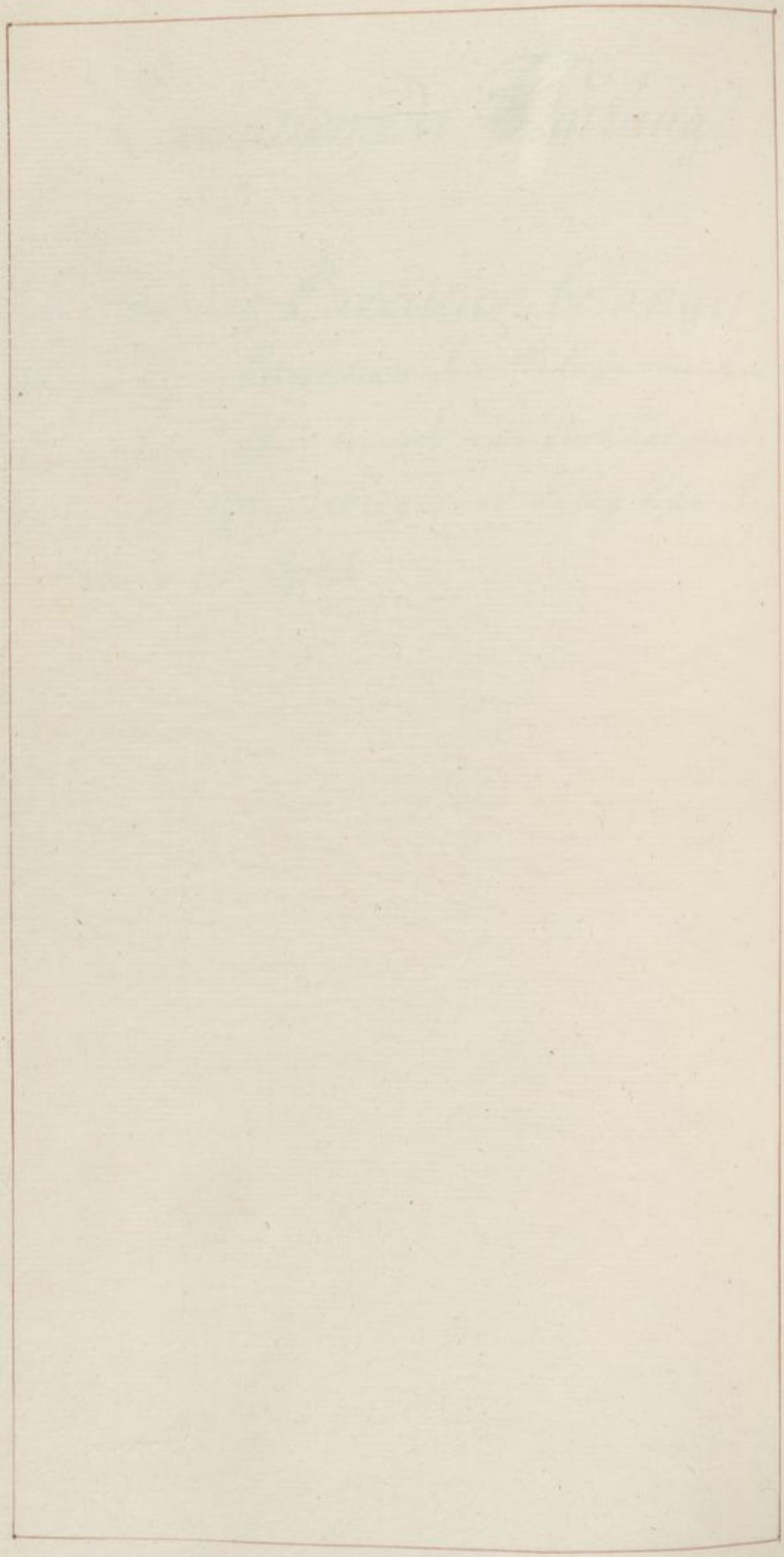

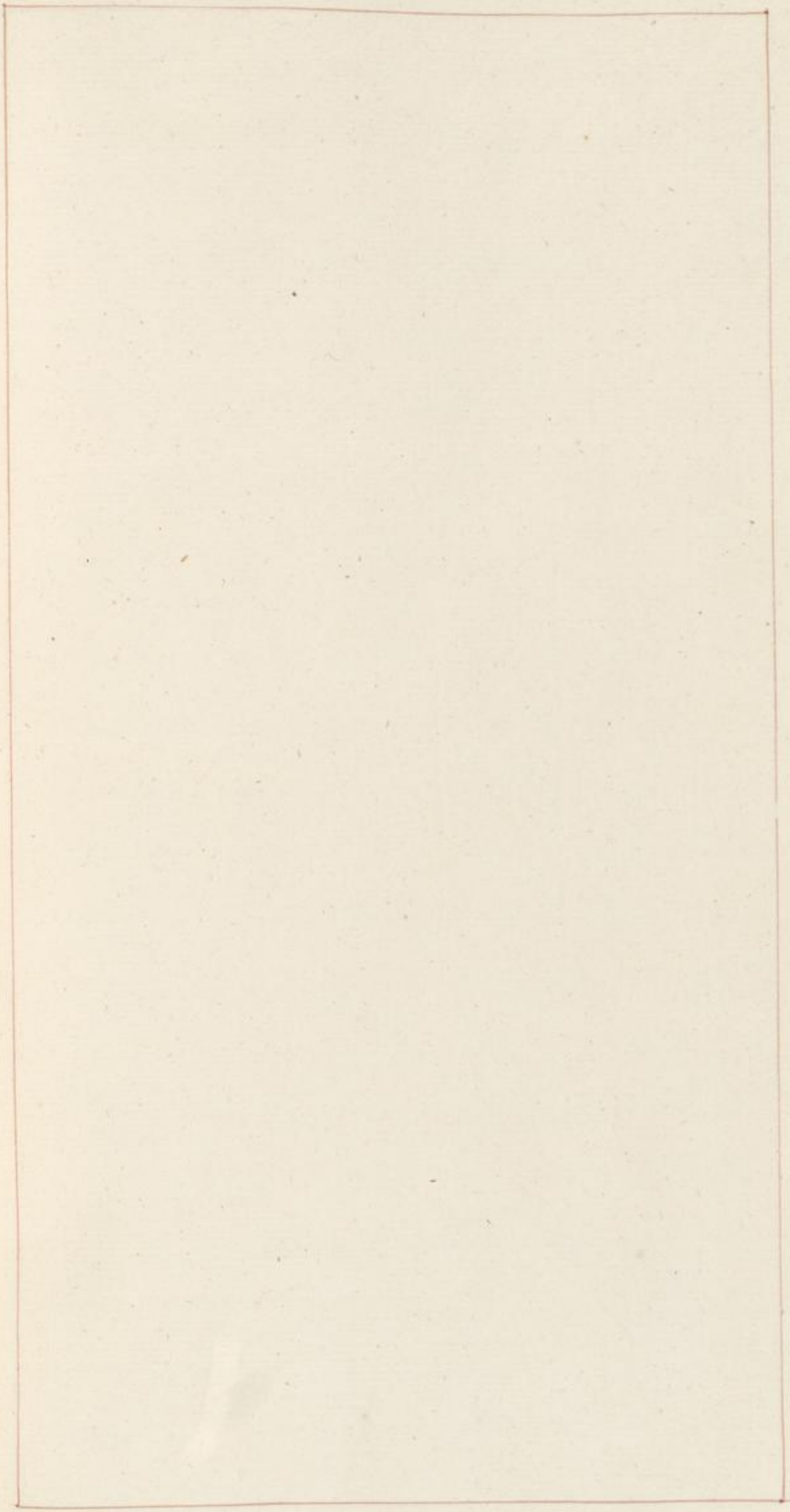

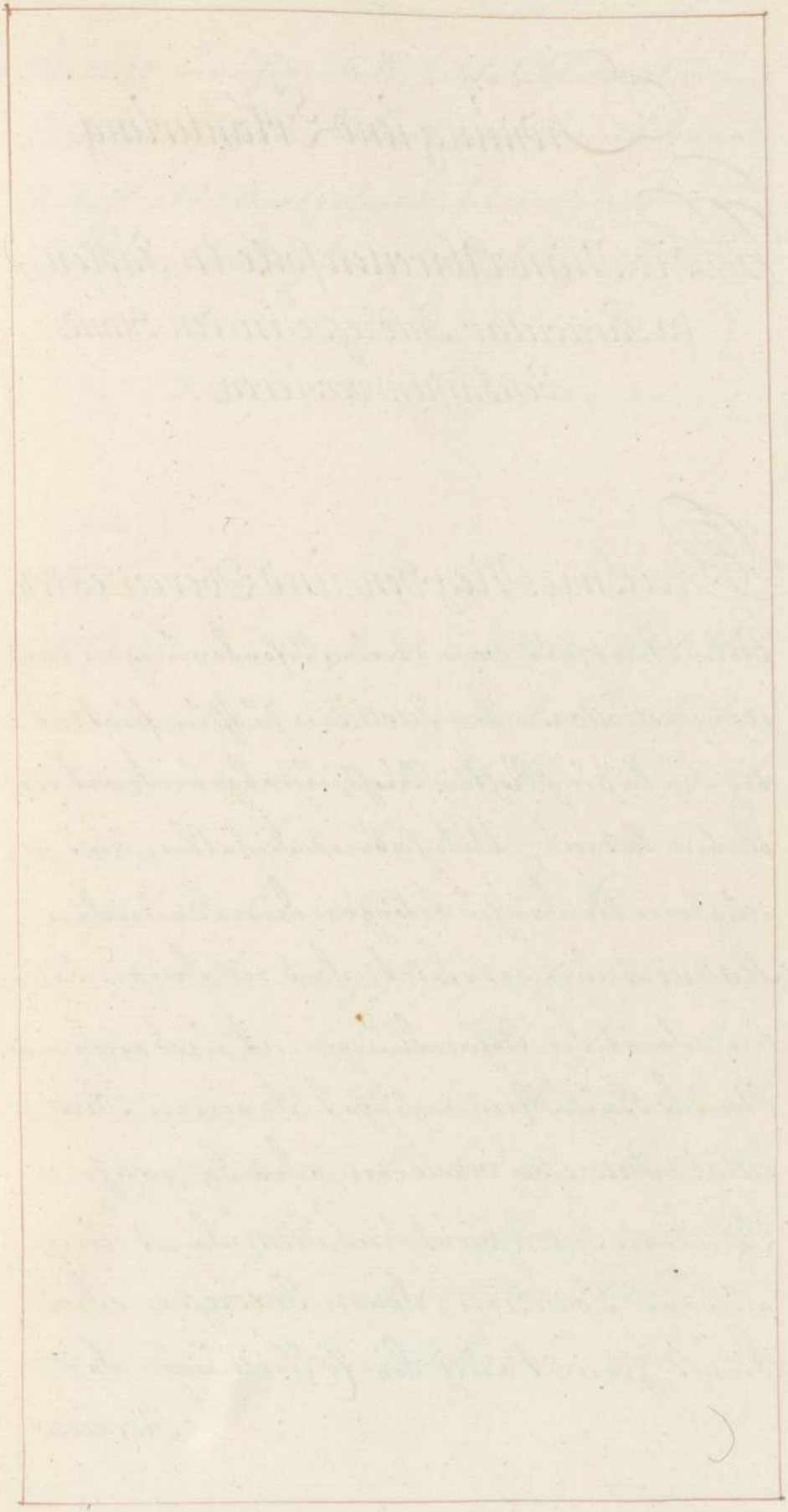

Ordnung und Erläuterung.

Wie Man Abtretten solle in Fällen, da Particular „Interesse in den Stands„ Beschäfften versieren ×

Gleichwie Regenten und Oberen es desz Abwendens halb, dan es nun Besondrungen und administrationen der Justiz zu thun, sintemahl dasz der Possung Rosten Büsz nun bynahmahl darbleiben dasznd; Also sind dieselben auszgenommen die so zu dahingehörenden Gründen Ratione und groundt, dasz in seinen Fällen, da es die Abhandlung nicht und andern Rands Beschäfften ansinget seinen Particular „Interesse versieren, oder da gemeine Commun Interessierd sind, Item da es nun äüszern Potenzien, seinen Interesse oder Dienst, hiemit auch die Erfüllung der

Recrües

Recrües benöthigen will, solche Deliberation
von dem Hochlöbl. Bataill. in nit mindern
Anzahl als 50. abgehandlet werden, und zu
höchstiger Observirung gnädigst sagen solle.

Da ein dergleichen Casus vorfallet,
daß man behörigermassen nach Anleitung Rostan
Buchs und der Ordnung, Fürsten Völlig ab-
treten, und dann die darin verbleibende
gnädigst werden sollen; der Meinung,
daß dergleichen Anzahl sich nicht auf 50. be-
laufen würde, daß man dann diejenigen
alle Abwechslen, so zuhauf der Band
der Hochlöbl. Kinder bey Bataill.
sind, wieder hinein brächten, und die
und gewinnen, also auf hinlängen Ehrlichen
der Herrn Hochgebietenden

und

und Im Militarischen Fallen, Ihr Abstand, und selb keinen Klutanschaid machen sollen, Ihr" Sinnen allein aber Landen Hoff- und Dienstsachen Rands Personen handhalten, Ein- Ring und Ein Ins Feindsnüssen, und Auf- nichtung der Abmachungen der Pastoren, als in Ehelichen Sachen, Niemand abschicken, Ihr haben soll, als Ihr in Politischen oder militarischen Bedienungen Ausserer Potenzen sind, für Ihre Person allein. Actum Bon Rösel und Büngen Ihr 27. Martij 1714.

Erläuterung.

Obige Ordnung ist zwar bestehen und Anzahl der Mitgl: und Ober Räth und Bürgen gutgeheissen und bestätigt, und Ihr solche valoriret worden, dass dann es ein Recrües und Ersatzlichen Fallen sey, die Ober Landen Verordneten Officierern, do Alters oder Unvermöglichkeit Ihnen Ihr Dienst aufzugeben Ihnen zu Leichten Dienst selb oder, mit Mehrh: und Ober Ihr Vorbissen und Einwilligung Pensionen zu- wissen, Ihr Ausscheid gleich Ihnen, so noch Ihnen stehen, Ihr nehmen schuldig sey sollend.

Actum Coram 200. Ihr 17. Febr: 1735.

Sach,

Sechs Oberkeitliches Statutum.

Wegen Heurath der Catholischen Leiberen.

Demnach Wegen: und Oberen Räth und Burger mit sonderm Mißfal-
len vernommen, und erfahren müssen, daß
hierinnen Jnne Burgen und Underthanen
sich binden an Rechts Bottes Bücher einigerley
Andrigen Reformation, Lehren die in Jnnen
Jnnen und Associations Eyd nit halten
Schuldig, sich Lehren Jres, Jnnen Jres Bekäntnus
einen Jrthum überzeugt, stich in so weit nähern,
Jres die sich an Römisch Catholische Religion Abwen-
den worden; Darüber aber in unnöthe Verwirrung zu-
ziehen, die Einwilligung nicht nur von Jnne Hohen
Obern,

Land und Leuten Politischen Wesen allenthalben Veränderungen und Unmöglichkeiten zuziehen, sondern auch zu Ihr Lust Ihres Allerhöchsten Rath anhero gebrachte Reinigkeit und Glaubensfreiheit Ihrer allein Seligmachenden Religion gnädigen Wohlgefallen beider Länder, wann Mayth: Ihnen also hingehen lassen, und den gehorsamen und so gnaden Befehlen und Mißbrauch möglichstermöglich ein Ende machen Ihr Leben lang thun wollten;

Dermaßen Hochgedacht Mayth: und Ehr- wann dero schuldigen Eifer zu Gottes Ehr und dargegen das Landschädliche Verlangen Ihro für Ihr eigen Heil und Seelenbefallung sammtlich Reinigkeit und Uniformität Ihrer Lehr- wann Glaubens Sinnesänderung allerhöchst gehabt haben wollend, Dessalls

alle Jure Bürgen und Unterthanen, so sich zu
Römisch Catholischen Religion begeben, sich
heimstatt, sintemahl Ihro Maiestät Ihrer Kin-
der, so die Jahre darzu bis auf nächst Römische
Ostern des von Gott zu erlangenden 1716. Jahres
allhero ins Land schicken, allda in Unsere Lehren
Religion unterrichten lassen, und Ihro Zahlung
wenig darüber beyzutragen, auch ohne genug-
samen Caution und Magtl: Consistorium und
Pfarrer Consens nicht hinweg ziehen;

Im Einwanderungs Fall aber, und da sich
inmittelst Ihrer Zeit nicht geschehen könte, daß
Mann und die Kinder ihre Bürgen und
Land Recht öffentlich annehmen sollen; Sie
versehen das Sie also nach Unterweisung
Unsers

Kirchgenossen pünctlich gehalten werden sollind. Mit sinsten Solennisierung zu wissen, das Jeder Vatter innert sinsten obbestimbten Termin absterben solle, Ihre Kinder gebessert und in Christen seligmachenden Religion aufferzogen werden, die Ihme Vatter Tod nicht aufhalten, und also Ihme Bürgen und Landrechts nit verlüstig gemacht werden sollen.

Damit aber Irrungen Mangel und Gebrächen hinfüro sind könftigen desto bessers sindgetrieben werden mögind; Do ist unser Will, Meinung und Verstand, und wollend auch sinerseits Statuiert und geordnet haben, das alle und jede Ihro Bürgen und Unterthanen sin Stadt und Land ohne Unterschied, sich

sig

sich sinistro in stabil hauszuhalten, und an forgisti-
sche Waibs-Functionen sonnasten handen, sie in
Criminal Civil und Landes sobmidas Zeugen-
und Land-Recht, mit allem dem sonen sei-
gendem Bussoss, sobosst in als ausbant Landes-
ofen alle Buad handlünbat sabens, den Abwesend
sonen bünahlig bestehende Mittel Mugge
nzgenstündlig seinfallen, Wann die aban
sonen sie nubesatten sönden, salbe sie nuban-
ganz unpässig sagen, und dispossls als todten
Functionen gemustat, alles aban sie stätten Ba-
wastung sen Rossen Pus nitbenalnibat, und
sie Mönigliss Regnisst sie Civil und Land
Rechtlig von Rechten benehmündat bleiben
sollen. Actum Coram 200. den 13.ten 7.bris 1715.
Und auf ein seitens bestätigent Coram 200.
den 16. Aprilis. 1738.

Hitterung

Milterung und Erläuterung
obgedachten Hoch" Oberkeitlichen Decrets
vom 13.ten 7bris. 1715.

Aus gantz erheblichen zu Beybehalt"
ung der Einigkeit und Reinigkeit in der"
zu allein seeligmachenden Religion abzih"
enden Ursachen setzen Mögh: und Oberen
Räth und Burgern diser Statt dises Decret vom 13.ten
Septembris lauffen Statuiert und gemandat;
Dass alle dero Burgern und Angehörigen, so
sich ins künftig zu Römisch Catholischen Mitbe"
hausnüwalten bindten, dero Burgern" und Land"
Recht zustand allein denen hergebrachten Be"
nossen in" und ausseral Lands haltenden
sollen, wann die nöthigen Schrifftliche Bot"
schafft zu Oberkeitlichen handen beschehen,

Im

Ihm soll die ohne Inhalt noch zu nahen sein, hinfür unfehlig seyn, und als todten Ketzern gehalten werden sollen; Sie ermahnen ohne Unterlaß, so von obgedachtem Decret Katholischen Weibern geschwächt, Ehemänner; daß, wann die ihren Katholischen Weibern nicht bis auf die Zwanzig gefolgte Stund, Zeit zu Christen Religion kommen wollen, die mit gleichen Recht als die andern behalten werden.

Dann nun hinfüran Christen Zu-gang und Abgang, so von gedachtem Christmann Decret vom 13.ten 7bris. 1715. hierin gnaden Halben geschehen, derselben Ehemänner, und Weib zu Bund in Ehestands-eigkeit manglen, beinebens ohne

Konstallen

Vorstellen lassen, dass an Ihnen nichts an-
dienen Ihren Catholischen Weibern zu Ursa-
chen sonderen Religion zu Neu-
mögen, solches ebenso bis anhero observirung-
lich ausgestellen; Als Gebund Botsgehorsam-
Mgstt: und Ihnen Rath und Burgern Ihren
hergebrachten Ordnung in Burden Sachen
mildesten und gnädigsten wollen.

Dass nemlichen allen Catholischen Weibern,
so sich von dem 13.ten 7bris 1715. an Ihr Bnd:
Burgern und Unterthanen beyhero[illegible], so lang
Sie noch nicht zu Ursachen Wechsen sonder-
ungleichen Religion gethan Haben,
beim Ruhestandt in Loco Stadt und
Landen gestanden, sondern ausdrück-
lichs zu Abzubleiben angelassen
sagen,

sagen, auß bösonnd solchen Zeit für keinen Burgeren oder Underthonen gehalten haben; Wann Sie aber darauß die allein sündtliche Band des allmechtigen sich in höchsten Gnaden zu Uns behommen thäten, Ihnen alsdann gleich anderen Ihr Gnd: Burgeren und Angehörigen allen fried- an Umgang und Hantierung in Ihr Gnd: Statt und Landen hergenommen sagen sollen.

Seilen aber die Männer, so sich also an Catholische angenommen, nemmen diese Landsleichen Exulen begangen, und auß billich, das Selbe Inhaltungen nit allerdings leiden thätten, mithin auß denen angefangen werden, Ihnen Angetan auf den guten Weg Ihr- Ihre Religion zu behalten; Als wollend Ihr

Gnaden

Braden Polizey Ihr habendes Bürgerrecht
Land-Recht Ihnen nicht benommen, sintemahlen ihne
Ihren Beruf allhier im Land gänzlichen ein-
gestellt, ausser Lands ohne in den Beneficiis
gelassen haben; Dass Sie in gegenwärtig advo-
ihren Kriegs-Diensten Kongressflagen und bisher,
damit, an Aufrichtung Neuer Regimenter
und Compagnien ohne gar kein Heil haben,
Ihnen ohne für Ihre Person hinfüro hier im Land zu
wohnen die Instalt haben Mittel nöthig zu
gewinnen, die allenen Zufallende Lob zu beha-
ben, obenbenannten sagen solle.

Alles in dem Verstand, dass Falls Ihr
Bürger ohne Andern Ihr Braden
Bürgen und Unterthanen Eydspflichts

Von

von ihrer Religion ab, und zu der Christen
der Ihren, auch die Ihrige würklich abgestanden,
oder sonsten mit Tod abgehen sollte, damit
nachher der oder dieselben in der gehörigen
Ruhe ihrer Kinder, und Land, Rechten
der Ihren sollind.

Dann sich nun auch hervor gethan
will, daß der ausgelassene Heimwesen
benebst nachstehet, und auch noch höchstig
nachstehenden Kindern halb die gebührende
Rechtsame gehangen, und sie derselben
als unmündigen Kinder und Vormundschaft
beste und gebührendste gütige Aufsehen,
sing alle nöthige Anstalt vorgekehrt wer-
den; Da ist Mr. Bch: und
Ihnen Rath und Kindern Curatorem
Will,

Will, Befehl und Anordnung, daß so viel
die Wirthschaft also von Catholischen Wir-
then angefangene Kinder, Männlichen
oder Weiblichen Geschlechts erzogen
will, Nemlich von dem 5ten zu dem
6ten Jahr ihres Alters, hinweg
hinzunehmen, so sind Ihro Würth-
lich überantwortet, allhier ins Land und
von einem jeden Vor Amt, und
Thron in die Wahl oder Burgund,
da Er Anbefohlener wohnhaft, über-
sendt, alldo Anzuhalten, und
hinweit auf höchstem Ihrem Befehl
der Aufsicht genau acht, der Ma-
gistrat oder Obrigkeit des Orts
Ihnen beizuwohnen, und
also von demselben durch
die Ihnen Beistehen die ge-
bührende Assistenz bestellt werden,
damit die in dem Befehl Gott und Recht gemäß

zu vollziehen

unterschrieben worden.

Ansetzend aber die Kinder, so in höchstem Jahr zur Welt geboren worden, hat er gleichfalls die Meinung, daß die Väter pflichtig sagen sollen, dieselben durch Registrierung taufen zu lassen, daß Kinds Babügel alsobald an Magistrat oder Obrigkeit des Orts da sie Bürgen mit Angebung des Kinds Taufnamen und Taufe Bedingungen ins Land zu notificieren, zugleich aber ein Authentisches Attestatum, wie es gehalten, zu überkommen. Und dann dann die Kinder zu ehelichen, den Jahren nach gelangt sagen, auch alles zu übernehmen, worüber dann, und das solchem allem gebührend Folg gelistet

gelniſſat wurde, allhier in Ihr Gnaden Hügel-Wald, die Bürgen-Comma, in an-dern Ufstanne Wälten und Brunnindan-gehen den Magistrat und Obrigkeit Ihr-Orts, die nöthige Aufſicht und Controlle halten und beſtallen wird.

Weilen aber nicht genug, daß Evangeli-ſche Kinder in ihren jungen Jahren und Land geſichet, in der Lehre Ihres Heils un-terrichten, ſondern auch nicht abzuſehen ge-weſen gelaſſen werden, bis die Ihren Re-ligion genugſamen Erkenntniß haben; Alſo haben Mag.tt: auch nothwendig an-geſehen, daß ſelbe ſich, die sogenannt Mänlichen, oder Weiblichen Buſchlafft von dem 18.ten Jahr, und eher ohne Obrigkeitliche Bewilligung

und

und hongegangnem Examen, daß die Jn
Hergl. Rub Jhrer Religion wohl bewandt sind,
und nun Glaubens Bekandtniß von sich ge-
ben können, bey Anderung Jhres Bürgen, und
Land Rechtens, auch Jm Land nicht begeben
wollen.

Wolte es sich nun hierüber begeben, daß
jemand oder andere Vorder, den Dienst be-
nöthigt, obenbesagtem Knaben nicht Stücken
Holz leisten, damit sich dieser Burck nähren
und ernehren könte, so ist Magtt: verabschie-
dens Befehl von nun an dessen abgefaßet,
daß er oder dieselben solchem Ubertretter
gegen noch mehr angeführten Holtz Ordnung
gemäß Decret vom 13.ten Septembris 1715.
ohne Burck angesehen werden
sollen.

Gleichwie

Gleichwie nun obstehende Willmeynung allein Jenjenigen anstehet, so sich von Innhaltung dem 13ten 7bris. 1715. neu Catholisch Weiben verheurathet, also wollend Mgh: und Oberen Rath und Jungen gethanen Verordnung zu künfftiger Observanz auf nächstes Jahrding bestätiget und zu solg Innhalten gehabt haben, dass alle Jenjenigen so sich Innhalben Catholische Weiben verheurathet, oder nit künfftig heurathen werden, Ihre Jungen und Landrecht verlohren haben; Das Gut so die Jetzen solchen Mgh: heimfallen, auch sie in Mgh: Recht und Landen zu bleiben schuldig sein sollen.

Welches alles zu steiffer Observierung dem Rothen Buch einzuverleiben.

Zu

Zu Männiglichen Vnderhalt, Zu End dass-
Mayne Mandats treüben und jährlichen
mit Innhalben von Zeuglen vnderhünden
Zu lassen, gehorsamb Condne. Actum
Coram 200. den 20ten May 1716. und seithero
dings bestättiget Coram 200. den 16ten Aprilis.
1738.

Ordnung

Ordnung und Statutum

In ansehen der Baronen, Ritter, Haagen, und Adels, Briefen.

Nachdeme sich hervorgethan, daß seith altes Zeith allhier Bürgstmann von Königstein, und sonsten, Baronen, Ritter, Haagen und Adels, Briefen muthwillig vondten, dieses dann altes Herkommen zuwider, daß Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier ein Commission auß Ihrem Mittel, die Klein und Groben Bürgen mitanhero, und Bürgermeistern dero Burgen und Gerichtsbarkeiten zu lassen.

Als nun Ihro Churfürstl. Gnaden angehalt und begehrendt, haben Ihro Churfürstl. Gnaden folgendes Statutum und

Ordnung

Ordnung zu verrichten, und selbige zu seiner Probirung in Unsern Hof Buch einverleiben zu lassen, und andern" gutstunden und verbannt, dass selbige alle Neue Mondtag gleich übrigen darinn enthaltenen Verfügungen Conclusen, beobachtet, und in gleichen Fällen, als dieselbe gemacht seyn" sollen, massen Wir hiemit selbe mit Einschluss Unsers gnädigst und gnordnet, setzen und ordnen:

4. Dass alle Diplomata sie seyen" die" mahlen vorgebrachten Condus, oder andern die gegenbärtig nicht bekannt, in Unsern Städt und Landen keine Kraft noch Gültigkeit haben, auch die gegen" Ihnen jetzt noch in Verwahrung haben, auch die darin enthaltenen Titul Worte gar und Nichtens nicht gebraucht werden sollen;

sollen; Daß solchem allem Wir auch im „
probierl hinzugen Clausulen und Motiven,
so in hiesen Diplomatibus enthalten und
Unsern Statuten, Brief „ und Ordnungen
gründen sollen.

et 2. 3. Demnach Wir auch Unsern Verbund Wir mit einhelligen
Rath geschlossen und erkannt, daß alle hie „
hingen Bestellungen & hinzugethanen Diploma,
ta in Gnaden haben, von nun an ihren
Vorgang, Wappen und Titul, wie solche „
in laut Decrets von Ao. 1684. einhingeben
und aufzunehmen befohlen, und folglich
Kraft des Und Ao. 1717. von Unsern Burgun „
dischen hergebrachten Wappen Brief approbiert und
gültig seyn sollen, beständig bleiben und
also nach gemeldtes Wappen Brief hin „
fuhro in Kraft erkannt, dannoch alles

nichtweniger

nirgendwohin handen sollen, so Ihro Königliche Majestät Diplomata innen in Handen haben möchte, noch dieselben seine Nahmen, Titul und Wappen nirgendten, sondern in seinen Diplomatibus diesen Respectirenden Hochansehnlichen Allianzen und Bündnüssen zu keinem Nachtheil, Schimpf oder Schaden, auch in Ungnaden Stand solchen nicht beschreiben, noch gegen jemanden von dieselben Wappen brauchen, noch ausdrücklich sich dieses Diplomatum und seines Inhalts Kindern keinen Zweifel in Handlungen zu bedienen haben sollen;

Der fernere nöthige Meinung, dass, so einem dieser Stände angenommenen Wappen, Nahmen und Titul im Publico existiren, es stehen die Respective

Ringen oder anderes, abgetheilen, abgetheilen, und Innehaltungen; Ringegen selbigen also Jungfrauen bleiben sollen, wie solches in unserer Landesordnung de Anno 1681. und in dem vorigen von Uns gütigst ertheilten Privilegio, Büch, Bogen, Format, Privilegio und Titul selb mit enthalten ist;

Wie aber solches auf unsere Buchdruckereyen, sowohl unsere Instrumenten und Acten nicht wohl unsere gründlich und abgetheilen können; Wollen wir selbigen Herrn, aber in dem Stand bleiben lassen, daß sie Buchstaben, so selbigen gebräuchlich sind, nicht Bogen, Bogen, sondern Ringen, und könftighin zu keinem Behuf dienen, selbigen auf fürosi-gen Signal, wie Buchstaben, Privilegio, Titul und Formen gleichförmig dem vorste-

gedachten

gnädigsten Wagen, Büß bewüßen und nie
wißen sollend.

Demselben zu Folg haben Wir Uns bemonduten Bürgen, Namen aufgetragen, die Auf- und Ob-
sicht zu halten, daß dieses Unsers Willens in
Allen Punkt und Artickl, Land Brüch-
ten, so keinen Anstand pp. auf dem Land
eben dieß Unsern Amtleüth vollzuhalt,
und sowohl für das Bezuchtigen als Be-
hörigen die behörige Beobachtung und Nach-
lebung gehalten werde.

Damit aber dieser Verfügung das Leben
gegeben werde, Verbind Wir gnäd-
igst, daß Jeweilen, so darwider
handlet, mit einer unnachläßlichen
Buoß von Fünf Hundert Dublonen
und gehaltnen Dingen noch mit unserer
Hoch Obrigkeitlichen

Hochobrigkeitlichen Ursprung angenommen wor-
den, in dem Verstand, daß ein jeder Thal
schon dem Vorfahren, ein jeder Thal, was
sein in der Vogt, denn Brüssau, und Land-
Brüssau, so keine Aemter, Diener darauf
nahen Burgen, Ehren, so aber Aemter und
Roßungen waren, Dienern Amtleuthen, und
ein jeder Thal sonstigen Rauben, jeder Thal den
Insul schuldig soll.

6. Als aber das künftige belangen thut,
haben Wir Statuirt, daß gleichwie bis-
anhero mit beyden Ehen gehalten, dagegen
Hauptsächlichen Wohlhergebens und denen
Einsessen bey Leibsstrafen zu
Hauen, und Bünden sich in Ehesachen zu
setzen, und bey denselben Bruder und
Blutsfreunden zu verlangen; Also
schuldig Wir, daß noch für bas-

für

sein, sinnes als ein ausländisches Mittel
und Weg sich zugemessen, darfen und
soll anzuziehen, und sondern sich ab-
von anzuhängen, ohnabänderlich und hinge-
lassen bleiben soll, dergleichen Bruder-
Verfügungen anzunehmen;

Jedoch alles in gnädiger Meinung, dass
einigen Mais und andern von Verband ab
einer sagen mag dergleichen Diplomata
mit einer Bald anberaumt noch zu belangen ge-
braucht, sondern selbe lediglich auf einzelne Perso-
nen, so diese Brüder-Vereinigung durch
ihren nützlichen Thaten anerworben, und sich selbst
dazu in ihrem Leben, Gewissen und Wandel durch
einen tüchtigen Zeit Wandel dar-
zu gemacht zu noch würdlich in
dieser Sinne stehend, und ihr Descen-

-dentan-

denten allein gnugsahm sagen; Inzwischen Diplomata aber zu keinen Zeiten im Land Baden Kraft noch Gültigkeit, auch ausser Landes sich Jemand gegen seinen Mitbürgern mit zu gebrauchen haben, Dahero aber Inzwischen Burgern Zeichen einmal Fahnd "Brief und Bo" Zuschicken haben sollend, damit die selbigen an Leuten und gestalten Dingen nach die Nothdurft beschaffen können; Alles bey obgesetzten Strafft Von Fünf Hundert Dublonen und ungnad Unserer Ungnad, je nach Beschaffenheit der Sachen.

Und weilen auch Jene Beschwehrden sich befinden, so Im Jahr 1684. und Jetzo mehr neu beschehen Mangen "Buch Zu bindung Jhro Mangen und Nachlassung gründet; Als ist Unser Will,

Will, daß hinfüro obgemeldten Praxi die sich
daß nicht und anderen falls selbigem Con-
formiren. Beben in Unserm Buch-
Hafft Verordnung den 6.ten und 7.ten und
nach beschehener Ablesung gegeben d. 13.
Aprilis 1733.

Statutum

Statutum.

Dass sich kein Bürger über den Andern seines Stands halben erheben solle. ×

Nachdeme Wir unterem 6.ten dis-
laufenden Monats ratione Inn hon ab-
ligen Bassirlichkeiten, hon Aussonn Künsten
und Hannen unhollmenn Diplomatum nöthig
ermessen zu Statuiern, dass selbigen, sonder
in mehr äusserst Lands, man sich eindes seinn-
Willbürgen, sunder sonnig gestalten Sachen, zu
Zuhbehalt, und Anstellung Bürgerlichen Einig-
keit prævalieren solle, so ist Und hon Vilen
Vorhandenen gestürten Bannüssenn die
sorgliche Bedenken hongestallet worden, dass falls
nicht eine gleichmässige Verordnung in Ansehen

Inn

der gesamten Bürgerschaft; das Mandat
sein innere Lage, dringend bewog, Wir hät-
ten uns zu unserem so heilsamen Gesetz ge-
langen können, sondern im Begriff sein
Weg zu vielfaltigen Uneinigkeiten, Wan-
kelmüthigkeiten, Verwirrungen, ja vielleicht zu Privatverfeindung
vielen Mißhelligkeiten gebahnt werden möch-
te.

Als nun Wir Unsern Bedienten sämt-
lichen Vollen lassen, haben Wir zu Erhaltung und
Befestigung allseitiger Bürgerlicher Liebe und
Einigkeit über das nehmen 6ty dies nachfolgende
Statutum ernst in fernerem und in Gelas-
senheit des Innerlichs obgefaßten Vorsatzes
mit Einhellem Mund gn. Ehrenvest und ge-
ordnet, Ein ganz Wir hinwiederum Sta-
tuieren und ordnen, daß in- und
Ausland

Russard Lands sich keinen Ueberen Zwang,
Ehr Sie einen sagen mögen, über Sein andern
anfahen, in einig Weis noch Weg sich præva-
lieren, noch einen Sein andern albero ben-
ehmlichen und nachtheiligen Verhalten und
thun, sondern ein jeden sich also aufführen solle,
wie es sich einen Ehrlichen Zwingern Sie auch einen
Mitbern Knecht gebühret und gebohren, ge-
büret, alles bey gleicher Strafft Ihro 100. Ml
blonen und gehalten Zwingen noch, massen
von Obrigkeitlichen Ungnad. Babey in
Ueberen Brosen Raths Verfassung Ihro 13.ty
Aprc: 1731. bestehen und bey Mighc: und
Ehren also gültig heissen, Ihro 13.ty Aprilis
1731.

Ex

Von des Schultheissen Amts Besatzung.

Dieweil bey Unser Frommen Regiments Vndenn Zeiten nach der alten Satzung von A. 1546. in Babolshait und Übung gehossen, das Schultheissen Amt allein von Thorn zu Thorn Jahren zu endern, da mit Durch solche endrung einen bey dem andern Rath, und des Amts Vrsprung und Babolshait erfahren und dasselben innigkeit haben möchte, so ist Ihr gemeint worden, mit endrung der Zeit, Zunemender und sich herumschwingender Vielfeltigkeit der Geschäfften lenger gewendet und angestehen, und bis auf den heutigen Tag observiert und gehalten worden, das dasselbi ge Amt von meinen Jahr Zum

Andern

Andauan gründanat, und allmagan auf dan
Eltan „Montag dan Vorsitzais, so dan Amt
nin Jahr lang vorgestandan, dasselbin anbe-
fan, und dan Alta so lang Wein thun, oder er
selbstan sich Leibs und Vermögens halban zum
Amt unvermöglich und Ungeschickt machtan, und
anbannin bind. Wann er aban abgestorbin
oder mit mehr Ungeschickt dazu wärin, ein
andanin anbefall vandin solla, damit thun
die Vorsitzung des Amts zu vorgin beginnin
vanda.

Welch aban nin Vorsitzais innat sol-
chan Zeit seinis Jahrs nicht in massan selbin
noch babenistan, dass ne Ursach hä und der
Vorsitz Ruh stazin könda, so beschalbins Wein
Und dan Bebell von, thun auf von
Anfang seinin Jahrs „Zeit
zu

zu nutzen, auch die Ihnen Anstehen zu
einnehmen und zu ändern, wie sie
die Zeit und Sache es erfordern, ohne-
Mir zu ihren Pflicht nichts benehmen.

Und damit sie also bestand haben, sollen
und sollen die diese Ordnung jährlich am
Pfingsten Montag, wann die Aemter Besetz-
ungen stehen, mit andern Aemtern Ver-
ändern sollen. Basiliae Ostra Mon-
tag den 12. Aprilis 1585. und also zu vielen
Jungen bestätigt und publiciret, d. 24. Tag
Aprilis des Eintausend Fünfhundert und Neunten
Jahrs. 1709.

Ordnung

Ordnung.

Wie ein Neüer Schultheiß erwählt werden solle, do allwegen auff zütragenden Fahl zü verlesen.

Der Schultheiß Rath und Bürgern der Statt Bern Ehren halb kund sinnit. Dann nach Dem bishanzigk, ein hiel Mißhanen Rand an der Religion und klugen Beschafft Verwaltung eines Ehren Houbts und Schult heissen gehören, und sinnit in hindansetzung allen andren particular Fürnemmen, den billigst alle Mittel angesonnen und angewendet werden sollind, dass in gemeinen Zeiten, da die Ehr und Eydt pflicht auss Ehren Begrechten nutzungen und allen Dingen sich Inwohnenden

sünden,

fürsehl allhargan auf Ihr Hafl, Wan es ihm
Ihrsahung nimb mainen HC: Ehrlichkeiten
zu thun, alle practiquen, List und Behelf,
Ihr Rächtigkeit fürtzutreiben und die Ex-
wöhlung auf einen frazösen sighaften Buß, -
auf so bald möglich, auf einen mahnen
Ausfall Ihr Electoran einzunichtet handen
möge, und also auf Bottes gnädigen Beyn-
hand und Beyzeinigen Beystand ihm so viel
Ihsto mehr zu gehoffen stehe.

Das Januarij Mia hundert achtzehen 14.ty
Martij hochsihnenen Jahrs, von Herbon-
nen Alten Regiments, Ihren Ehrsamen
Rath und Burgherschaft ergebenster -

Herbon,

haben, ihren Einsatz Bedenken halten zu lassen und zu überlegen, ob nicht aus beiläufigen behandten guten Ursachen die Wahl des Hofgerichtsbeisitzer Amts zur Zeit wann es in Vakandirung gerathen solle, durch öffnen Balotirung endlichen bis auf 2. Subjecta reduciert, und dann durch eine letzte Balotirung, und die mehreren Stimmen unter denselben bezogen einen auf den Stuhl erhoben werden solle.

Und als nun die selben Ihrem Befehl gemäß diesen Punct weit mehr abgehandelt, und die angebrachten Rationes pro et contra samt ihren

Bedenken

Bürgschaft und auf gütliches Ersuchen seiner
Landes Fürsten der Herrschaftlichen
Vorgesetzten, Wie dieselben Verhaftlichen
angehört, Voll zu leisten, und endlichen Ver-
über gefasset, Decretiert und Ordnung
sobiet;

Als hierauf, wann Vorgen Völkischen Ab-
leibens, oder sonsten andern Verände-
lassung eines alten Herrn Pfarr-
seisen es um Entledigung eines Kan-
ne Herrn Pfarrherrn zu thun
sey will, die Wahl eben von der
sonigen Volkschaft ursprünglich durch Ver-
sehn Namen genommen, und vorhero
von Aus den Rathen und Bürgern

Jahren

Jahren nach Belieben benennet werden
mögen, von denen also in die Wahl gegan-
gen oder hinführo kein Bold, Bildin
abgemachet, sondern nur alle durch die
Ballotan sonst gebrauchten maßen genennet
werden sollen;

Jedoch also und mit dem Anhange, daß
allegen in einem wahl nur Einer
jemands genennet, und hiemit dage-
gen kann so am mindsten Vieren
behalten werde, damit seinen E-
ren Rathsandschaft Eindrauen ein-
kommen, nur übrige oder Eindrauen
ballotiret und der mindste in Vier-
zehen damit seinen Rathsmitgen die
Jahren hinein gehoben, und also fürders

hergehen

Aufsehen machen sollte, bis auf solche Zeit die Wahl endlich nur auf 2. HH: reduciert seyn wird.

Gelegenheit Dem Zweck die ganze Versammlung heraushe bloß Dann, die Dem nachsten Wahlen beyzuhohlen, als Dann, so vorgehends nach und nach wieder nieder Dem können, um die selben beyde also in Der höchsten Wahl beyzubehalten Hannen vorgenahmen Ballotiert; Und Dem also die nachsten Nimmen behalten wurde, für nöthig, nöthig vorhöchsten Befindet Der Rath Dann vorhöchst seyn, und die solchen von Männiglichen Cahmmt, gehalten

und

und gehalt werden solle. Beschehen
in Unsern Großen Raths Versammlung
Mittwochens den 1ten Aprilis 1696. und
Unsern Rosten Buch einzuverleiben befohlen.
den 24ten April 1709.

Anhang.

Da Fall eines Alter und stillstehenden Pfründers mit Tod abgehen würde, soll gleich nach dessen Verzeichnung und vor Eröffnung des täglichen Raths dieser Fall einander bekandt werden. Zu der Erkäsung soll Procedieret werden in Versetzung des Hochansehnlichen Pfründers Amts und soll der also neu zu erkäsende den Platz und die Pfründ eines alten Frommen Pfründers behalten, auch alle Functionen, so dem Amt eines Alten Pfründers anhängig sind verrichten. Also auf Vorhergegangener Abredung von Rath und XVI. von Mitt. Erkennt und dem Rosten Buch einzuverleiben anbefohlen.
Actum coram 200. den 28. Novembris 1716.

Von

Von der Synoderen Erwählung und Ihrer Amts Bedienung wegen. ×

Ein Ansehen der Synoderen haben Ihr sonderbahr Statuirt, daß Ihnen vorsinnahlen, die bißhero an Ihr Zahl 4. sind, an Ihrem Amt ein Jahr 4. Jahr lang dienen, und so lang es ein Ehren-Amt ist, Ihr keinem andern als Ihr Ihren Pfarrhalben Amt und Collegialischen Amt hongesellegen sein soll.

Und weilen das bißhero gebrauchte Verfahren da ein Alter Senior dem Beginnenden, ehe der Auslauffung seines bestimbten Vier Jahren gestorben, oder durch Versäumung zu, endenant worden, seine Zeit ausmachet und dem nach Vollendung derselben

Ihr

den alternativ nach seinen eigenen Jahre angenommen, immaßen auf diese Weise der Baumann Amt lange Jahre in Handen seinen Jahre geblieben, dieses nicht anders verstanden werden könnte, als wollend Sie derselben aufgenommen, und denenen angenommen haben.

Daß bey jährlicher Verlesung der Baumann Amts, die bestehende gleich durch Aufnehmung der bestimmten 4. Jahren oder sonsten ordentlich, derselben also bald von neuem für 4. Jahre lang bestätigt, und gleichwohl die Wiederbestätigung nach denen Statuten besiehet, in der Meinung, daß alsdann die 4. neuen Jahre erst von nächst darauf folgenden Sonntag an gehalten und genommen, und von dem alten Baumann

der

der nach seinem Vollendeten 4. Commun-
Jahren noch 4. andern Jahr würklich still
gestanden vorfanden wären, einen Burg oder
mehr neun aus Ursachen kleinen Rath
darzu vorgeschlagen, dann aber nur ei-
der Commun, der 4. Jahr still gestanden,
vorfanden, demselben dennoch nimm oder
mehr aus übrigen Raths Mitglieder in der
Wahl angenommen und dann 2. alte Commun
vorfanden, die noch 4. Jahr lang still ge-
standen, über selbigen noch allein ballotiert,
und denjenigen einen zum Commun erwählt
werden solle, über welches die Zahl der
Communen zu vermindern;

Falls nun Rathsstell ledig, und zum baldi-
gen Commun Amt keinen der Räthen vor-
handen wären, so mögend an dero Platz Burg

Herr oder unser Burgermeister zum Rathaus Amt in die Wahl gegeben, und nimmer darauß darzu verfallen werden.
Wann aber das Rathaus Amt ledig und keiner der Personen vorhanden auß keiner Rechtfall ledig wären, so mag ein alter Rathsmann, in solchem Fahl, zum Rathaus Amt bestätiget werden, obgleich derselbe mit 4. Jahren still gestanden. Actum vor Wäst- und Burgermeister, den 24. Junij 1687. 19. Martij 1703. und auf ein freiwilig eingetretene bestätiget den 24. April: 1709. und 12. Martij des Eilfhundert Hundert ein und dreyßigsten Jahres 1731.

Vide quaenus infra pag: 240. et Segq.

Eyd.

Den Rähst und Burger auf den Hohen Donstag zum Grossen Rast erwählt am Oster Montag schweerend. ×

Schweerend Alle die, so in gegenwär-
tigen Versamlung Ihro Grossen Rasts von
Rätten und Burgern bey einander sind,
gemeinlich und jeglichen insbesonders, Ihro
Noth Durfft Treu und Wahrheit zu leisten, in
allen Iren Rahtschlägen und Vorbedten, Insun-
derheit geheimen und geheürtig zu sagen, sonder-
lichen aber Innerhalben Rätten und Gemein zu
fürdern, hingegen aber Ihnen und Ihren
besten Vermögens zu warnen.

Item dann sind, wann es um den Wolstand
Ihro Vorderlands zu thun, und die
Noth es erfordert, darfür
alles

alles äußerste aufzustehen, und mit Ehr, Leib, Gut und Blut sein Volk zum Land und Leuth, auch sonsthalben Religion, Freyheiten, Rechte und Gerechtigkeiten zu schützen und Hand zu haben.

Dann sonst sein Rhonnessley oder sonsten Volk gehörte Dörfer und Höfe sein, zu dem Gossen-Recht zu gehen, und sonsten auch Schuldigkeit und Gerechtigkeiten, ohne nachtheilige Abmüß, so hierinn vorbehalten sind, sich nicht zu äußern.

Ob dem sich vorkommen Verfügungen gebührlich zu halten; Zu Unterhaltung des Regiments noch seinen darzu vorgeschriebenen Ordnungen zu verfahren, auch in Verwaltung Justiz- und weltlichen Gerichts und Verstand nach jeden Orts sonderbahren Statuten und Ohnehindlich authorisierten Recht,

Recht, und Landt Gewonheiten zu richten,
also das den Armen gleich den Reichen, den
Fremden als den Einheimischen, ohne ansehen
der Personen Recht gesprochen werde, Alles
Befehls gewertig.

Also placidiert und geschlossen Coram 200.
Essen Montags 1683. und auf ein freischaf-
ten Jahren bestätigt den 24. April das Jahr
hundert und 9ty Jahres 1709.

Der

Der Neuen Bürgeren Eyd, so nach dem Eydschwür zů verlesen.

Schweerend die, so diss Jahr zů dem Burgeren Rast zů gan verlöffet sind, únd nit gesind, jnnen Costen jhre ůfgnadigte Wuhr nach allen Nothdůrfft: so die sin zůkon nicht sölt, tund, únd darmit, die sy nit nemen jnnen dan man ůff nit Bschlissen vnnůtz, vngedingt tiud, nit hinstahn lönen: / stand nimen sölle Cynen in dan nächsten 2.^n^ Monaten an stig zů bringen, zů hanßen únd zů sahen, únd sin jhnen Cynen in jnnen Kinstal die sitzend, innwahls obda ůfnůtza Zeil zů zeigen, so nicht schuldig die in dan Burgen Rodel jnnzeschriben sy: dan; únd wann die sich mit solchen ůfnagtan Bdingen hinstahn, schulend die

Die Sindlbrn mit Brabantern, noch hantwerchern, allerdings die in den Statt Brun oder Landgericht gesessen sind; Item das Burgrn Volk in die Ernzlng und in die Gesellschafft innerhalb 14. Tagen bis hero alher zu den Brunn gehn, Zu geben und auszurichten

Das in diesen Ehehaftigen, das soll allein bleiben, als ein Ordnung dasselbig in allen Jungen Punkten zuhalten, ohne das hinfüro Leitners darzu gesetzt werden solle. Sic Decretum Ostern Montags d. 5ty Aprl: 1675. und seithero Jungen bestätigt den 24ty Aprl: 1709.

Finis

Eines Schultheissen Eyd.

Schweert Ein Schultheiss der Stadt.

Zum Thun und Wahrheit zu leisten, Scha-
den zu wenden und Nutz zu fürdern.

Dem Rath und Inhalten Tag: Vorfallnen
Geschäfften getreulich zu warten, Insonder-
heit Verschwiegenheit des Raths beobachten und
in nachstimmen Gutem Anstand zu begegnen.

Der Statt Recht und Gerechtigkeit nach seinem bestem
Vermögen zu handhaben, dass also, dass Er in Rath-
haltung des Raths Buchs Einem Buochhalter als
seinem Mitgehilfen übergeben möge, dem Armen
zu nutzen gleich dem Reichen, dem Fremden

Ein

Ein Jeder Einheimischer; Wie auch die Einwohner zu schätzen.

Das es Rauds, oder andere Personen, so von dem Rand seines Ruffens oder Gebiets halben abgeordnet gelangen, denselben zu gestatten zu thun und fürzunehmen, oder seines gehorsamen Orts ansässigen Burgern gewahrt sind, oder selbs notdurftig sind, deßhalb zu thun und zu handlen, schaffen und haben, ohne Verwürkung ihres Ruffens auf einem Rechtmäßigen Widerspruch, und das es Amts halben zu schaffen gebiethet, oder zu schaffen gebotten sind, deßhalb selbst auf gesinnd zu sollen; Alles Befehls benommen. Also verabredt und geschlossen Actum Montags den 5.ten Aprl. 1675. und versiegelt Siegeln bestätigt den 24.ten Aprilis 1709.

Der

Der Heimeren Eyd.

Schweerend die Heimere der Stadt Bern Treü und Warheit zu leisten, derselben Nutz zu fürdern und Schaden zu wenden, den Ihren Amtmann Eegny in seinen Verrichtungen und Haushaltungen, so des Rats Ordnungen, Satzungen und gemeiner Haushaltung betreffend, und Ihnen täglich aufgetragen werdend, und sonst obligend, derjenigen zu thün und beförderen, was zu des Rats Nutz, Ehr und Frommen dienen mag, was Ihnen Ihren Verständnüß.

Und zu halten und allen den, so nüwend die gemeinheit berüerend, ohne die selbst nützlich und gütlich zu verhören, keinen Theils für, und zu begünstigen, und dasselbe [illegible]

Heimlich

Reimwalng" Ußsorsen Cillen ümbzulegnu
Zü lassen. In Specie obnw ob Inw im Jom"
ung 1687. und nachbarlb von Inn Hoffstn
Balball longnu Anwoltung Inß Obrbnit"
lichen Balang"s außgangnen Ordnung
bis anhz ob Inn Wagnu Einführung Mei"
nw Hr. Inüllß und Walßz Ordnungnwnd
Kriegnu Balball im Julio 1687 bow Käst und
Burgw gemachten" und Ihnen abschrifftlich
insinuierten Reglement und Inhalbn Inhal"
gnu Calcülationgnu Zü halten, und bas
Sinen Einsehen und Ordnungnu im Eint"
und andern von Ihnen nachgedachten, im Krieg
Zü nutzen.

Das man sich Zu Ihnen, bey" Inw
Ihrenw gutwillig Zü sagu", Jedoch" Zü
bleibn, und sich Jeder um seinn

Dorf

Das Singen und Klingen zu lassen bis in den Tod.

Alles dem Bakolb, dessen sich der Pfaffheit, als zu dem nit jeder ein Pfläsbal hat, müssig enthalten ohne besonderen Befehl Myghh. Rath und Bürgeren, noch solches jemanden zu gestatten.

Das dem auf das gedachten Befehl Jemand gewonnen, singen auf dem gelegt wird, derselbe in den Rodel, so hierzu dort liegen soll, ordentlich abkonterfeiet und unterschrieben der Zeit selb und zu der End, auf dem Singen ab bestehen, einschreiben zu lassen.

Das ein jeder Pfarherr seine Knäbli und Meitli Tags, wie auf die hh. Pfarr-Directoren bey Ablegung ihrer Prüfung ins Bakolb

geliefert

gnädigsamst zu geben, verwilligen, derselben
sollen die und Balcolb bündtlich nachgehen,
allenthalben von Ablegung solcher Rechnung
gnädigst, damit man wüsse, dass es bündtlich
daselbe komme; Alles Befehls hiermit
kan. Actum und geschehen
Ostw Montag den 5.ty Aprl. 1675. und
auf ein fernes hin denuen bestätigt den
24.ty Aprilis 1709. und 21.ty Martij 1710.

Decret.

Spertinet ad Pag: 228.

Decret.

Über die Frag ob die Verle-
digten Venner Ämter vor Besatzung
des Kleinen Raths, oder der Kleine
Rath zuvor zu ergänzen? ×

Als dann aus Anlass des den 4.ten
Februarij dis Jahrs beschehenen Venner-
Amts im öffentlichen Rahtsal für zu-
kommen, ob nicht zuvorst der Kleine Rath
zu ergänzen, oder und dahin man zu
seiner Verbleibung des Venner-Amts
schreite; Haben Mgh: und Oberen
selbiges umbraw obstehenden Dato zur De-
liberation vor Mgh: Rath und XVI?
gebunden, um darüber ein Gutachten
abzufassen

abschaffen und zu verbinden bringen; Dar-
auf auf Relation Mngghh: und Ihnen
hiermüthig erkannt, dass Ihnen bey jedes-
mahliger Zuwachsenden Vacanz des Rauner Amts
nach bisshero gepflogener Übung und dass
selben beygefügten Exemplen sowohl vom
1ten Xbris. 1706. als 16. Xbris 1726. vor den Rath
selben bescheid ertheilen, es für derselben bey-
behalten und in Zugehörigen des Rauner
Amt zu wenig bestehet, und folglich wenig den
jedesmahligen Rath angenommen werden sollen.
Actum Coram 200. d. 18ten Martij 1733.

NB: Über obige Verfügung haben Mgghh: und Ihnen Rath
und Burgern nach beschehener angestellter Deliberation vor Mngghh:
Rath und XVI. erkannt: dass es bey obiger Vorschrift in Ordnung
sein ohnabänderlichen Verbleiben haben, und zu Vermeidung
künftiger Controversen, diesere Ordnung beygedruckt werden soll,
dass ein nicht Vier Jahr still gestandener Zehner, nicht als ein Wahl-
fähiges Raths Glied solle können angesehen, und einem alten Vier
Jahr lang still gestandenen Zehner, wan keine Wahlfähige Raths
vorhanden wären, Einer Ein, Zwey oder mehrere Bürger sollen
angesetzt werden. Ausgenommen in dem Fahl da das Zeh-
ner Amt ledig wäre, ohne dass zugleich eine Raths Stell in Ver-
ledigung sich befände. Welches als neue Erläuterung dem
Rathen Buch beyzufügen erkannt worden. Actum coram
200. den 18. Martij 1765.

Statutum

pertinet ad Pag. 228.

Statutum.

1° Die der Bolds „Bülz beÿ den Zehner Zahlen abzunemen.

2° Daß die Hen: Oekelmeistere nit als alte Zenner ansüsetzen. x

Aus gedahtem Anlaß haben Meghh: und Oberen Räth und Burgra Innhalt 15.ten Aprilis 1732. Meghh: Räth und XVI.er zu deliberiren übergeben.

1° Ob in der Neuen Wahl der Bolds Bülz also abzunehmen, daß kein Wahl übrig bleibe?

2° Ob neue Vakanzmissen, als Lauÿ Zürich- oder Baslen Lands in der Neuen Wahl- als neu Alten Zenner anzunehmen?

Facsimile

Nachdeme nun Jemand des Burgstan
Magst: und Thun von Magst: Rast und
XVI.r hergetragen worden, haben selbige über
die Letzten Fürbitten gebeut und gemordet,

Daß Eilen die Wahlung Rosten Buß zu dem
Raman Amt eine Wahl nahmhaft, als sol-
le es Jemand sein Verbleiben haben, und so
lang eine Wahl von Thagne bleibt, von den
übrigen in die Wahl geschlagenen Bands,
Blindern die Bolds Bilden abgenommen
worden.
Wann aber die Bolds „Bilden also na"
legt worden wollen, daß keine Wahl übrig
bleiba, alsdann die nalegten Bolds Bilden
für ungültig gehalten, und die samt-
lich hergeschlagenen Bands Blinder in der
Wahl gelassen, und nun die Balottiert
worden.

Ueber

Ueber den andern Punkten, ob nun Alle den Teutschen und Wallisern HH. Cabalmeistern in den Ämtern Wasl als nun allen Ämtern zuschicken? Haben Mgh. und Oberen Rath und Burgen Inskünftig Statuiert und gewendet, dass die HH. Cabalmeistern Jeweilen selb mit als Amtern zuschicken, also, dann Selbige vorgeschlagen, die übrigen Grundlin, den dass Täglichen Raths, so Cassfähig, von den selben nicht ausgeschlossen sein sollen, sonder auch mit denen HH. Cabalmeistern Vorgeschlagen werden mögen. Actum Salen, Montag den 30. Martij 1733.

Statutum.

Statutum.

Wegen Begnadigungen oder Nachlaßungen der Straffen vor Räst und Bürger aus, über die im Rost, ten Buch enthaltene Satzungen.

Zu Anlaß ist die Frag auf die Bahn kommen, ob mit die Begnadigungen oder Nachlaßungen der Straffen vor Räst und Bürger aus, über die im Rost, ten Buch enthaltene Satzungen mit 2. drittel Stimmen von Räst und Bürgern verfahren werden sollen? Haben Hochgedacht Magst. und Ehrenv. nach angehörten Burgermeister Magst. Räst und XVI. und darüber Entschließig gnädigst verfahren befunden, daß nach angehörtem Vortrag Magst. Räst und Bürgers, Stücken angezeigten Begnadigungen oder Nachlaßungen der Straffen auf mit 2. drittel Stimmen von Magst. und Ehrenv. Räst und Bürgern durch das Balottiren Maßgehalten werden sollen. Actum Coram 200. den 11. ten Aprilis 1737.

Erläuterung.

Der Lasung Kosten Buchs Fol: 128.

Wie man Handwerck und Gesellschafften kauffen auch die Erben möge?

Und Fol: 132. Wie Viel Gesellschafften Einer haben möge?

Demnach wegen Veränderung der Bätterlichen Gesellschafften mehrer Irrungen entstanden und Meyghl: besonnen, solche Irrungen entstehen könnten; Haben Hochgedacht Ihrselben unterm 4ten Martij Ihro Hochgn: Meyghl: Rath und XVI. zur Deliberation aufgetragen, ob Einer Ihrer von Ihrem Gesellschafft sol, Einer andern annehmen könne, und Wie? Worauf nun Meyghl: und Oberen Rath und Burgern Ihren Bedenken abgefasst und Bürgern eingehändigt, Haben Hochgedacht Ihrselben nach gehaltenen klugen Nachdenken erkennet, Daß obgedachte Ordnungen bey Ihrem eigentlichen Verstand Verbleiben, Selbige aber Ihrer erklärt, und sagen, und darnach gewandt sollen, Daß dann Einer niemahl Ein Gesellschafft angenommen, es auf den

" selben

selbsen Wanbleiben, und keinen anderen aufzunehmen, wann Ihnen Zeugnuß sagen; Wann aber einer noch keinen Gesellschafft angenommen gehabt, mag er solchen auf andern als seinen Vätterlichen und angebohrn Gesellschafft um die Aufnehmung sich angeben, denselben Gesellschafft aber ganz gestellet sagen, einen solchen aufzunehmen oder nit, und wo deßhalb Bluks und Unglüks entstehen, allfällig aber seinen Vätterlichen Gesellschafft ihren ganz Zufall der Ordnungen anzuhalten gehalten sagen solle. Actum Coram 200. den 14. Martij 1738.

Statutum. X
Wann die Vier Neüer Jahr anheben, und wie solche gezehlet werden sollen.

Alsdann aus vorgefallenem Anlass die Frag wer Mag[nifi]ce Rath und Jungen erhalten, und Mag[nifi]ce Rath und XVI. zu Zusammenlegung aufgegeben worden, wer Lust Zeit zu einem neüs Statt Montag Mann anzufangen Hr: Vanner seine in dem Kosten Buch bestimte Vier Jahr zu endigen sagen wollen; Habend Hochgedacht Mag[nifi]ce und Herren Rath und Jungen auf angehörtes Vortragen, mehrer Erörterung dessen, was sowohl im Kosten Buch als Policey Buch de Ao. 1721. enthalten, da die Osterlichen Zeiten auf ein Mal vor und 14. Tag nach Ostern determiniert worden, wer das höchste Gebrauch und gewohnt; Wann der Statt Montag an gewohnt einen nächst folgenden 14. Tagen mit Inquist des Montags, als der Last Tag vor diesen 14. Tagen, ein Hr: Vanner mit Tod abgehen, oder anderen gestalten das Amt Vacant würde, dann Mann anfangen den Hr: Venner seine Neüer Jahr, von dato dass Last abgelegten Statt Montags an gerechnet; Da aber das Mann neüe Amt nach jetzt gedachten 14. Tagen in Handlung nung komme, die Jahr allein von dem nächst darauf folgenden Statt Montag an ihren Hr: Vanner sollen gezehlt und gerechnet werden.

Welches Statutum Mag[nifi]ce und Ehrnen bestmeinen Orten ratificiert beschlossen. Actum Coram 200. d. 14. febr: 1746.

83. Über obige Ordnung haben Meine und Ihrer Räthl und Burgen nach vorhergegangener Deliberation beyd. Mn. Hh. Räthl und XVI. erkennt, daß es bey obigen Vorschrifft der Ordnung seine ohnabänderliches Verbleiben haben, und zu Vermeidung beförderigen Controversen, diesen Erläuterung beygefügt werden solle; daß ein nicht Vier Jahr still gestandener Zenner, nicht als ein Raßfähiges Rasts Vieh solle können angesehen, und einem Alten Vier Jahr lang still gestandenen Zenner, wann keine Raßfähige Räst vorhanden wären, einer ein, zwey, oder Mehrere Burger sollen angesetzt werden.
Ausgenommen in dem Fall, da das Zenner-Amt ledig wäre, ohne daß zugleich eine Rastsstell in Verledigung sich befände. Welches als eine Erläuterung dem Reglement beygefügt worden. Actum Coram 200. den 18ten Martij 1765.

Der Kennern und Sechsser-neren Eyd.

So die auf Ester-Montag nach Zubis-nan die einen täglichen Kästen räsen schweeren.

Schweerend Alle die so den täglichen Kast zu nehmen allhie beschaidet sind, gu-mündig und jährigen und besonders, zu-dem Kast solche Inschossen zu nehmen, und zu nehmen von Leuten zu kaufen, dass die den Kast Korn Ge und Mülz besäen mögen, und denn Besitzern zum Besten des Lands, so es ihnen Leibs halben mög-lich, beraumen sollen sondern, und das-nicht umbringen zu lassen, noch darhinder zu stehen, von Mittl und Farben und Ungleichen Kauf-Korn Besichtigen sagen, sondern sinnen

zu

Zu handlen nach gütem Belieben und der
Pflicht, mit denen ein jeder dem Land zu
gethan ist, und dasselbe von Ihnen erfordert
wird, auch zu halten, was zu halten gebotten
wird, in gütem trauen, alle Befehl kommit-
ten. Actum Cohaerent Coram 200. H. 14.
April: 1709. und in unserem neuerneuert
den 14. Aprilis 1729.

Decretum.

Wie es deß Abtrettens halb zu halten in Fällen, da von Äußeren Ständen, Fürsten und Herren üm Volks Außbruch und Anwerbungen, auch Capitulationen und Abdankung oder Heimberuffung allbereits beÿ Äußeren Ständen, Fürsten oder Herren in Dienst habender Trouppes nachgeworben wird. X

Als dann beÿ gehabtem Anlaß Sub 24. Januarij 1748. Ihro Hochmögende Ihro Excellenz und Ihnen Herren Räth und Burgern gefallen wollen, daß nothwendig seÿn wolle, daß ein Reglement oder Decret die Verfassung zu thun, wie es in Allen Land halben zu halten in Fällen, da von äußeren Ständen, Fürsten und Herren beÿ allfindig hohen Land und Volks Außbruch und Anwerbungen, auch Capitulationen, wie nicht weniger üm Abdank, oder Heimberuffung allbereits beÿ äußeren Ständen, Fürsten oder Herren in Diensten habender Trouppes nachgelaben wird, haben Ihro Excellenz und Ihnen Herren Räth und Burgern nach angestellten Deliberation üm sämmtl nehmmt und Statuiert; Wann es in berührigen Fällen üm den Specificierten und Inhaltsamen von Äußeren Ständen, Fürsten, und Herren Zugesagten und Versicherten zu thun stehen will, so sollen zu Bezahlung eines so bald möglich Zusammen und einmal respective Tribunals allezeit in Folg den 4ten Januarij 1748. ergangenen Erkanntnuß und auch Anno 1693 Burgern Schrieben Fol: 21. Alles

Hinzuthun

Jenjenige Land-Stände, so in diesen äußeren Cämmern, Fürsten und Herren Fürsten sich befinden, auch Obersten, Hauptleuten, oder Subalternes allen darin bleiben, sogar Jemanden versicherndem allen nahen Interesse für ihre Person solchen Land-Conventum zu beschützen nicht befugt sein, auch alle Innen Landsmannschaft Stationierenden Land und anderen Personen in folgenden Gradibus der Landsmannschaft zugethan; abzustatten schuldig sein, also in auf- und absteigenden Linien-Brosbrüder, Väter, Söhne, Vetter, Vetters Söhne, Schwäger, auch im Rückstand sein, in der Collateral-Linien oder Brüder und Schwäger, und alle die, so in diesen Relation stehen; Maßen in Vorfallenheiten jedesmal Jemanden von Ritterschaft: so in Hohen Versammlung das praesidium führen wird, gleich anfangs der Tractation einen solchen Beschäfft anzeigen, und also solche Personen zum Rückstand Jemand annehmen, in maßen dem Land Burgers Fünften Fol: 22. Männiglich so ein Verborgenes Interesse darinfalls haben möchte, meinen soll, ein solches Ritterschaftlich anzuzeigen.

Übrige sämtliche Landsleute aber, so in keinen Grad sich befinden, sollen Jemanden Land-Versammlungen und Deliberationen beywohnen, und nebst übrigen anbestandenen Herren Brüdern auch das beste des Hohen Lands observiren helfen,

Alles

Alles in Ihm Verstand und mit Ihm Fürsehung Vorbehalt, daß Ihnen gegenbärthige summarische Vorstellung und Decret das Postis Buch nicht abgenommen, sondern fürohin Bestand haben, und Sie hingegen das daß Alles Ihnen selbsten in andern Fällen, so dis Reglement nichts benehmen, sowiem unterhalten in Allen Kraft bleiben sollen.

Actum Coram 200. den 9ten Januarij 1749.
und nach vorgegangener Regimentsischen Abwesenheit also Ihm Postis Buch einzuhändigen anbefohlen. Coram 200. den 20ten Martij 1750.

Raths- und Ordnungen.

Wo zwar auf den Oster-Montag mit geschworen werden, dennoch aber in zu-tragenden Fällen bey Tyden darnach gerichtet und gehandlet werden solle.

Wie sich der Kleine Rath der Annemung halb zu verhalten.

Von Unserem täglichen Rath soll kein kein Niemand, es seyn Ambt, Künsten, noch andern Practiken, angenommen, noch jemand in Rung Enthaltung Gnaden, bis zu der jährlichen Annemung allhier zu kommen, zu bleiben, und darin und sonst zu gehorsamen gehorsam Amt, sonders die Tagsatzungen, für- und den Brosamen Rath, oder, wo sie die Zeit nicht vorhanden, bei den Pflichten Eidgenossischen Bundsbriefen gehalten werden.

Wann

Dann aber Ursachen Klagen Recht
beschehen, oder derselben nothdurftig bedenken
kan werden, den Beschwerden Recht von der Ob-
rigkeit Zeugen Zu versammlen, soll derselbe,
die klagen Recht alle Zeugnussen, so angenom-
men Zu werden begehren, für sich beschreiben,
einer jeden Zeugen, Ihren und Zuname sowol
aufschreiben und aufzeugen, und den neben-
men, welche für Zulassen oder nicht.

Und einsoll anfänglich kein gelöst
Zeit noch Zeit Zur Antwortung bestimt, son-
dern dieselb Zu ihrem ganzen Willen-
gestellt gelassen, haben Wir solche Ordnung
aufrichten, das der 20. Zeugen kein
neue Antwortung gewendt, auf den Access
deren beden von Recht noch von dem Gesetzen
Rechts genommen nothdurft werden,

oder

ordnung soll nach Verfließung 20. Jahren der Anzug hinein von Mag[istrat] Röst und Bürgern, jedoch zu keinem andern als Ostern, hinein Zeit, da der Rossen Rost in Volbom, mit einer Anzahl von Innsassen belegt werden, beschehen soll, und Innsassen zu deliberiren, was die Vollständigkeit und beschaffenheit der Zeiten erfordern werden. Actum von Röst und Bürgern den 21.ten Aprilis 1681. und 5.ten Tag Christmonats 1694.

Ob aber auch solche obbeschriebene Ordnung einfältig und allein auf die Ehre Gottes und Besten gerichtet, dass niemand anderes gestalt, denn zu solchen selbigen Zwecken etwas genommen werden soll. Wann jedoch

muss

aus sonderbahren Vrsachen jemand in
Burgk Jm Ammtmänig zu nehmen Bürgen
f. Ein Jahr in Ano 1643. allhier bindig
sprechen: / nachgegen bleiben, soll solches an
Jnsatz nicht beschehen, als nehmb und nach Jm
Ordnung von Ano 1635. so weith Jemand
folgen bied.

Jedoch Jst hierjnn Bath gehalten mit
diesen erläuterung, Dass Magtt: und Jhren
Rath und Bürgen solches in Zuberagnehmen
Fällen, als sonn an Fürstlichen Mühlwehren,
Höh und Grund Banossen, wie auch andern
und Gräben, jn nach Bestallenheit Jhrer
Dienen, zu bestimmen sich vorbehalten haben.

Es soll aber kein angenommener Bürgen
Erbschaft, ohne auch Bürgen in Klassen

Stadt

Statt Fuß und Tritt mit seinem Handwerk
üben und brauchen, Er habe dann Zuhaus
und in seinem Viertel Holz mit seiner
Thorrichtung, das Ihm aufgelegte Eichung
Bald Aufsehen jedesmalen Tüchtigen Orten,
meistens realiter geschehen und besorgt.

Es solle auch niemand sonsten in Ehrsichen
in Kurtzen Tagen mit auflegen und be-
schwerlich machen dörfen, Er solle vielmehr
Zufriedenstellen, und also seine Thorrich-
tung Recht Klar und aufgehabt haben.

Sie ersuchen also, wie obsteht
Dero gnädigste Eigene Einbefehlung
und auf Bürgen, sein Abtheilungsbuch
zu üben und zu gebrauchen mit Fü-
und wohlgelassen, und damit seinen
ehrn eben nit suchen, so zu seinen

Bürgen

Burgus augustinus, allen andern Bürgern gleich ganz" sey"n; Also nehmlich, und nemlichen Punkten gleich andern zu"" halten, Ao 24.ten Aprilis 1709. und 26.ten Martij 1710.

Decretum

Decretum.

Wordurch der allhar in die Haubt-Statt Künfftighin beruffender Beistlicher Herren Ewig Einwohner Recht abgesprochen wird.

Demnach Alle gute Ordnungen nach Bestallung und Besoldung Ihro Gn: Herr und Herrschaften nachzuleben, Ihro Fürstlichkeit anzunehmen, und Magistr: in nicht wenig Consideration gezogen, Dass bey gegenwärtigen Kriegs-Zeit und grosser Theurung die Ordnung vom 11. Martij 1669. Gelten Ihro in allhiesiger Haubt-Stadt bestandenen Beistlichen Herren Pfarrern und Diaconen, Ihro: wie auch Weil. Ihro ins Convent gehörig, und Ihnen allhier zugeordneten Kinder Ihre Ehrliche Unterhaltung nicht

nicht mehr in die Gant stehen; Als haben Mayhl: und Ehrnn Rast und Burgen, wie von Mayhl: Rast und XVI. gesetzt, neue Vestätigung Ubereinigung und sonder, daß Burgerlichen ohnen Ordnung vom 11. 7 Martij 1669. genzlichen aufgehebt, also daß das Ehrig sonderbar Rast allhier dienen Rechten, und Schuldigkeiten nicht mehr, wie zuvor annexiert, sondern im Fall Aussen zu denselben ins Künftig bauen werden dasin gehorsam pflicht schuldig, sich ihren zuvor gehabten Burgen nichts zu bemügen, und selbe nachgehends für die Ihrig zu entnehmen. Actum Coram 200. R. 6. 7 Martij. 1716.

Heue-

Neüe Ordnung.

Wer, auch wie und was gestalten Jeder angenommen werden möge.

Erstlich sollend nicht alsbald alle und jede Personen kommen, sondern solche Personen angenommen werden, die der Ehrlichen Bachlichen Zunft, guten Herkommens, Thun und Lassens, denen man sonderlich in Handlungen kommen kan, Zugelassen auch die mit vollkommenen Mitteln zu thun und den Ihrigen Unterhalt beschaffen mögen, gestalten Niemand Macht haben ganzen, Niemand Burgerrecht mit ihnen bedinnd und Niemand die Zeit mit ihnen noch mit ihren Weib und Kindern mit, die allein die von hinfahlig beschaffen, beschäfft werden.

Demnach die Erfahrung bezeüget,

Was,

Wer massen die, so zu Zeugnuss allein
auf" und angenommen werden, dass sol-
mehrbarte Ehr Ihr alsobald sich gän-
zen lassend, Ihren Bedienten und Abstan
dern nichtend, dass die im Regiment
und nachfolglich auf Reuten be-
fördert werden mögend, dann
dann nicht allein Viel Mindtheil
hend nachstat, sondern auch so-
voll nöthig notthwendige Handlung
und die Exhaltung derselben, als
auch anständige Belonad und Hand-
thierungen unterlassen, an ein
Ort gestellt, und in Abgang gebraucht
werdend, gestalten, dass wann der
Mangel an notthwendigen, nützlichen,
künstlichen und könnenden Handwerks
Leuthen sich ereignet, und vor-
handen gewesen, man als dann das
Mittel einer Ermanung schwerer
und Ausdauer Exempelen nachgesetzen
müssen;

müssen; Damit nun desswegen Vorsehung, und sonderlich die Handlung in Aufgang und gutes beständiges Wesen zu bringen, und darinn sonsten zu verhalten, haben Wir Befehlniss, Rath und Ordnung gemacht und geordnet.

Dass alle und jegliche Personen, so der Rechnung begehren, und auch angenommen worden sind, als sagen wir, so offt und wann sie Handlierung und Negotiationes Personen gegen einander Zeitlichen Mittlen zu gelangen haben, oder die sich nothwendigen erstehenden Belehrung mitbringen und zu verrichten, Ansuchung auch die Briefliche Wechsel sind; Item Schreiben und Register alle andere Personen, wie die Nahmen haben mögen, fürnemlich

oder

oder Handwerks Zünfft anderst nicht dann
unter dem Titul und Nahmen Eigner
Einwohneren oder Habitanten angenommen
werden sollen.

Es sollend dann, die Einten bey" Thun
Balierhen, Handthierungen und Tagen"
henschaften, Künst und Wüssh, die unde"
ren oder bey" Thun Handwerken bestän"
dig und nuhrelig verbleiben, und ausert
denselbigen nichts anderes vornehmen noch
treiben, die Theigen auch zu ihnen oder
anderen Ehrlichen Handwerken halten, und
aufnehmen, ohne daß die nicht" noch anderen
Conditionen die noch Thun Kinder und Nachkommen
in das Regiment /: als zu Erstattung dess"
sen Platz bey" diesen Zeiten Bedlob ge"
nugsam versehen :/ aspiriren, gelangen
noch besonderen Gnaden mögind, noch sollend

Es

Es kann dann daß, daß uns einer jetzigen Aufsehen und Ansehen darzu kommen sollte, daß auß seinem Volk und ganz absonderlich, aus obberührten Ursach man zu seiner Annehmung in das alte und vollkommene Bürgerrecht schreiben müßte, in solchem Fall müßend angenommen und angenommen Erzeigung oder Verehrung, da die Personen begnadet, und darzu qualificiert und tugendlich kämen, auß den Außmannen und Fremden auß, in das völlige Bürgerrecht und nachfolglich auf in das Regiment und zu allen Aemtern befördert werden.

Doch kann nun mit Weisheit, Verstand, Kunst, geistlichen Vermögen, oder andern von solchen qualitetten begabten Personen sich

präsentierte,

præsentieren, daß Sie nun selben und nehmen
können, dieselben Ihre Pferd und Ihre Hund
Nützlich und Hofmäßig stayren können; Zu-
solchem Fahl bezahlen Sie Ihre Ihre Bedienten
von, je nach Beschaffenheit Ihre Dienst, Ihre Zeiten
und qualitäten sie disponieren und sie haben,
können; Farbey aber bezahlen Sie auf
von, daß sie mein nach Innhalt Ihrer ange-
gnadigsten Ordnung vom 13. ten Maij 1715.
und Ihr Bürgrad „Fürsten Fol: 52. beschaf-
fen, und in Holz dieselben die Ihrigen „
gen sie keinen anderen als Ihre Ehrlichen
Zeiten vorgenommen Comedien stellen, welche
Ehrliche Zeiten dieselben auf 4. Wochen
von Ostern und 14. Tag Januarij gnädigst
vergönnet.

Und soll nun Ihrer Eigenthümer dieselben Ihre
Bedienten einen, so also Zum Eigen-

Eingehorn

Einlösung angenommen wird, für den Einen
Ein Hundert Pfund; Ein Ehe und Bundes-
Genoß Ein Hundert und Fünffzig Pfund;
Ein Kuhe und Schwein aber, der von Ihnen
außerhalb der Ehegenossschaft sein würden, Zwey-
Hundert Pfund Pfenningen entweichen, und
dann all Ihren Recht Libertetten, Freyheiten
und Nutzbarkeiten gleichen Gefallen wie
Ihren Jungen genoß, fähig und Theilhafftig
seyn, ausgenommen wie obsteht das Regiment.
Und daß die bey ihren Handlungen, Hand-
thierungen und Zugehungnussen zum Innen
Willen die angenommen, nutzbarlich und gänzlich
verbleiben sollind.

Endlen aber, so nicht angehörige Bunds-
Brüder und Mitverwandten, sondern von Aus
dann sind angenommen Corden, —
stellend

sollend im Einzug, und Einbringung Balk zu
richten und zu halten bemächtiget, die Aufbau-
und Bäume, oder die Eichenbäume, so nach
dem Wald, wo dann jedes zu büchelig ist, ohn-
gefehr es Jahren für einen Landsäß von
Aus angenommen werden.

Für einen Hof, so allein in Aussen Wald
gebauen und gebauet, und somit dem Wald
zum Eigen eingebracht: Solches dann jedem
den zu einem ganzen Willen stehen soll, zu
thun, oder zu lassen; so angenommen wird, soll
ein rechtlich bemächtiget, so viel, als einem
jeden Rechtens aufgelegt ist.

Es soll aber diese Ordnung den Aufschlingungen
Angenommenen Einungen von denen Landbauen Bau-
ern, die schon von Ihnselben im Angenommen
gelassen, sondern allein von denen, so jetzo

und

und und könftig zu Eigen Einbohnern angenommen werden.

Es verbleibt aber diese Ordnung nichtsdestoweniger auf die Eigen Einbohner gerichtet, und Ihnen dadurch und könftig niemand andergestalten angenommen werden soll, so haben Wir doch aus gnädigsten Ursachen Zugelassen, dass ausser vorgehender Annehmung allig wenig Fürzugehenden vorgehenden und Ordnung von A. 1635. auf- und angenommen werden mögen.

Doch mit dieser Bewilligung Einzig Bedingt, dass Ihnen Fremdischen Unterthanen keine 400. th.; Ein Ey- und Pfund-Zu- noch 800. th. und denn nie Ausz- ahn und Laänderen 1200. th. Steuerungen

für-

für den Einzug außbringen und bezahlen
solle; Dann wir angeregtem Rudolf
den Hierinn wie wir Eydsgnoß oder wir
wir fernder, sich vorgedachter massen von wirem
Volk so gebührlich ist, gehalten haben.

Und gleichwoll soll Jemm also ange-
nommen und uns höchlich anbefohlen
Eidsgenossen, den Rhein Balcon zu üben
und zu brauchen nicht zu, und vorgelas-
sen, außert Demselben aber wir jeden al-
len andern Balconen selb fry lagen.
Actum und den Rustagen Prosper-
Rast bestätiget, den 16. Martij und
nachgehends allhier Pfingsten selb neben
wart, den 23. und 24. Martij 1643. und
dißmahlen bindann wie wirt, und andern
nebenwart Coram 200. den 27. Martij 1721.

Der

Der Sechs Adelichen Ge-
schlechteren Vorsitz im Rath und Ausschliessung der Übrigen.

Alsdann in diesem Löblichen Stand-
hon Ihro Zeit her, Seithe Ihro Religions Re-
formation hongegangen, Gnobrüstet und
Gnbeweist worden, Dass man Ihro Adelichen
Besitzlichkeiten hon Ihro Gnedigst auf Sie
Gnhergebrachten Ritterstands hongen, im Rath
Ihro Vorsitz Gnlassen, also Dass Sie sich hon sol-
chen Adelichen und Ritterlichen Stands Ge-
nossischen Häuslenen in den Täglichen
Rath kommen, Ihnen Einen Sitz nächst
unter an Ihro Herren Vorfahren
Gnommen, hon welchen Besitzlich-
keiten noch Sieben sind, die Von
Erlach, Von Diesbach, Von Wülinen
und

und von Hattenwyl, zu Colothurn und Anno
15. August. 1651. und auß beygehaltner Con-
sideration Ihr von Bonstetten admittiert
worden, welche solchen Vorsitzes præeminenz
bißhero genossen; In Anno Zahl dieses
Jahrs auß mitgehaltenen Herrn Friderich
von Sauternau last hochgedachten Herrn
Schultheißen Frembligen von Büren
und: als Ihren Erblichen Hauß
und Basisleist, Eidam es Anno Ei-
nes ist, so zu Ihr anfangs gedach-
ten Zeit, Ihres Widerstands, solchen
als Ihres Bürgerrechts Ihr Hab-
Gut Schildhaftig gehalten; Wel-
chen præeminenz von Mayst: Räth-
en und Burgeren sechzig verblos-
et worden; Gebend diesel-
ben Herren für nicht unnöthig
zugesetzen, Ihres es solchen præeminenz
halben bey Innbißhero verharren

Dieß

Dass Adeliche Passlagstamm fürohin bey
bleiben, und zu Innhalben Rain andern
noch nachkommen, als sogen Innen, so bereits
das sibsige Nach Burgermeist, als ange-
nommen, oder von Eingebohrnen Chur-
pfälzischen Bürgern besitzen, oder und dem-
nach in derselben auch angenommen werden
möchten, so sich dass Adels und Angehörigen
Handwerkh bemühen möchten, als denen
von andern Patriciis kein Vortheil ge-
bühret, und keinesweg admittiret und ein-
gelassen werden sollind; Also dass ei-
nem, so auss denselben das Bürgerrecht und die
Ehr zu Erlangung in den kleinen
Rath verlangen thäte, sich Standts Dikens
wegen zu Ihr bemühen haben sollen.

Und damit diese nicht
nöthige Restriction Inskünftig
gehandlet

gehandelt worden, ist gutbefunden und
geordnet worden, dieselbe als nun End-
ung dem Rosten Buch einzuverleiben zu
lassen. Da beschehen vor Rath und Bur-
gern Mittwochens d. 9.h Junij 1669.
und seitheren Jungen bestätiget d. 27.h
Martij 1721.

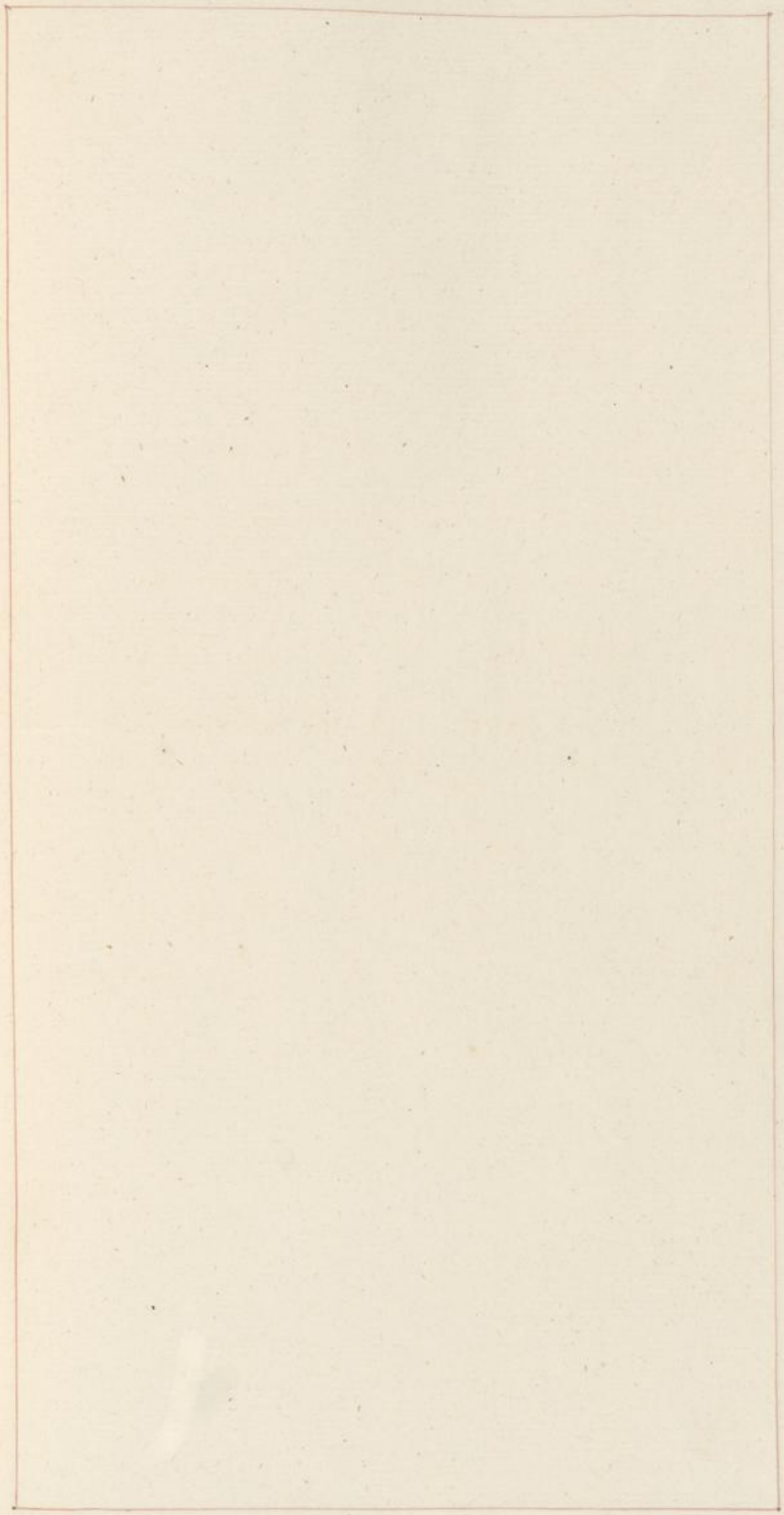

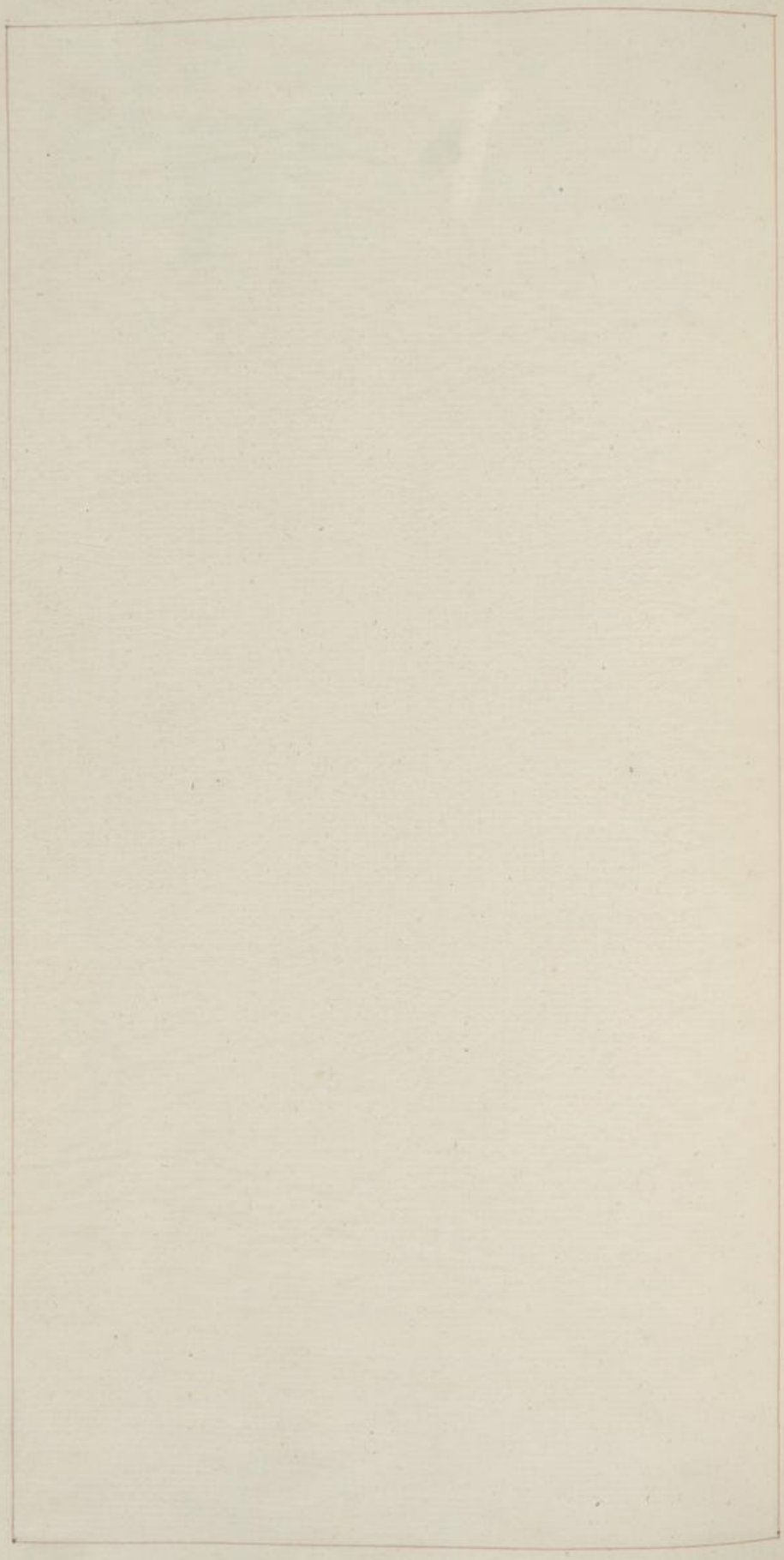

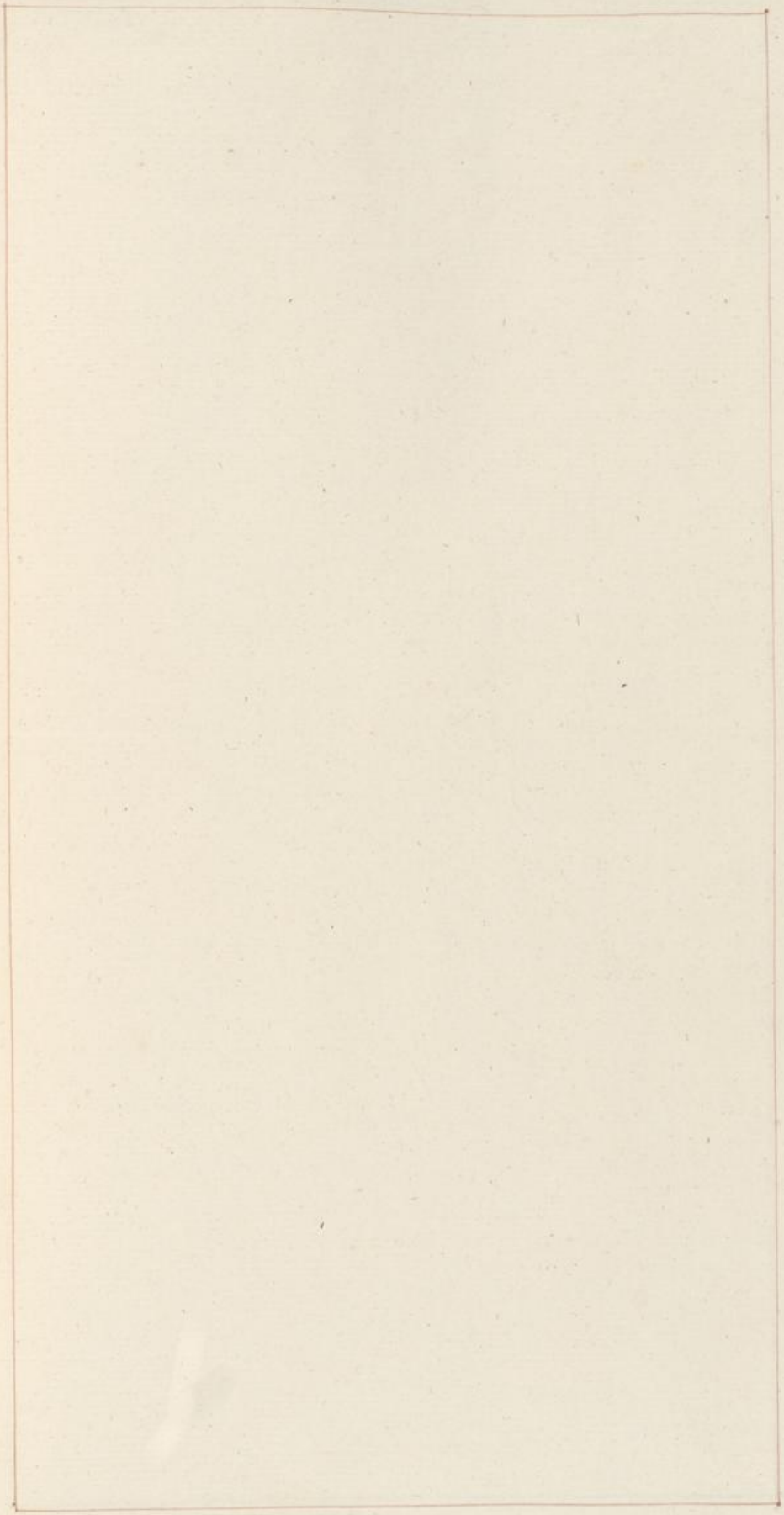

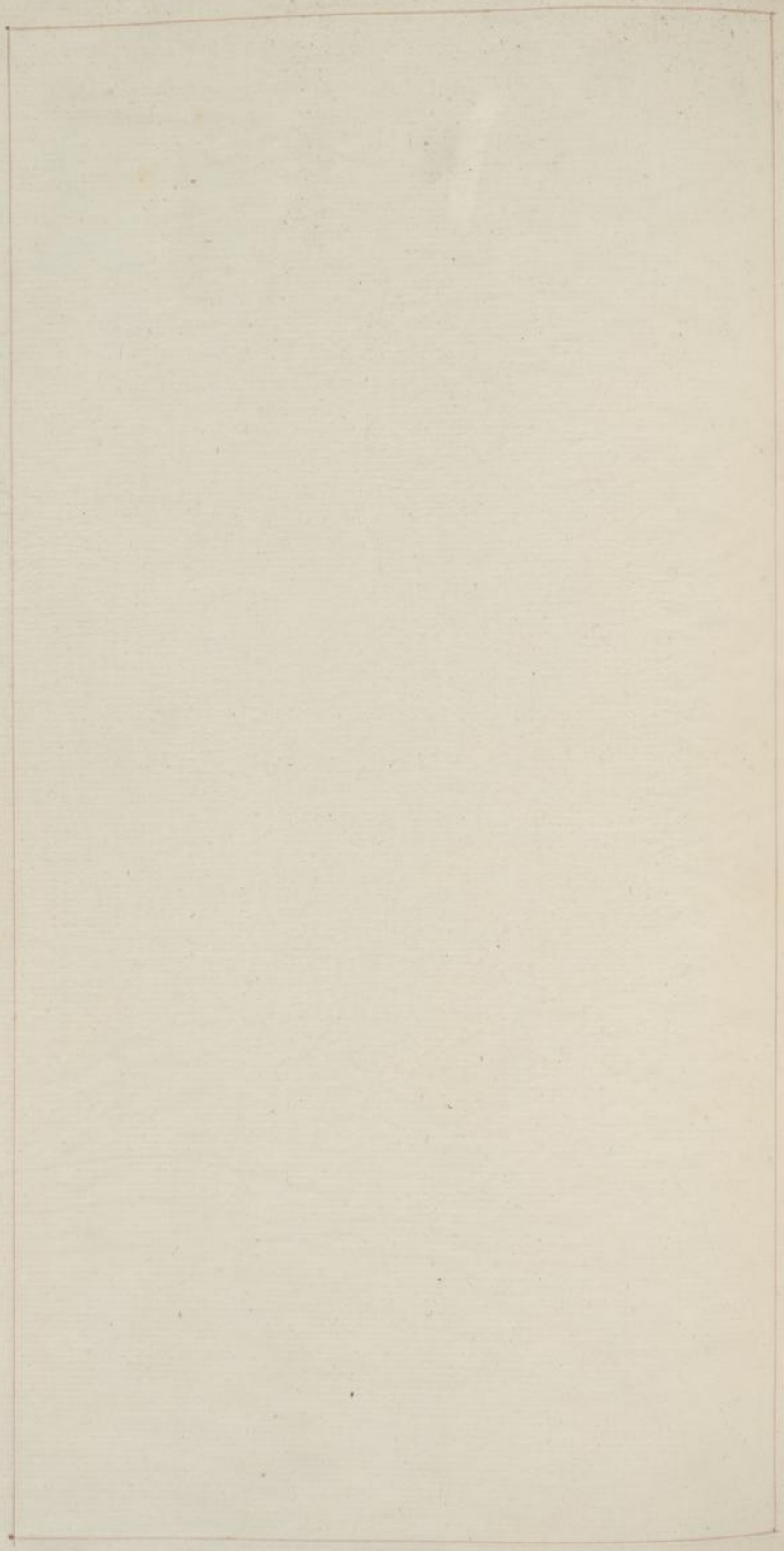

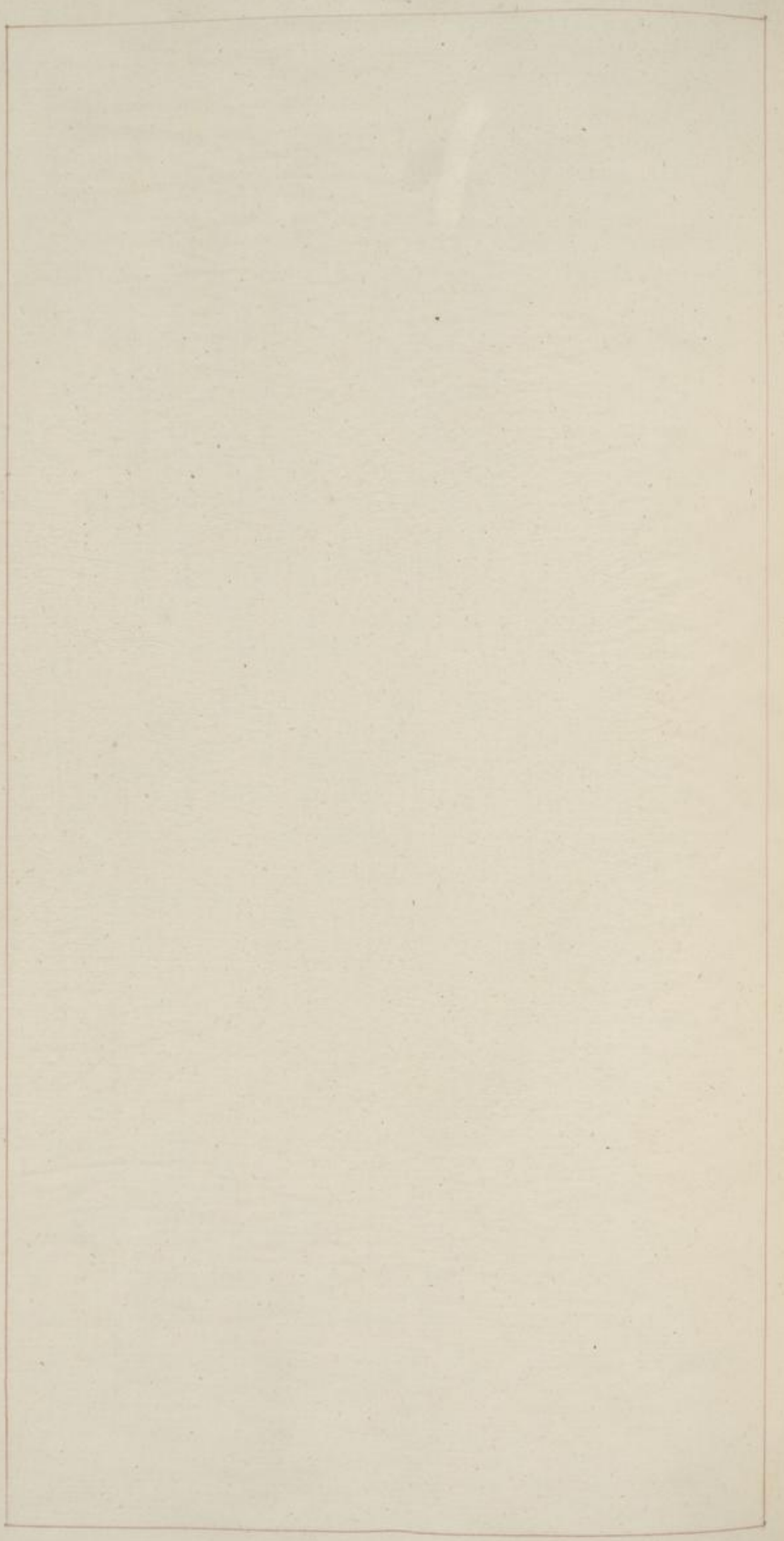

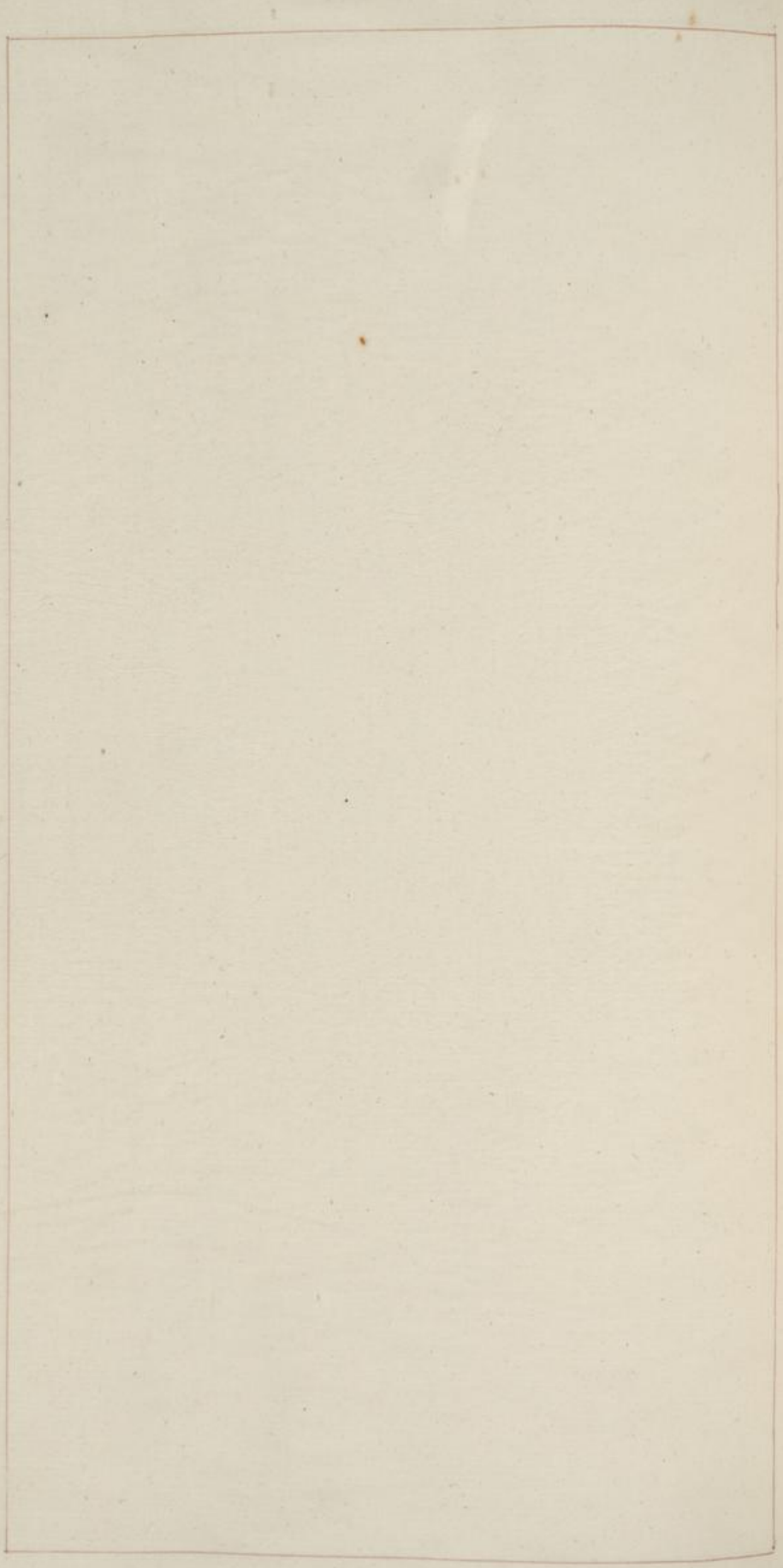

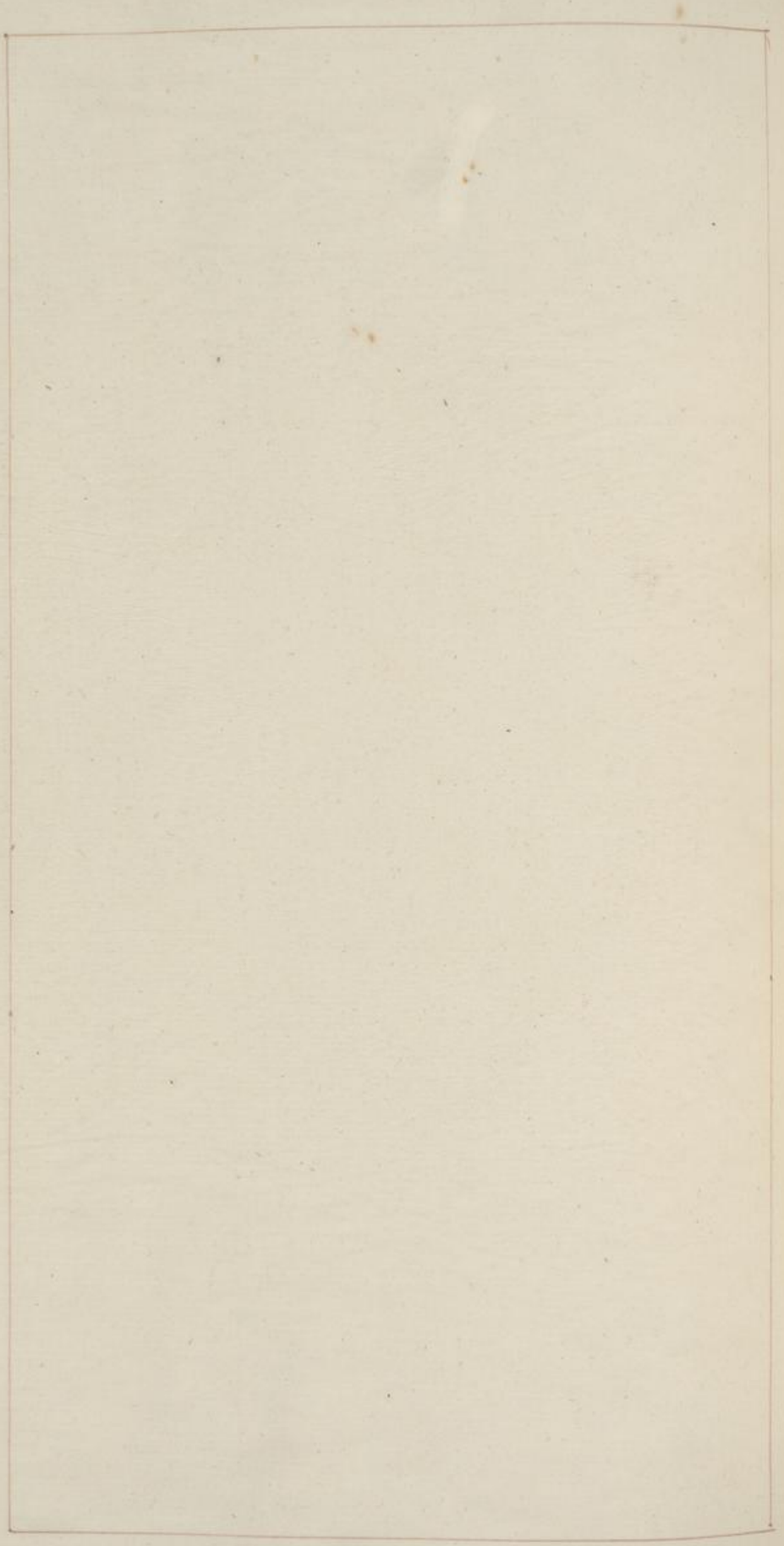

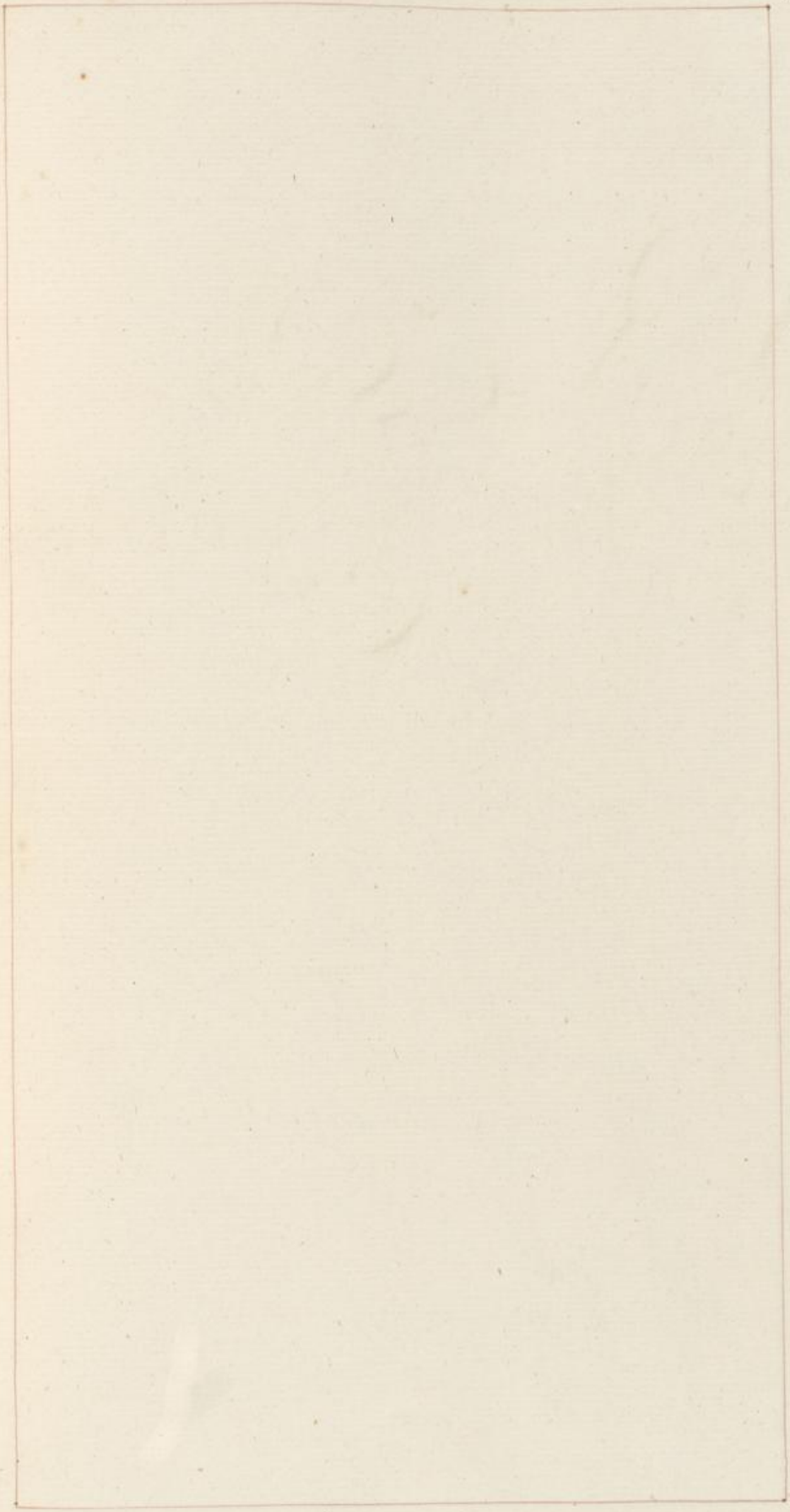

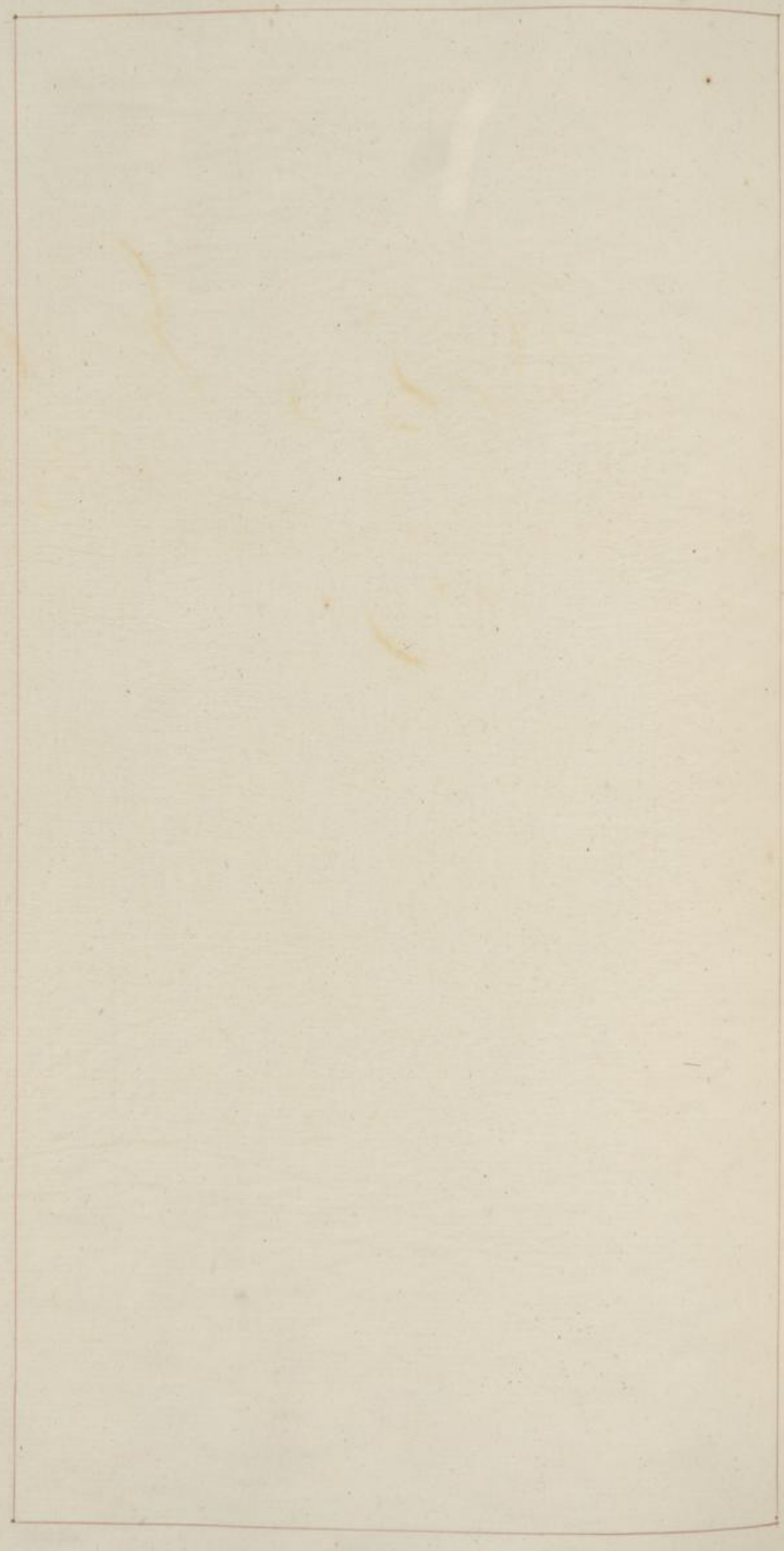

Oster Dinstag.

Besatzung der Äußeren voll straks nach der Predig gesetzen.

Der Besatzung halb der Äußeren

auf Wagen ist hinsetzen Ordnung zu halten, gesetzen und diszipliniert werden, hinfüro beständig zu probieren und zu halten, das wenn an dem Besatzungs Tag alsbald morg. zwischen 9 und 10 Uhr Bloggendistag ein Parlament sich versammlen, und in die großen Stuben treten, die Thüren allen Orten beschlossen sollen, und nach solchem sindemal die vorauf genommene Verhörungen vollenden, und darauf sie zu Dismissierung des Volks schreiten und den Fürnehmen nicht gegenwärtig sein, sondern sich selbst so weit Abwesend halten wird, weilen es nicht

nicht ungelassen, sondern von selbigen
gantzen Verhandlung ausgeschlossen bleiben,
auch inhärenden gantzen Handlung alles
Pro und Contra auffallen einem jedweden,
der Etwas im Rechtens und hierzu
das, so ihme seinen Nahmen und zu
dem Dingen beschehen mag, gänzlichen
vorbehalten haben soll, und also diesen gantzen
Handlung in Regimentlichen Ausständig-
keit verrichtet, diesen Ordnung auch auf
den Verhandlungs Tag zu Ostern observirt
werden, an dem Tag oben, da den Buossen
Recht, und herausgenommen werden, in Verschrei-
bung Anno Christi Recht und XVI. aufgestellten
valorirt bleiben sollen. Actum Von
Anno Christi Recht und Dingen auf Jacobi
1685. und 6. July 1674. und auf obbesagten
dem Rais von denselben gemeinen Dingen
bestätiget, den 26. Martij 1710.

Des Kleinen Rats
Saldo.

Wir Schultheiss Rät und Bürgen der Stadt Bern, thund kund Männiglichen mit diesem Brief; Nachdem in kurz hergangenen Jahren von Verordnung eines Ehrsamen Kleinen Rats ein Ordnung und Satzung angesehen worden, Inhalts, dass die so auf dem Ostern, Montag nach Jubilate bis Zinstag in Pfingsten und XVI. zu dem Kleinen Rat erwöllt und gesetzt, auch die, so nützest beieinander, also bleiben, und auf dem Ostern Zinstag Jahrmarkts kein Teilung vorgestellt haben sollt, dass alles obgemeldt Mir mit Einhörnen Rat zu Nutz kommen und Wohlfahrt eines ganzen Stadt und Landschaft

Landschafft gestalt, gnedigst und gnediglossen haben.

Erstlich, Das man alle gantze baufellige Behausung mit dem nechsten die Thumm und XVI.er sich auf dem Ostermontag nach Judica zusammen beruffen sollind, und das Mehrer Theil Ihnen Gutdüncklichen, so die Gemeind Gott lieb, nach allem Ihrem besten Verstand den Platz anbawen und besetzen mögen und sollen; Und damit solche Wahl und Besatzung Mann Ihr Gnedigs Ansinnen Burgere Platz fürzubringen, da Jemand von nöthen an den Andawen ein gemeinen Zweg beschehen soll, und nemlich so mag niemand Jngehusen in sonderheit einen Thorweg, Brunnen, oder andere Innemungen Burgeren ausschlachen, die Gemeind ausstehen Ihm sollind. Und damit

Do-

so soll die nasse Zwey sagen, und Sam, so die Namma und XVI.ne am Ostn Montag nach Ostern haben, Donnerstag von einem zu dem andern, bis auf den letzten, wo die noch niemand angesagt von den sind, solchen der Knecht zu Mahl zu Tische hinsetzt, und also die nächsten Hand hat, der soll nach Ostern gehen, und beschließt sagen.

Darüber soll noch mag kein Frauenzimmer noch Jungfrau zu dem kleinen Ball nach Ostern kommen, noch darin kommen, der allein die, so in der Stadt Bürger und wohnen sind; Hierbey ist auch zu bemerken, daß die auf dem Lande wohnenden die dann gehen und Einwohner Namma gerichtet kommend die dann gehen und auswärts der Stadt-

Bürger

Dann, wann Ihro Röm. Kay. Mayst. Innhalt
des Reichs oder gross Recht sind, oder
wann die gleich nicht des Reichs oder gros-
sen Rechts, und aber in Ansehung dieser
gegenwärtigen oder künftigen Handl, und von
mehrmahl klainen Rechts gemacht, auch solche
Eingebohrne Bürgen sind, die Ihro Kayserl. Mayst.
nun von allen Jahr unterthan, und gleich an-
dern niedergesessenen Bürgern gemeinen
Bürgerlichen Beschwärden unterworfen und jähr-
lich abreichend. Actum Wienn Montags
1657. und fünfzehen Tägen bestätigt Mit-
woch und von dem Hohen Donnerstag den 23ten
Martij 1712.

Erläuterung.

Nächst obstehende Satzung ist nach seines Orts vorge-
gangener Abanlagung von Mag[ist]: und Gemeiner Rächt und Bürg-
schaft aufgericht, daß alle Eingebohrne Bürgen den Rath dann er-
fordern, und in so weit sie nicht durch andere Verrichtungen ausgehalten
zu Raths Zeit den Rath und Ihro Kayserl. Mayst. fleissig sagen sollten, die
Ihnen allen dann, welche nicht ausdrucklich den Rath in Ansehung und
Dienstag, und Ihnen in solchen stehen, die da auf dem Land zu Hofmann
verordnet, und von Obrigkeits wegen etablieret sind, ad nuga zum
die Ration von Mag[ist]: den Burgern oder Klainen Rächten, oder
von andern Obrigkeitlich bestellten und Ingläßlichen Diensteinen
und Ehrenämtern in Reiss oder Gallitzien Noth hingegeben haben.
Actum coram 200. den 4ten Martij 1756.

Erläuterung

Erläuterung.

Demnach sich zugetragen, daß am Ostern Dienstag 1721. Einem Ma: Rth: Inn Rö: Reich angehörig, und selbiges Ersuchen motiviert und mit Beylagen nöthig gehabt, Habend Ma: Rth: Lagen Inhalt Eid abgestattet, sind zur Deliberation Mag: Rö: und XVI. aufgetragen, ob das motivieren zuzulassen oder nicht? Worüber Mag: und Obern Rö: und Zünfte nach angehörtem Bericht, und darüber vollmächtiger Bedenken erkannt, daß selbiges Motivieren, zum Ersuchen nicht zu gestatten sey. Actum coram 200. den 25ten Februarij 1722.

vide Fol: 321.

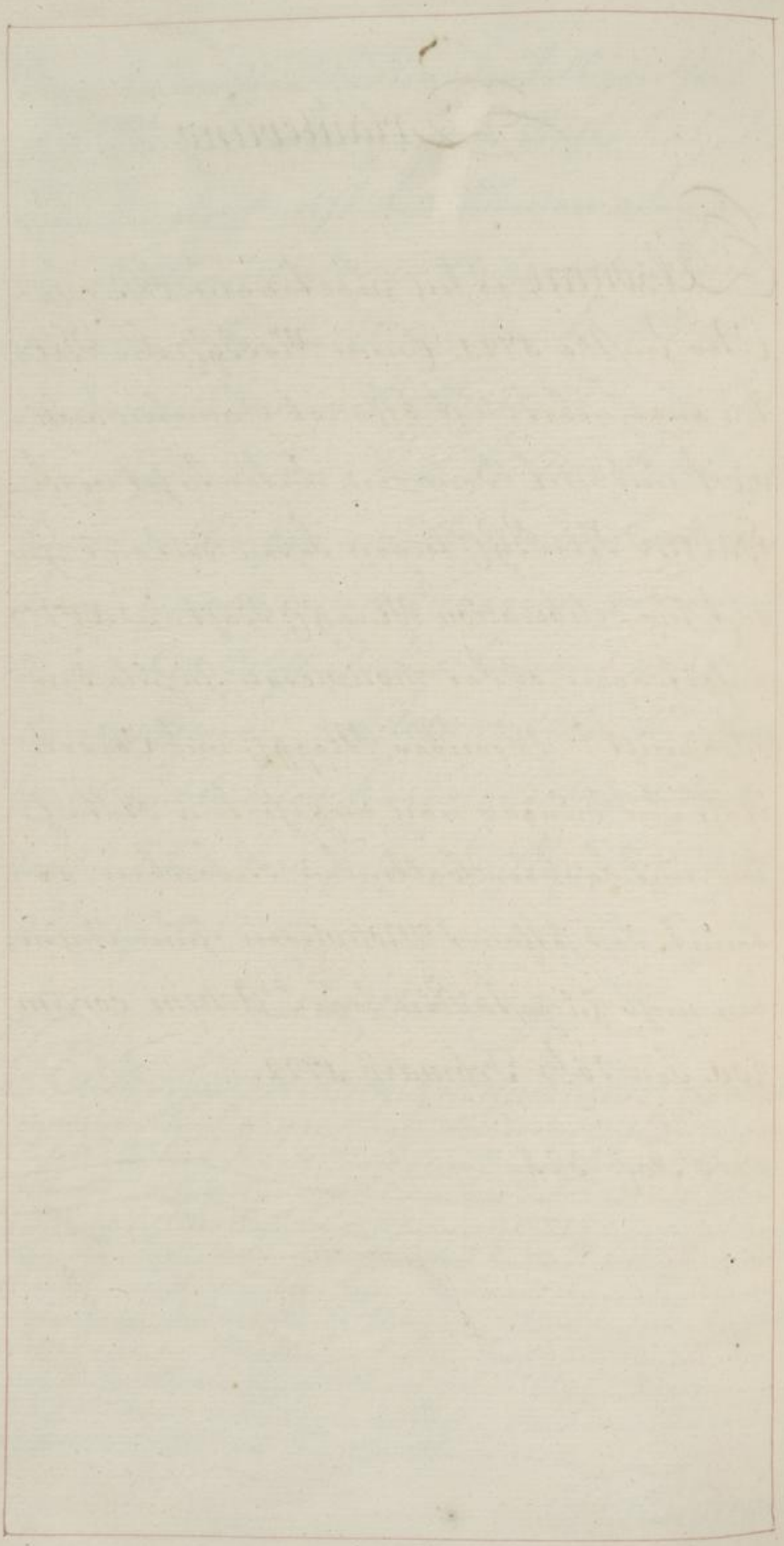

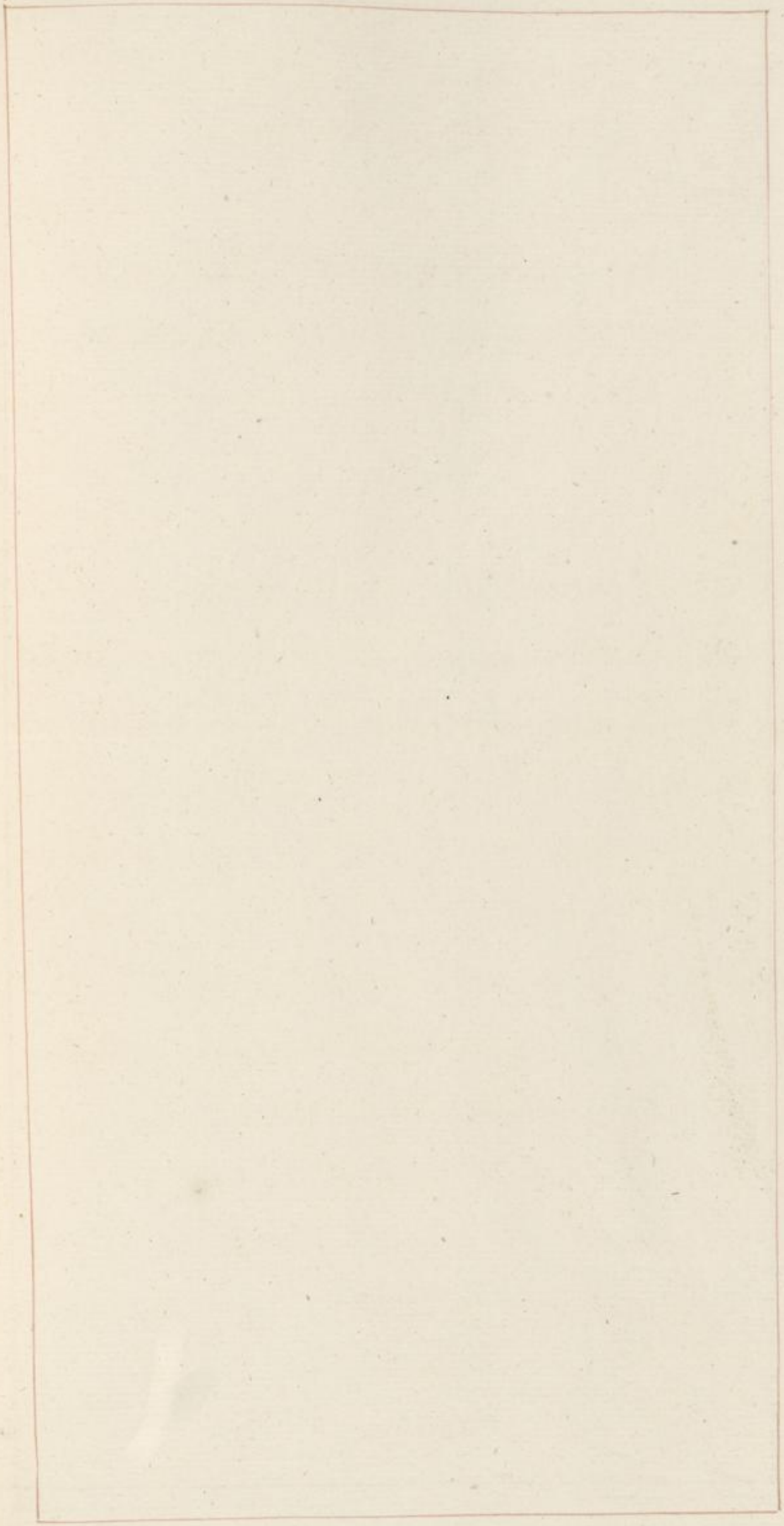

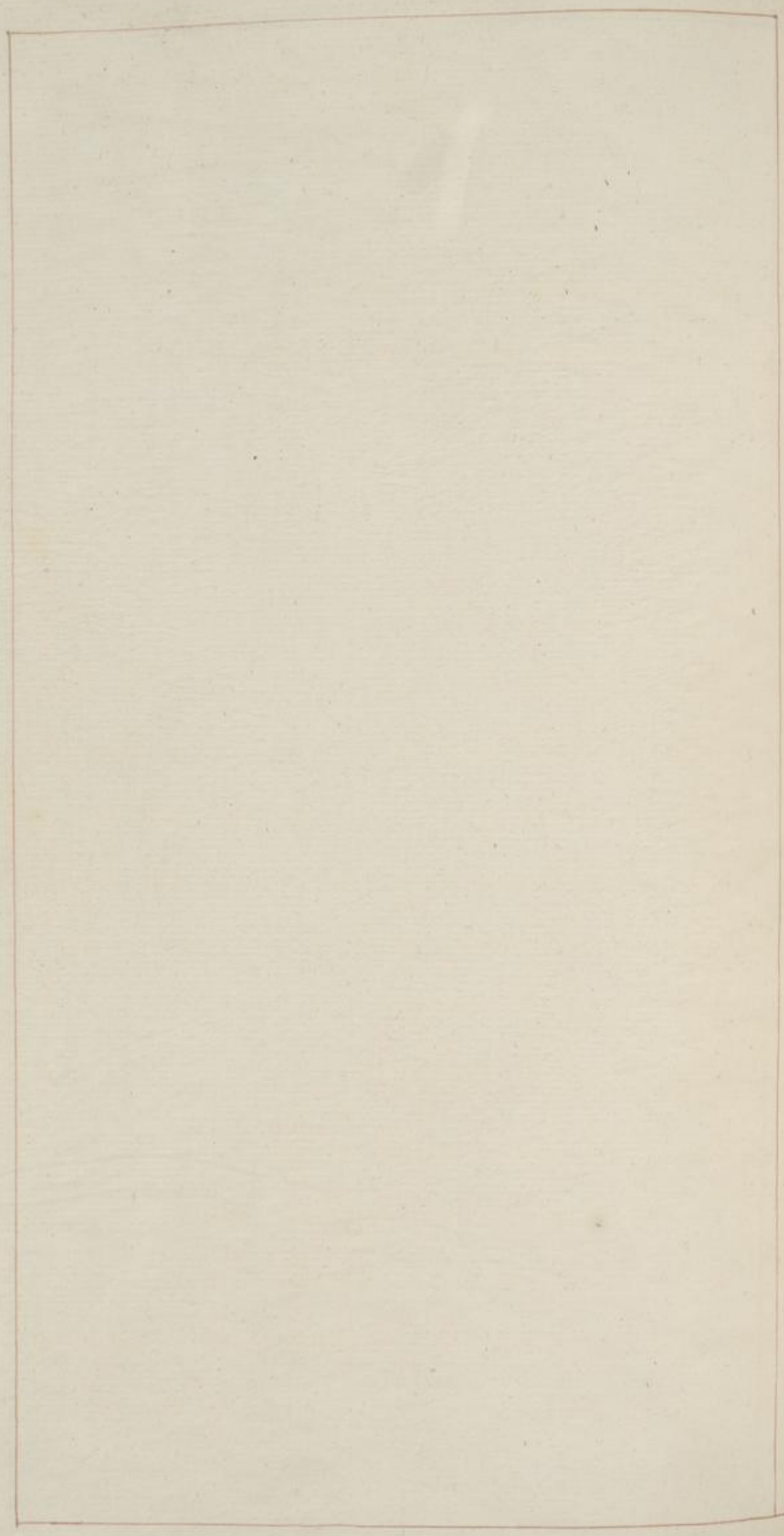

Ordnung

Von Besatzung des Teutschen und Welschen Deckelmeister Amts.

Auf dem Hohen Pfingstag den 3ten Aprilis 1634. haben über Zuhor fürgefallene und sonsten remittierte Zwey grichtstunden, Statuiert und beschlossen, das nun jahrstunden Herr Verhalmeister, wan Er solch sein Ehren Amt 6. Jahr lang verwaltet, sein Bildig außbenambt haben, und nun andern an sein Vor A verfallen sollen. Und wan nun solchen nach Ihm Benambten Verhalmeister sein 6. Jahr am Amt auch Zugebracht, und außbenambt haben sind, und darzu gefallen Vorsatz zu diesem Amt auch qualificiert und Tugendlich erfunden Haben

Condam möchte, als dann Innhalts mit
anderen Eindrumen in die Wahl zu
schlagen und daß benandt condam
mögen; Wie dann solches auch schon an
gesehen gebenken, von Rhat: und Gemein
Rath und Burgern gutgeheißen und be
stätigt, auch durch andere darüber Brief
fungen des Innhalts und Walchen Datum
minister Amts den 7ten Julij 1634. und
19. Julij 1635. zu exequieren angefangen
condam. Also heißen Burgen bestätig
get coram 200. den 27ten Martij 1721.

Eyd
Meiner Gnädigen Herren Rähten und Bürgeren, den Sie wegen Erwählung des Täglichen Rahts am Oster Dinstag schweeren.

Schweerend Alle Die so den Täglichen Rahts zu erwählen allhier beysamlet sind, gemeinlich und jeder insbesonders, zu dem Rahts stolzen Fürsatzen zu gehören, und zu erwählen den Tätigen zu bekleiden, der die der Statt Nutz und Nutz befürderen, und denen Basler zu dem besten das Standts, so er ihnen Leibs halben möglich kan, fürdlen helfen werden, und der nicht mutwilligen zu lassen, noch Landsleuten zu thun, den Armen und Burgeren und Angehörigen

treuw und

Raubo Dauna Bassenhaus bezogen, sonder
hinein zu sondern mit gütern Bedürfnen
und der Pflicht, mit denen nun jedes dem
Stand zugehören ist, und dieselbe vorgenom
men, auch zu bessern vors zu fassen
gabo Dau wird, in gütern Dauern; Alle
Bassad hannidau. Also nahmens coram
200. den 14. ten Aprilis 1709. und in nach
namen verbürgt den 1. ten Aprilis 1729.
Und seitdem diesen bestätigt den 4. ten Apr.
1757.

Schirm

Schirm-Brieff.

Meiner Herren Schultheissen und Rähten von Bern Grossen Rast.

Wir die 200 und Burger gemeinlich der Statt Bern, Thun Kund und bekann und offentlich mit diesem Brief; Als Wir jetz Jnn Hochgnadten, Frommen, Ehrenbasten, Fürnamen, Fürsichtigen, Wysen Gwarnen N: N: zu Ußsenden Schultheissen, Jnnen Gwarnen N: N: N: N: N: N: und N: N: zu Ußsenden Rhin Rathsman nachgfell, und Jhnen Ußsenden Statt Jnsigel, und mit andnen Ußsenden Räthen Jnen Vorgeschribne und Ußgabnen Ußsen Statt und Land mit Jhren Mitgehil, Räthen, Burgeren und Anhangen zu ungnaden gehan bfolhen, als Wir Jhnen das

des gern Holz und Holl beraubrannd und muß
ohngehindert bleibenn, als sollen Uns zu
allem gutem anreichenn, und Uns nun
gebührt, dieselbenn all und jeden unß Ihrenn,
sonderlich bey" Ihrenn aufgesatzenn Gehalt
Lust und Handel zu schirmenn;

Darumb soll man wissenn, daß Wir
zu Nutz" Ehr und Lust Unsrer obbemelten"
treu Rath dem hochgedachtenn Unserenn
Bürgermeister Rathmannen Gehalt geben
geben, und jetz oben in Knoff bis zum
Thurn, all Freyheit und Handel zu thunn,
all Einung, so in Unser Stadt und Ihrenn
Gilden beschehenn, gegenn dem Unserenn oder
von dem Unserenn sollenn seine Richter in
Unserenn Nahmenn gesetzt, zu handlenn und
zu verrichtenn, gehandelt und bezogenn, zu

handen

Gnaden vorstehenden Vermögen, innerhalben Balcarth, die auf in Inhalben Verstands Schuld, seinen Vorsinnen gehen Verstanden Brod, Leibal und Beigeschreiben, so ihr Zeiten sind, also dass die hollen Balcarth haben, all Einung und Innhal auf Bussen zu suchen, und sartigen mit oder ohne Bewicht, und die Bestätten der Innhalen, schenn ungehorsam wären, zu fahen und zu Verstanen Handen zu behalten, und in seinen Banden alles das zu thun, als andern Verstand Schuldheissen und Amtleuth in solchen Dingen bisher gethan, und zu thun Macht gehabt haben; Alles nach Inhaltung Verstan Empfehlen, Rödlen, Satzungen und guten Herkommen ohne Argelist.

Datum

Dann auch Jago ohne Noth, dass die
armen übelthätigen Menschen in Ketten
und Band legen, und sondern nur sölich be-
zahlen, die an den Leib gingend, dann sollend
die bezalten zu Ketten gnügen sondern.

Und ob es sich begäbe, dass ihne vor-
gemelt Ketten Gefängkniss, ihre Prosbendal,
ihre Beichtsgenieben, ihren Kunkel oder ande-
re, so die zu ihnen behörten, mit jemand,
so ungehorsam sein will, in nützigen Ver-
fug kämend, also dass die denselben
schlügend, bindlen, oder die zu tod schla-
gind, so die denn zahlend Ehr zu Bott
schuldig mögend, dass die es haben zu
thun allein durch Ketten Gott Rach,
Ehr und Leidens willen, und auss
keinen bösen Feindschaft noch
Abgunst,

Übermacht, so sollend die drey vor Unsrer Stadt und allen Männiglichen Anzeig und Ledig sagen, Wann auch und die Sie derselb Unsrer Schultheiss sein Botten und Holden, einigen Unsers Raths, Bannerherrlichen, Burgern oder andern, so zu Unsrer Stadt gehörend anrüstend und anziehend nun Hilff, so sollend die Ihnen fürderlichen und zum Mund zu Hilff kommen, als sag Recht zu setzen, einigen andern Brieff zu fertigen, und andern unsern Sachen zu handlen;

Wir schwören auch die Eidgenossen Unsern Schultheissen, Rathen, Bannerherren, Landschryberen, Burgstellern, und andern unsern Amtleuten, und Ihren Helfern gelobt und versprochen bey Unsern

gnäden

gütern Innern, die bey Ihnen Dorfen, Kästen, Bathäusern, & die zu Unsern Hof Recht und Ge gehören, Andern, es seyn Mann Ehrung, Hauptfal, oder einig andern Dorfen zu stehen, oder sonst zu rathen, zu handlen, zu wirken, zu schirmen, und zu schaffen, und ob sich Ihre Räth, darvor Gott sey: i misbrichten, darumb soll Ihnen kein Bruch, Ungelingk, Verlust, noch Unbedenks Leibs noch Guts zugemessen werden, und auch niemand mit Ihnen, oder Und Ihren Underthanen sonderlich fürnehmen, handlungen noch anfahen, und solche Innbehaltung, Inngehalten Ehrung handhaben und strenglich sagen.

Alle Gefährd und Widerwand gentzlich, und Inhalts Wort und Schrift zu halten, Do haben

Wir

Wie die hergebrachten 200. und Jungen-
den Rahm Unsers Rath Signet für Uns las-
sen fahren an diesem Brieff, gegeben auf
dem Ostern Dinstag 1507. und also fürsehen
Jungen bestätigt. Den 21. ten Martij 1710.

Ordnung der Rasten Leyd.

Gelobet und Regen: die Rast ins gemein, und
jeden und besonders der Rath Rahm Treu und Wahrheit zu
leisten, denselben Nutz zu fürdern und Schaden zu wenden,
den täglichen Rath, so ihnen darüber gegeben wird, stetig zu be-
halten, denen aus Befehl Ausstand oder sonsten geheimlich, sich
ohne abgefaßte Urtheils nicht zu äußern.

Zu allen vorfallenden Sachen und Geschäften, den Stand und stets
Interesse betreffend, nach seinem Nutz, Ehr und Gewissen und
ihnen bestes Verstand zu raaten und zu erkennen.

Im Privat Sachen aber so in Klagen sollen nach der Be-
schaffenheit und Qualität; die Ehrlichkeitsachen Sachen und Fallen aber
nach Beschaffenheit Sigen Billigkeit und Rechtigkeit zu erkennen
und zu sprechen.

Darunter alles: Zuschätzen, was zu schätzen gebotten wird, oder
die selbe bedünket.

Über 14. Tag: die gebottene Handschrift und Sachen Beschaffen-
heit vorhalten: ohne Urtheil nicht von der Rast zu sagen.

Alle Befehl kommen Also ertheilet und geschlossen Ostern
Dinstag d. 6. ten Aprilis 1675. und mit alles Abänderung fürbehalten Jungen
bestätigt den 31. ten Martij 1710.

Sec.

Der Heimlicheren von Rät und Bürgeren Eyd.

Schweerend die Heimlicher, so auß dem Grossen und Kleinen Rath erwöllt werdent, dem Statt Nutz und Ehr und Wolfahrt zů leisten, Schaden Nůtzen zů fürdern und Schaden zů wenden, zů dem Rath und Gricht darzů geordnet sind.

Item fürzůbringen, was in Sachen, so den Rath oder Burgerliche Fryheiten anstahn, die fürzůbringen gemacht werdind, oder die von des Raths ehr und Nutzens wegen fürzůbringen selbs wolsam und wolstendig erfinden zů dem end vor den verordneten Burgern Fürbitten zů verwenden und allen Orten die Ansicht zů haben, das Fryheit bewahret und gehandhabet werde; zů dem Statt Sachen zů schaffen und zů

Ein

Wie auch sonst ins gemein, das Zu thun,
was die von Haus Arrests wegen zu thun schul-
dig sind, und demselben anhängig ist.

Item heimlich zu halten und zu fassen was
geboten wird, oder die selbs bedünkt.
Alle Befehl Mannigfaltig. Also abgeredt
und geschworen Actum Freytag den 6.ten
Aprilis 1675. und auf neu fernes bestätti-
get den 21.ten Martij 1710.

Statutum

pertinet ad pag: 303.

Statutum.
Wegen Ergänzung des Täglichen Rasts am Oster-Dinstag.

Alsdann auf Anlaß des den 15ten Aprilis 1732. beschehenen Hochlöbl. Ordinarii Amts die Frag aufstanden, ob am Oster-Dinstag bey zutragenden Vacanz der Tägliche Rast mit sollte angefangen werden, oder nicht? und dabey der Herr Bürgermeister abgesonderte, und darauf der Herr von Mayr Ihre Räthen beschlossen haben?

Haben Wir Mayr: und Rath: nach vorhergehender beschehener Deliberation Mayr: Rath und Beschaffen und Ihnen der Herren Ein Ehrnbrachten Bürgerschaft

Einmüthig

Einmüthig verbannt und geordnet, daß
auf Ostar Dinstag vor allem auß Der täg-
liche Rath bey zuthragenden Vacanzen solle
angehalt, und auf Samarg Der Herren Beisi-
tzer einen gelehrigen HHC: Ordinarium-
Consistorii Landt alt üblichem Herkommen
nach solle angesetzt, und dann Der Erst von
MayhH: Den Rätten geschworen, folglich
die Ordinarius Beisitzer, so einen Der-
selben ledig, angehalt werden. Erst-
lich Ehrnest. Ostar Dinstags Den 15. Aprilis
1732. Sie im Manual und Coram 200.
Folio. Montag Den 30.ten Martij 1733.

Ordnung.
Wie in Besatzung der Heimlicher Stellen zu verfahren seyn wolle.

Gleichwie die Freyheit eines Standts und die Gesundheit eines Regiments beständig und unbelanglich und auf die Eigenheit angesehen seyn soll; also müssen in Wagnerschen die Mittel, damit die zu diesem Glauben kommen mögen, zulänglich abgewendet, und nach Gelegenheit der Zeiten eingerichtet werden; sonderlich denen diejenigen Besatzungen, so in solchen Zeiten gut und nützlich seyen, bey einem Zusammenlauf Gefährlichkeit und Anglist der Menschen nicht mehr zulänglich sind.

Dann wenn Mangel und Abgang Rath und Wagen bedenklich werden müssen, wird sich grosse Belangungen, vielerley Unbeständigkeiten und anstossige Practiquen entspinnen, denn es wenn die

Die Windau besallung der ledigen Hauptleuten Dallen zu thun gehören, so hat solches selbige in der Forcht Gottes bereits unterm 27. Martij 1722. ver anlasset, das Rad darauf zu haben, die Visaun zu machen und mehr summarische Abel zu stürzen, und eine solche Art und Weis der Besetzung anzustellen, damit die nöthigen Qualificationen hierunter gehalten, und die Practiquen verhütet, mithin eine ausländige Beförderlichkeit und mehrere Zuneigung zu Recht und besonderen werde; Wie nun sie in obangezogener Ordnung gesetzte Probezeit zu End gehen, so haben Hochgedacht Mögh: und Ehren selbige nach Anleitung Punct, und Ordnungen der Mögh: Rath und XVI.er im Martio 1725. eingesehen übergeben, und sofern Arbeit ihnen vorgetragen lassen, welche dann auch belieben, und auf eine Probezeit von 10. Jahren angenommen, nach Verfliessung derselben, und nach vorhergangener Ablegung selbiger als eine Ordnung dem Rosten Buch ohne Abschneidung einzuverleiben, und in den Pflichten der übrigen Ballungen zu thun unterworfen werden, wie folgt:

Erstlich haben Mögh: und Ehren als eine Haubt Amt Art angesehen dem practicieren abzuhelfen, dass man die Wahl ungebiss mache, so dass ein Aspirant zu der Hauptleuten Dall niemahlig nicht lassen möge, der sein Competitorem ersehen habe. Ingleichen

Mögh:

Magh: und Obern genommen, daß keine Anzahl von 10. Wahlh: darunter ganz von Magh: der Räthen, und 7. von Magh: der Burgern durch das Loos erwählt werden sollen, mit dem Beysatz, daß nach jedem Fall daß und Ordnungen Wachen und Ofn. der 2. Bänken nicht zugleich Wahlh: sagen können.

Allermaßen anfänglich Magh: die Wahl mit Zuziehung des Herrnhaubts oder eines jedesmaligen Präsidis gehalten, für selbige 3. Boldinen Ballottes in den Sack gethan, und mit so viel darein kommissirt werden sollen, als Ihro vorhandene Anzahl sich belaufen thut.

Sobald nun ein Herrnhaubt oder Rahts Glied eine von den 3. Boldinen Ballotes mit der Hand herausgezogen haben wird, so soll er sich sogleich hinter den Ofen verfügen, allwo er aus einem der 10. Zeddel, darauf die Nahmen derjenigen Herren Glieder des Raths, so der vorgeschlagnen werden können gedacht sein werden, den Nahmen desjenigen, so er in die Wahl schlagen will, herausnehmen, das andere sämmtliche Zedulen zusammen rollen, in ein Schubladen durch das Fenstergitter, so auf seiner dem Ofen stehen wird legen, folglich den herausgenommenen Zedul eingenommen und in sein Sack stecken soll.

Dann die Wahl der jungen Magh: der Räthen

kommissirt,

Rennigkeit, wird von Ihro Magnif: der Burgerm:
für die Ihnen vorbehaltene Wahl der 7. gleichmäßig
beschrieben werden; Da dann Einer, wann nun
Wahlherr wird, so Brüder oder Söhn in der großen
Rathstuben hat, daß als dann so viel Silbernen
Balottes, als Herren in der Versammlung seyn, und
noch darzu Balottes zu ziehen haben werden, alsobald
durch Hr: Prosecretarium auß dem Sack gethan werden
sollen.

Und damit alles in einer ordentlichen Gleichheit
sich ereigne, und niemand einen Vortheil habe, ist
ordnet worden, daß, wann Magnif: die Wahl, zu
den Wahlherren Tellen lesen, der Anfang bald bey
dem Einten, bald bey dem Andern Rathsmag: Bank
gemacht, und also alternieret, in der Großen Stuben
oder allezeit um die Quartier geloost werden solle,
in welcher Ordnung dann zum Wahlmag: Loos gethan
sollen;

Bey dieser Wahl oder ziehen Magnif: und Ehren
Festlich anbedingt, daß Einer, so durch das Loos zum
Wahlherren wird gemacht worden, nicht in der Ver-
sammlung bleiben solle, bis er selbsten noch einen
Herrn, anstatt er aber einen Herr muß, vorgeschlagen,
welches dann, wann Er so noch zu gnedigen Ordnung
folgen wird, niemahlen soll.

Wann dann die 10. Wahlherr, die seine oder Ihnen
Ihnen nicht Platz wird zugelassen, und in der Stuben gar
nicht haben, so soll selbiges durch den Hr: Prosecretarium
auf

auß der Liste von den Herrn Herauß gezogen, die Judices ob denen sie sind als Electores gestellet, in den Rath gehen, und darin einen niemanden genennet, stehet, folglichen durch ein Glückshäubl ein Judex nach dem andern herauß gezogen, welcher an der Zahl des sechs Herr dem HE: Bürgermeister mit lauter Stimm benennet und nach dessen Lesung oder Nennung, selbigen dem HE: Rathschreibern zugestellet, den darauf sich befindlichen Nahmen mit allen Zunahmen selben aufzuschreiben, welches dann also fortgesetzet, bis alle Judices auß dem Rath genommen seyn werden;

Wann diß geschehen, soll nun Herr Rathschreiber offentlich verlesen, wie viel an der Zahl in der Wahl seyen, und Herr ohne Benennung der Nahmen, dann minder als 6. beysammen wären, dann aber die Wahl wenigstens auf 6. sich belaufen, soll selbige zu sammenzahlen für complet gehalten, der Nahmen abgelesen, und zum Ballottieren wie hernach folgen wird, geschritten werden;
In Meinung, sofern der Wahlmässigen beysammen sich befinden; Selbige von dem HE: Rathschreiber nicht abgelesen werden sollen.

Wo aber die Wahl nicht auf 6. anwesende Personen steigen würde, sollen dann zum wenigsten wiederum 10. gedruckte Zettel zum Anfang gelegt, und hernach 10. Wahlmann

steigen

seitigen Zeugen genommen, welche denn, wie das erste mahl beschehen, beyzuschreiben; Wie die „zum Zeugnüs Loosen oder sollen die ersten Wahl„ Zettel nicht gelassen, weilen sonsten das Recht entweder „ denen Beschwerenden allzu grossen Vortheil würde Zuge„ schanzet werden, durch die Verwechslung seines oder „ deren Subjecti.

Dann diese andere Wahlgebung wird hier„ nach" folgen, soll nach der Art, wie in der Zeugnus Ver„ faszung gebräuchlich mit ihrem „ Haubt oder Præsi„ dent mit Zuziehung des andern aus der Rath„ stuben, so lange, bis die Zahl der 6. wird erfüllet „ seyn, die Zeugen herein kommen werden, in die Wahl zu schreiben, übrige im Rath liegende Zettel oder in puncto ohne öffnung herauszunehmen und absge„ schlossen werden.

Dabey oder auch durch diese Zeugen soll die Wahl von den Ersten Wahlherren nicht bis auf die „ Zahl der 6.en) steigen können, sollen dennoch alle „ ohne fernern oder dritten Wahlherren hie„ rinnen, diejenigen, so vorgeschlagen seyn" denen „ offentlich abzulesen, denen Namen auf die Zettel zu schreiben, und die meisten folgen sind, mit „ denen verfahren werden.

Vorbey"

Vorbey" es auch nöthig sein Verstand hat, wenn einer Wachtung bindet, dass diese solches nicht freundlich sagen sollen, dass man nicht auch mögen auf hinwoben beschreibung Art vorgeschlagen werden.

Wegen nicht Abnehmung der Solds Bilder bey der Heimlicher „Vellen.

Weilß gewöhnen Zeit hat man auch die Erfahrung probieret, dass durch Ziehung dass Solds „Bildnis von offmahlen Viel Practiquen mißbraucht, und Inwohnen in bin„lang" Absehen nöthig sagen, solchen bisher gehab„ten Vorgehen dem fürtragen Bang zu steuren, Zu massen also Mngkl: und Ehrens gnedigst und Statuiert haben wollen, dass zu den Heim„lichen „Vellen fürohin Niemanden kein Solds„Bildnis abgenommen werden solle; Wie aber hyl„lässig auch wohl zu vermuthen, dass manchem Etwan Blind, theils wegen Gesund steinen

Familie

Familie als andrann Ausschuss halb die hinn-
lichre Wahl nicht annehmen kann, obgleich sie sonsten
capacitet genug seÿn solliche zu bedienen: Als
haben Mgh: und Obrann zugleich gnedigst, dass
so eine solliche erwählt würde, innerhalb 24. Stun-
den Zeit, dann sie in der Wahl erschienen, sie ihren
aufgetragnen Heimlichen Wahl resignieren mögen,
und damit würde in seinem abgelegnen Rang
restituiert, auch solliche in Ausschuss künftigen Zeit zu
gleichen Ehrenstellen zu gelangen, ihnen nicht hin-
derlich seÿn.

Die drey Wahl zu reducieren.

Derowegen haben Mgh: und Obrann gnedigst,
dann die in die Wahl gegebenen Knaben auf die
Tischen geschlagen seÿn, dass man bis auf die Zahl
der Räthen nimmt, nach dem andrann durch die
zugleichen Ballottes in dem die in Verlesung
des Schultheissen Amts gebräuchlich, auf das
Wahl machen, und hiemit von behalten seÿn solle,
dann in dem Balottieren zu der Reduction
schreiten einigen instehen würde, dass dann jedem
der Räthen, so an Stimm gleich, auf Tabelle
geschrieben, selbige in den Rath gehen, und von die-
sen Ehrenstuhl herauss gezogen werden, also der
neste herauskommende in der Wahl bleiben
solle.

Dann

Wann die Wahl also bis auf 4. reduciert seyn wird, sollen dieselben unter sich mit dem Handschuhe losen, welche zwey weniger außer der in der Wahl verbleiben, die solchem nach 2. Bohnen und 2. Bibnen Balottes in den Hut gethan, hiebey darstehen, wo die 4 Herrn Blindanen, für die Ordnung Hand Loosen abwechslen mit den Handschuhen die Numeri aus dem Hut herzogen werden sollen, wie bey der Numerirung angeschlagen wird.

Die 2. in der letzten Wahl übrig bleibenen Herrn Blinden dann sollen alsobald auf die Tauben geschlagen, hierauf den Umfang getragen, und mit ungleichen Balottes um selbige Balottiert, und dem Höchsten in dem Himmel zu dem heimlichen Wahl gleich gebührend gebetten werden, der beyläufigen Meinung, wann es in diesem letzten balotieren im selben wieder, dass einer verhindert, oder der jeweiligen Präsidenten die Decision wie bisher überlassen wird.

Pflegen des Gerichtens.

Und weilen Wochs- und Ehrung des Burgermeisters für die heimlichen Wahlen, gleichwie bey allen einen unumgänglich und unfehlbaren Brauch eingeführet, also haben die selbige nicht allein den Anfang bey dem Abstellen, sondern auch durch gegenbärtige

Ordnung

Ordnung stolzer Bewerber, so sogar directe oder in-
directe, denen Pfarrherren und den Aspiranten
selbsten beschehen.

Und damit solchem vorgebaut und Holz gelaistet
werde, so haben Mgh: in ansehen derjenigen As-
piranten zu den Hauptlichen Pfarren, so zimmender
nur die Wahl selbsten aufgetragen werden, dem vorauß
gesetzt und statuiert, daß den angesprochenen beg" sein
wenn Eyd schuldig sagen sollen, wenn das Loos mehr
Wahlbh: auf ihne fiele, niemen solchen nicht in die
Wahl zu schlagen.

Wann aber mit Pfarrherren bloß für die Wahl
als für die Erbauung selbsten bewilligen werden, so soll
es beg" den neuen Übersetzung von Mgh: den
Beginnenden Rästen, das andern wahl von Mgh:
den Täglichen Rasts, und beg" den dritten Pfarrei-
ung von Mgh: Räst und Bungen censuriert werden.
Wird denn die Erbauung den Übersetzen Pfarren bela-
gen, so haben Mgh: und Obrigkeiten zu befinden
und statuiert, wenn diejenigen Ehren-Bürger
des Rands, so binden die sein Obrigkeitlichen Ordnung
würden bewilligt oder angesprochen haben,
sich beg" Mgh: den Beginnenden Pfarren ein-
geben sollen, das Pfarrey, und in sonderheit
sich Mgh: die Hauptlichen in den Pflicht ge-
nommen sollten, niemen solchen Pfarrherren bieder
seinen Willen nicht zu Ohnbehagen, sondern

Pfarrherren

Valbigen gehaimd Zu halten, Sie gehaltene Aide, Treu Fleiß aber Mugkh: Im Befainden Mälden anzuzeigen, Valls Sie nicht Im Augenschein, sonn Imaßen Sie, so darinnen Condam, befindlichen, und ihne hierzu seine Pflicht bewogen sollind, ob es nit hoch Ihne hochgemeldten Herrschaft angezeigen und darinnen Condam.

Wann nun solches bejahet Erfunden, so soll Sonnenwirth Im Hasselbach auch beschribet, darüber Zu red gestellet, und schuldigen Falls, hin in Ihre Ordnung genommen, gegen ihne verfahren Condam; Wordey aber es Ihne Beschwerd hat, Ihre Eichlegen Ihr Zeugnuß Ihne selbst soll gehört haben, oder sonsten Gerechtsame Probe haben können; Und falls Ihne Augenschein oder Visitation nicht gehaimd Zu sagen begehrt haben es auch von Ihne Befainden Valt beschribet Condam. Actum Coram 200. Ihne 27. Ihy Martij 1722. Ihne Albert beschlossen; Ihne 26. Martij 1725. und nun allerdings ohne Endterung als einen Bestätigung Ihrer Rechten Zuhinzubehalten, ~~und am Obrigkeitlichen~~ erkennet Condam, Ihne 14. Martij 1735.

Eyd
Der Ergen Rätt und Bürgeren,
Für die Besatzung der Heimlicher Stellen,
so allein an diesem Tag beschwo-
ren wird.

Es schwert ein Jeder sowohl für die allfällige Wacht als die Besatzung selbsten, einen solchen Fenstern Zu bewahren,

und

und zu anbefehlen, die zu dieser Wahl Tüchtigkeit mitbin ermächtet, dass Bodtes Ehr und dass Standts Mäßigen Sondirung vorda beförderet werden, die solchen dann ganz unbescholtenen finden dass Amt anzutragen und daher directé noch indirectè für niemahlen Unbescholtenen, dass an einen abtrünnigen Mann nicht zu bringen, da hinder der Bürgerschaft dass Aspiranten und der Parteyen, in der Ordnung schon Versehung gethan werden.

Dann das Loos unter Wahlh: auf Ihro finde, sich selbsten oder einen Parteyen, dann Ehrlaubt Rotten Buchs ablenden muß, nicht in die Wahl zu schlagen, dannenhero aber, so an in die Wahl geschlagen seine Stim zu geben, so lang an darin bey bleiben wird; Wie dann auch jedennäuglich in der Pflicht stehet, dannenhero, welchen an ersöhnlich gefolgen, seine Stim bäßmend der ganzen Versatzung selbigen ledigen Wahl, so lang an namlich in der Wahl bleiben wird, fürtens zu geben. Actum Coram 200. den 27. Martij 1722. mit albers Correction bestätiget den 26. Martij 1725. und am Ostern Feyertag zu beschehen anbefohlen worden. den 14. Martij 1735.

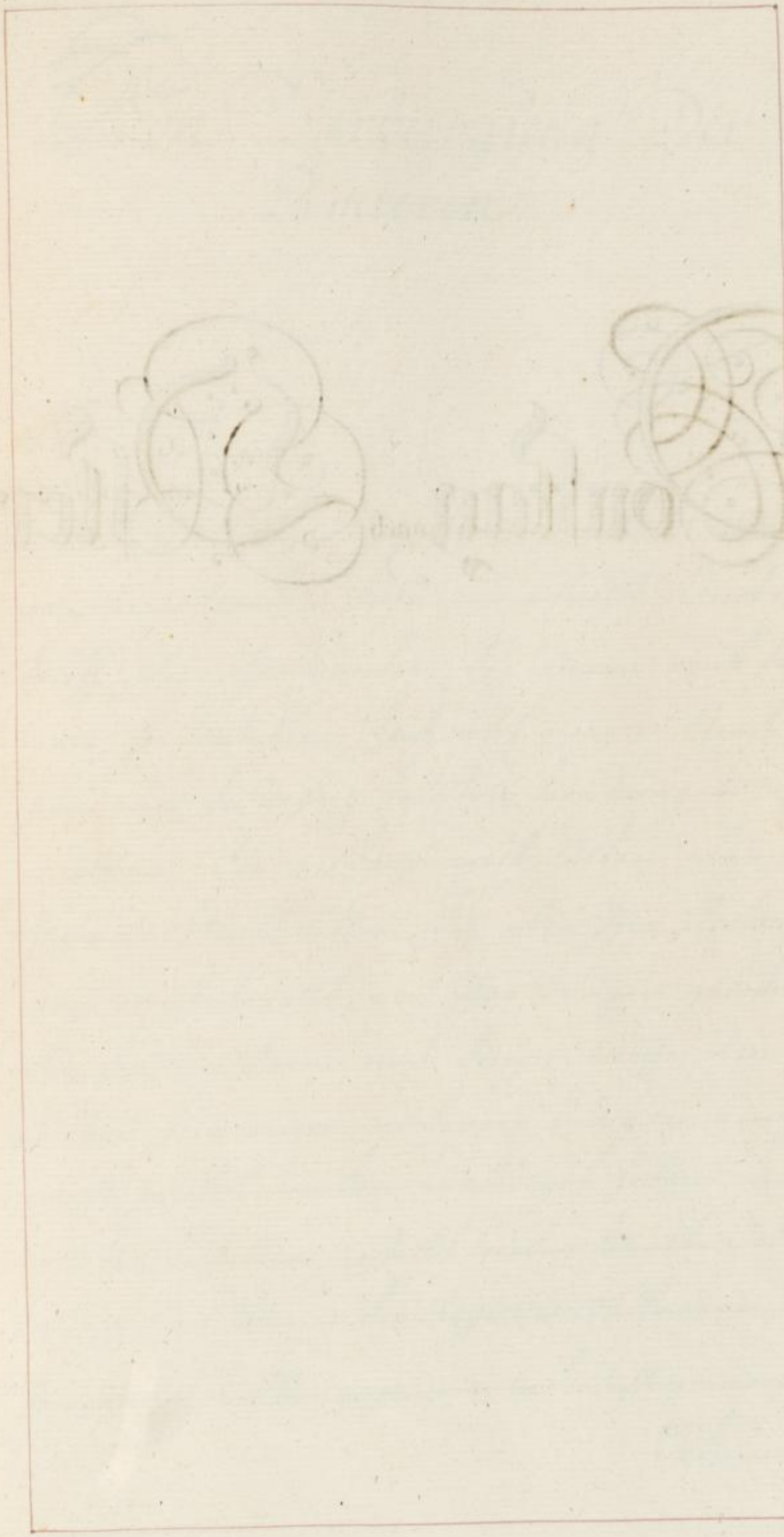

Montag nach Ostern.

Von Verbürgung der Ämteren.

Alsdann jetzt eine Zeit dahär wahr genommen worden, daß man verbeschelte Amt-Knütt solche ihren Knaben, die einen mit Namen, so derselben Zeit auf einem Amt ihre, und derselbig selbsten beerbürgen müßen, die andern mit Alten abgenommen Amtsknüthen, die aber ihren Restant noch nicht bezahlt, noch ihren Bürgen gelöst, die beiden dann mit einen, welche schon Zeithero für einen andern Bürg und noch nicht gelöst worden beerbürgt haben und als die dieselben gestellt, binden die alte Ordnung und Übung der Regiments-Ordnung, und Burgerschaft derselben angenommen worden, daß Niemand solche

Ordnung

Ordnung bisshero mit anderen Satz- und Ordnungen nicht gehalten zu haben, obbesagte Innhalts im 1623. Jahr den 24. Hornung verabschiedet, und zu halten angestellt worden, Da befindet Magistrat nothwendig zu setzen, dass solche alte und neue verfassliche Ordnungen, nun fürohin in Haltung der Kirchtagen mit anderen Satz- und Ordnungen gehalten werden sollen.

Nemlichen, dass Keiner der auf einem Amt ist, ehe dann er gleich abgezogen und entsetzt worden, ehe seine Restanz nicht bezahlt, noch seine Bürgen gelöst haben wird, noch Einigen der gleichfalls kein Amt gestattet, ehe sich schon für einen anderen verbürgt hatte, zu einem Bürgen der Kirchtagen fürgestellt, und angenommen, noch von Einem Ehrsamen

Rath

Rast angenommen werden solle, allen u. jeden bedenklichen Angelegenheiten, und geschehenden nachtheiligen Ausschlag und Fall zu verwenden. Actum den 25.ten Febrio. 1626. und mit allhiesiger Abänderung ferners bestättiget den 27.ten Martij 1721.

Erläuterung.

Es soll ein jeder Amts-Mann Thor-Zu-gen stellen, und die Wahl bey der Obrigkeit stehen, den Haubt-Schuldner oder den Bürgen oder andern Zeugen Separatim für die ganze Restanz oder

Die

Die sämtliche anzuziehende Cörper auf jn
Inclinirten Ebenen gleichstark beschwehrt seyn soll,
daß keines zum Ziehen angenommen
werde, es habe denn eigenes Mittel.
Actum Coram 200. den 27. Martij 1723.

Erneuerte

Erneuerte Loos-Ordnung

Wir Schultheiss Rath und Burgern der Stadt Bern thun kund hiemit offentlich. Demnach die Besonderung der Gnaden Gottes und die Aufrechthaltung des gemeinen Wesens nicht nur die Christliche und Wohlpolicierte Obrigkeit verursachen sollen, denen dieselben anvertraut, das die Satzungen und Ordnungen, welche in denen Zeiten gut und bündig waren, bey fernerer unendlicher Beständigkeit, Beharrlichkeit und Ewigkeit nicht mehr genugsam sind, und diese genau zu handhaben gebrauchen, auf Mittel und Weg zu gedenken, die der heutig und kräftig genug seyen, alles dasjenige was die Oberen denen unsern Besatzungs-Pflichten Klugheit und

und

und abzumüssig überschneiden will, zu
meiden zu halten, und darüber wir in
Betrachtung gezogen, wie in Abstellung
der Anlaß nunmehro solche Practiquen
unterlassen, welche in vorigen und be-
sagen Zeiten nicht bekannt gewesen;

Als demnach wir Uns bewußt
erfinden, was vorgangenen Regimentissen
und Caillan Sachen Abwechslung und Ab-
lung solcher Mittel an die Hand zu nehmen,
die Ehre vor allem Zeit in Christlichem Stand
eingezogenheit gelassen, dannoch aber hochnot-
lich Fürsorglich sorgen wollen, nicht allein den
vorgenannten Bösen Practiquen und Mißbrau-
chen abzuhelfen, sondern die Evangelische
Einigkeit, Liebe und Einigkeit zu erhalten
und fürderlichlich die Ehre Gottes zu be-
fördern, auch Frid Lust und Ruhe abzu-
wenden,

wenden; Allermaßen Sie Uns zu solchem
End hier mit schicken, die hiermit beauftragen,
in Besorgung unsere folgende hauptsächliche
Ordnung und Einrichtung Gottes-
und Ihrer von Ihnen angenommenen Lands Lehr
sich zu unterlassen.

Gleichwie nun die siebenzig Loos-Ord-
nung vom Xbri 1710. auf nur 6. Jahrzeit
Probe-Zeit gestellt worden, und man sich bey die-
ser neuen Einrichtung des Loosens schlüssig
voll befunden; Als haben Wir selbige
unsere nunmehro Abänderung in folgender
Weis und Gestalt auf nur fernere beliebet
und angenommen, auch gnädigst neue Loos-
Ordnung Ihro Rostau Burgmeister und
befunden, um Ihnen noch desto füglicher zu gelaben, in
dung desto eilends Andern Ihrem nachzuhalten
mit Ihro Kai. Mai. Blei-

Andern

Anbauen Verfügungen Kosten Büsse nicht aufgehoben oder geändert werden möchte. Ist das Loos aber solle kommen auffolgen, In 4. Classes Ins Einbauen und auf nichts Rücksichten, denen dis Reglement gedenket;

Eintheilung der Classen

Erste Class.

2. Jürgdorff 2.	Zizy. 2.
Aarwangen	Thun.
Lentzburg.	Schenkenberg. 3
Königsfelden.	Thorberg.
Stifft allhier.	Lausanne.
Romainmôtier.	Rochische Baltz. Direction. 3

Andere

Andere Class.

Thun.	Aarburg.
Interlaken. 2	Fraubrunnen. 2
Frienisberg. 1	Königs. d. 28. Martij 1732. 2
Sumiswald 3	Nidau.
Effertzen.	Neüs. 3
Fetterlingen.	Bonmont.

Dritte Class.

Büren.	Kimmis.
Aßlen.	Trachselwald.
Landshut.	Aarberg.
Nydau.	Erlach.
Laupen.	Signau.
Saanen.	Brandis.
Soffingen.	St. Johansen Insel. 1
Bottstatt	Castelen.
Buchsee.	Biblisburg.
Morsee. 2	Grandson. 2

Oron.	Chillon.
Baden. hannov. Gebauhus de 30. Aprilis 1733. und 31. Maij 1748.	Aubonne. 2.
	Englisch Comissariat.

Vierte Class.

Unterseen.	Frütigen.
Zweyssimmen.	Oberhoffen.
Biberstein.	Schwarzenburg.
Zscherlitz.	Murten.
Zauberr von Burgeren	Nussbafen, Schaffner.
Grosse Saltz Direction v. Burg.	
Kornherr.	

Bess

Des Amts Baden selbe aber in der Maß
sond, daß selbiges jedesmahl mit Zuzug
des Loos sondern durch die Balottes bestellt
werden sollte.

Wart Zeit.
Der Künftigen Neübürgeren.

Damit aber der Balwerg zu den Neu-
Annen nit allzeit gehindert werde, so
soll nun jedesmahl der Künftigen Neu-Bür-
gern gleich der heutigen Besetzung 4. Jahr
lang still stehen, ehnen Er zu ei-
nem Amt losen kan.

Assignation

Assignation
Der Vierten Class
für die Alten Amts Leüth.

Wie nun die Ertragenheit vorste-
hender Anbauen ungleich, also haben Wir
auf gnordnet, daß die Alten Amtsleüth gehö-
ren sollen, allein für die Eintheilung der
Vierten Class zu loosen, und daß Keiner
der Zugegenen, so noch kein Amt bedienet,
mit ihnen loosen, noch auch, zu dem Amt
Baden concurrieren solle.

Wan aber ein Amt von der 3.ten
Class ledig, und Niemand aus der
Zahl darzu nigen, so noch kein Amt
bedienet hat, da selbige als denn
hingehen würde, so mögen die

Eltern

Herrn Blinden der letzten Promotion, ob
gleich Ihre Wartzeit noch nicht ausgelof-
fen, zu denselben mit Ausschluß der
Alten Amtsmänner das Loos zu lassen, indem
sie die 4. jährige Wartzeit denselben
in ansehen der Alten Amtsmänner allein
hinderung aufgehalten haben sollen, falls
aber niemand, so noch kein Amt bedient,
hierzu aspiriren wolte, so bleibet den
Alten HHC: Amtsmännern in diesem Fall
offen beygelassen, sich selbigen Amt zu lossen.

Ämter nach der Classen zu loosen.

Es seien auch beobachtet worden, daß
in Loosung der Ämtern noch besondere
Übung und alten Eintheilung denselben, mit
denen dazu Ämtern, seien sie die letzten in
der Besetzung waren, von denen so im

Rathaus

Rnechten zu stranden, sowie zu Lobsan übergangen, und sein Alter Amtsleüthen übergeben worden, in der Hoffnung, dass der Bürgerschaft von der folgenden besseren Aufführung werde, da sonst, wenn dergleichen mindere Excesse sollten begangen werden, die unbesonderen zu der besseren Amtsverwaltung sich noch zu schlechten mir, denen gelegenheit geben könten, durch welches Mittel dann auch mehrere proteten, denen accomodiert folglichen der Zwang vermindert würde. Als haben Wir gutbefunden, Ihro Königlich zu Statuieren, dass die Aemter nicht nach bisheriger Ordnung, sondern nach den Classen, als dem die erste Class als die beste zu wehlen, und sofort an nur die andern gelosset werden sollen.

Des Rangs halber aber unter den gesetzten Amtsleüthen, der Meinung, dass ein Amts Mann

gegen

gegen Jene andern den Rang nicht abzun„
nun sollen, zu welchem sie in gleichem Ver„
hältnisse das fünfte oder sechste genannt
kommt, sondern wie den Rang den Num„
mern in seinem Verhältnisse Ziffern beizule„
gen ist, und von den Loos„Ordnung obser„
viret werden.

Ob und wie eine Promotion mit der Anderen zu Unteren Coneur„rieren und Losen könne?

Darüber ist Unsere Erklärung dahin zu ertheil„
len, daß Wenn Jemand von Regie Raube„
gern nicht zugelassen zu seyn sollen, mit
seinen Vorgehenden Promotionen für
sie Platz machen, sondern

Zu

Zu losen, singegen aber ihnen die 6. folgende, als.

Arburg	Vetterlingen
Erlach	Büchsee.
Arberg.	Bottstatt.

und ihnen promiscué mit den Vorigen promotionen zu losen überlassen, und also niemand an selbigen zu gedenken noch etwas solle.

Rochische Cantons Direction.

Zu denselben sollen alle Promotionen noch kein Amt gehabt promiscué mit einander losen zu können, das Recht und Gerechtigkeit haben, nur hinderung des Vorgehens Recht auszuschlagen, ausgenommen der Burgern Bestallung, so zu lassen in Stand gelangt, obgleich die ihnen gelosete

Mondtzeit

Wirdt Zeit der 4. Jahren ausgesammt.

Wan diesen allen aber hat es den Ver-
stand, dass diejenigen, so nach-
der der Ernennung Anlassung von Ao. 1701.
ihren Amt übenbleiben, wan Ihnen Wo-
gen Rauf zu den ordinari und 3.ten
Class zu gehören fürbas beybleiben
sollen.

Part Zeit Halb
der Alten Amtleütten.

Derentwegen haben Wir Statuiert und
ordonirt, dass jenige so vor 6 Jahren
Wagen ordentlich, Amtlen müs-
sen wasten Rost bedient haben vnden
von allen übrigen Loos Amtmann-
den Zugehlossen sugen; Die aber 8 bis
10 in dinsten wasten Class begriffen
bey

bey" Ihnen sich ereignen Wenn Zeiten Ihre
12. Jahren beybleiben sollen.

Einer aber Ihr ein Amt muß Ihr ein"
Ihrer Classe bedienet 8. Jahr lang, Einer
Ihr ein Amt muß Ihr 3. ter Classe bedie"
net 6. Jahr lang still stehen und war"
ten sollen, folglich aber Ihr Ihren Ein"
kommen abnehmlichen maßen losen ~
und entbehren müßen.

Wann einer 2. Ämter muß Ihr
annehmen und 3. ter Classe bedienet, soll
Er sich Ihrer bemüßigen, und kein 3. tes
mahl zu bezahlen haben; Einer aber
Ihr 2. Ämter muß Ihr 4. ter Classe ge"
nossen, Ihr mag noch nur ein 3. tes muß
Ihr 4. ter Classe losen.

Obrigkeit

Gebigkeit der Sechssechner Zell.

Wann einer so noch kein Amt bedient, sich ohne Unterschied der Zeit declarieren thut, daß er kein Amt bedienen wolle, so sollen Wir ihme: ob er habilis dazu ist: die Fähigkeit erstellen und conferiren haben, zu der Beschauung Zell zu lassen, auch das Recht haben, einen alten Amts Mann zu ernennen zu können; der Meinung gleichfallen, daß er nun kein Amt mehr eintreten höchstens zu lassen befugt sein solle.

Competenz zu der Heimlicher Stellen.

Es Rulos Instanz anzuordnen Loos Verordnung haben Wir aus Gebigen Aus der zu Belangenden Ursachen fürs-

höchste

konstigen zu Statuierung vollkommlig an-
ordnet, und auf gegenwärtigen Fall
Ordnung einzuführen gutbefunden,
dass gleichwie eine Wahlzeit für die
Zeit einzuhalten bestimmt ist,
also die zu den Ämtern kommen und
gelangen mögen, also auch dieselben
eine Wahlzeit von 10. Jahren, von dem
Zeitpunkt in Besetzung Rath ein zu nehmen
ernennt, gestellt sein sollen, also und dahero
die in den Ämtern stehend, zu dem,
endigsten ehemaligen Amten vorgestellt
gen zu werden.

Auf welche Class der Ämter ein Raths-Glied, so zuvor kein Amt bedient gelangen könne.

Deßwegen haben Wir gemeint, dass
diejenigen Glieder des Raths, so ohne
Vorsitz

Vorher angegebenen Bedienung eines Amts aus 3 eigenen Classen in der kleinen Rast bestehend, und während der Zeit da sie in der Rast gestanden keines der Amtmänner, so von der Rast abgegangen und von Neuem bestellt worden, bedienet hätten, annoch in der Infügsamkeit stehen sollen auf ein Amt aus der dritten Classe zu losen und auch zu seiner Zeit davon zu gehen; Inmaßen aber, sowohl Ihrer Erbötlichkeit in der kleinen Rast von Gemeldten Amtmänner, die der Rast auswärtig eines bedienet hätten, sollend hiemit von den andern Amtsmänner der Classe ausgeschlossen seyn.

Der beglaubigten Meinung, daß die gegen Anordnung allein für sich und nicht seinen Sitz stehen, und also einige

Do

Do dissmahlen im Rast stehen, auch schon Charges darinnen bekleiden, und noch bey ihnen Buchen auch die Classen bedienet, in gleichen Briefen, die andern die Burgerm von gleicher Bestellung stehen, und die Aufsehere auch die Burg" meister Classen noch Ihrer Competenz zu loosen, und zu seiner Zeit zu spannen haben sollen.

Wegen Grosweibel Bricht" schreiber und Aman.

Weilen die dissmahligen Grosweibel, Briefschreiben und Ruemen ohne Limitation zu Ihren Diensten gelangt, als hat man die auch so lang dabey" bleiben, biss die andern nit Anlass des Loos gelangt haben; Anlangend abermahlen und künftigen Successorn, ist dasselbe

dienst

Dienst allein auf 4. Jahr lang bestimmt
worden, nach welcher Zeit dieser Ihm dann
dann lange die Burgerlichen Rechte und
Ansässigkeit ipso facto ledig, und
ohne mindere weitere Recht zu er-
langen gehalten dann
dann soll.

Darbey soll es auch dann bleiben, daß
die Condemnaten dann das lange Loos
zu ziehen, als Rechtlichen, Burgerlichen
und Ansäßen, auf Ehrgeldung Kon-
digliche Einlage durch das Loos bestellt wer-
den sollen.

Rattschreiberey.

Die aufgegebene Vorschlagung haben
Ein gnädig, daß dem Vorschlagenden
die Tüchtigkeit und Tauglichkeit zu stehen
zu soll, gleich andern seinen Mitgenossen

Bestätigung

Anordnung für die Knaben der 3. ordentlichen Classen zu lesen, falls sie aber keine Lust anzuhören bezeugen, wie es ihnen die Loos-Ordnung mitgibt, so soll ihnen das Vorrecht gegönnet, und sie damit auch schuldig seyn, in dem 10. 11. oder 12. Jahr nach seiner Entlassung in die Vorschreibung an die Lust nach seinem Belieben aus der 2. Classe Lesestunden zu besuchen, in welchen sie also die Vorschreibung zu handlesen nicht schuldig seyn soll, bis es andersowohl wird handlesen seyn.

Vorbey aber sey die Meinung, daß diesen Anordnung auch die Zuhörer Vorschreiber anstehen soll.

Wegen

Wegen Denen, so in gleichem Vorrecht stehen.

Wann Ihro Hochfürstliche Gnaden befehlen, daß Ihro oder mehr Anzeigungen, so in gleichem Vorrecht stehen, an gleiches Amt kommen würden, so hat man Ihro Anstand, daß Sie nur solches Amt loosen, und die andere Anzeigungen so lange, mahlen zurück bleiben würden, in gleichen oder folgenden Jahren, ohne Limitation der Zeit, an andern Aemtern Ihnen Competenz zu kommen haben sollen.

Mehrmaliges Loosen auf gleichen Tag.

Es soll aber hierbey, also auch künftig, meinen Herrn, so in der Competenz stehen, billigkeit mäßig, auf gleichen Zusammenkunfts-Tag, so oft auf Ihrer Herrn Begehren nöthig, zu loosen, als nur Will.

Manier

Manier zu Looßen.

Damit nun bey dem nun ausständigen Ordnung gehalten werde in anstehen- dem Meinen zu looßen, so bißhero alle pre- tendenten stiz in den Rüben nicht ohne Con- fusion gestellet, sobenid Wir gnordnet, es solle nur jeder seinen Prætendent zu dem Anhergehörigen Amt, von seinem Bande aufstehen, die übrigen Ehrnen Bürden aber sitzen bleiben, die Anzahl derselben gezehlet, und so viel Numeri in den Sack gethan werden; Darüber sie dann die Pretendenten den Bürden nach her- vor langen, zu den Numeris mit dem Handstein greifen und wieder zu ihren Sitz stiz hinfügen.

Dann dieser Actus vorbey soll nun- mehr der Prætendent, in der Ordnung wie sein Numero außkommt, auf Annehmen dessen, so den

Entehl

Ordnung gehalten, wie man sonsten von Alters, auch mit dem Herumschicken des Loos Zettuln, und wie man an seinen Ort gehen, dann oder, so die Boldinen Balotte sowohl Zettul Blieb gutwünschet alle übrigen in Corb restieren, da Balottes oder allongen gefallet wer den, nur zu sehen ob kein Anstoß vorgangen, immaßen, wan sich befinden würde, daß zu viel oder zu wenig Balottes in Corb wären, so soll um selbigen Amt frisch gelooßet werden;

Der Meinung auch, daß den Balottirenden Corb von keinem weder Burgstall Burgstallschreiber noch andern, der zu selbigem Amt prætendiert sollte gehal ten, sondern der Ordnung nach Interessierten, noch Inhalt obigen unten den Indräuten hergebrachten Ordnung übergeben werden. Actum den Vorst und Burgfrau in Rudersdorf.

Andere sitzungen Sessionum, und endlichen geschlossen den 3.ten und 4.ten Martij 1718. und seithero ohne weitere mündliche Abhandlung bestätiget den 31.ten Martij und 24.ten Maij 1730. und 11. Martij - des Löblichen Gerichts Ein und Dreyßigsten Jahres 1731.

Decretum.

Dass Alle Negen., do noch Keine Ämter bedient, zum Englischen Comissariat aspirieren könen.

Demnach Mengen: und Oberen mit gutten Gründen vorgestellt worden, dass bissher sogar vilen, bey Bestellung des Englischen Comissariats jedesmahl mehr hinlänglichen Subjectis ausgelossen zu können, als aber an einem Präsident allein gebühren thue zu sagen, welches zu Zeiten sich zutragen könte, dass nicht den jüngeren Promotionen mit den Ältesten zu Concurrieren zugelassen werden, sodann Magh: und Obern diese Ihnen von Mogh: Päbst und XVI. vorgenommene Ordnung stets gut finden, und ernennt: dass alle diejenigen Mogh: so noch keine Ämter bedient, ohne Unterschied der Promotionen, auch ofters selbst sich allezeit die jüngeren unter sie den sonst im Rossen Buch den Ämtern halb gestellen Wahrheit befinden, promiscue mit niemanden zu dem Englischen Commissariat aspirieren, und erhalten können, also dass keine Promotion gegen die andere einiges Vorrecht mehr haben, und allein die, so würklich functionalia, ohne keinerley Amt bedienet, haben auch gestossen sagen sollen. Actum Coram 200. den 22.ten Martij. 1743.

Decretum

Decretum.

In Betreff der stehenden Zulagen, oder anderen Entschädnüssen für die Ämter, Diensten und Zellen.

Demnach vor Mn. Hh: und Oberen Räth und Burgern in Vollmächtiger Erwägung beschehen, wie nothwendig es seye wolle, die für Ämter, Gallen und Dienste Zulagen oder andere Entschädnüssen hergehen sondern, die Besoldung Innhalbigen stehenden zu mehren. Hierüber dann die Herr von Mn. Hh: Räth und XVI. zur Deliberation verordnet, und dero Fürträgen vernommen worden, Haben Mn. Hh: und Oberen Räth und Burger, nüz hinlan Abwechslungen für mit best zu halten und zu nehmen gut und nothwendig befunden, dass alle und jede von Mn. Hh: stehende Zulagen oder andere Entschädnüssen, Besoldungen für die Ämter und Dienste die in der Ordnung verhalten, und dann Erneuerte Mn. Hh: und Oberen Räth und Burger zuhomt, als dann alle die, so ausert den Räth und Burgern Wohnen und Ehr- Burgerschaft Zugehörig sind, gleich bey Access Erledigung von Mn. Hh: den Räthen mit gleicher Anzahl Stimmen, also auch von Mn. Hh: und Oberen Räth und Burgern mit gleicher Anzahl Stimmen durch die Ballotes sinken dem Umfang zur Willkühr, und Ihnen Besoldungen bey den stehenden Einkommen in den Tagsatzungen, als über den angesetzten

Rapport

Rapport Ihro gütigstliegen Bedenken, nachdem
sie gehabt sollen.
Wohlgl. Mn. Bgh: und Obern Hochgeneigte beständigen
Befehlung, Ihro Rostan Buß mitzutheilen Hochgeneigt
nöthig erachtet. Decretum Coram 200. den 6ten Martij
1761.

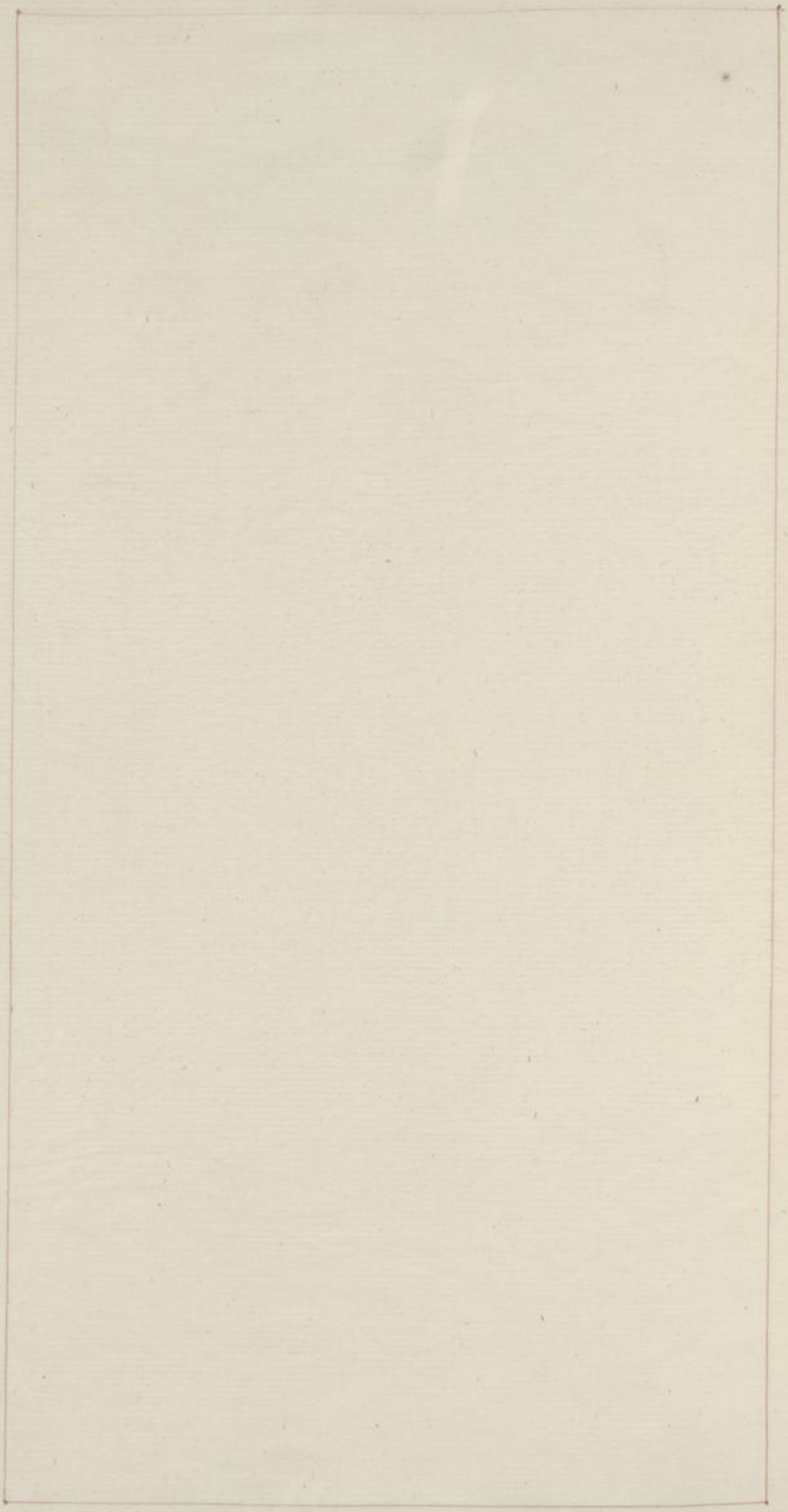

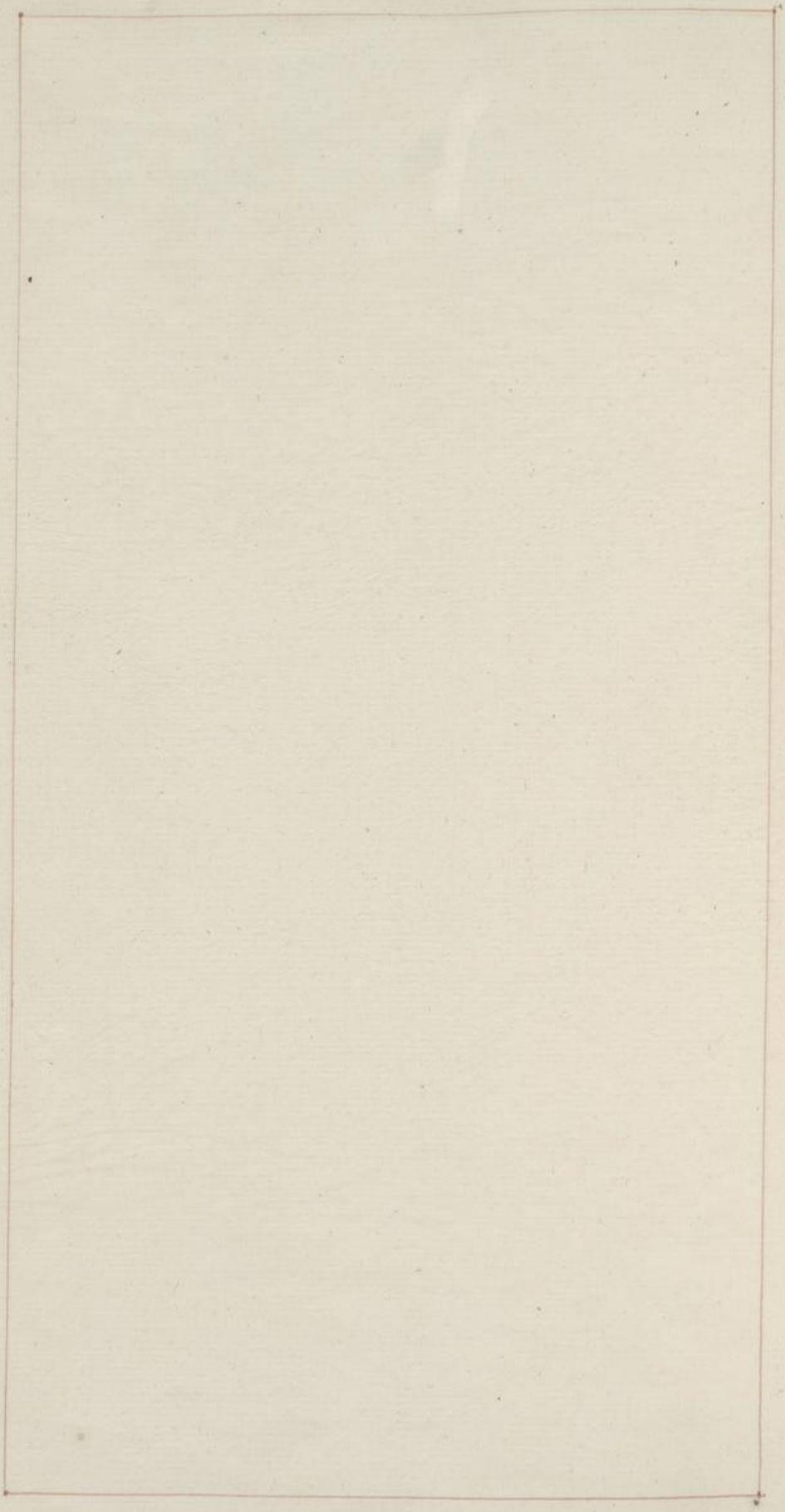

		Pag.
Abtritt.	in Baumwollschaft, wie gehalten soll?	40.
———	Erläuterung	44.
———	Wenn Particular Interesse mit im Band Besitzstand kommt	182.
———	Burg Volks Aufbauung und Capitulation	252.
———	Der Bauern, wann sie Pensionen geniessen von Theilung der Creües &c. Ibidem	184.
Adels Briefen. wie man solche verbauen könne?		202.
———	Der Stadt Besitzstand Consitzen Rost	273.
Ammañ	Dienst auf Wein Jahr gestellt ...	358.

A.

		Pag:
———	Restanz Besoldung	„ 33.
Ämter	„ Besätzung soll alsobald nach Ihro Mj beschehen	„ 295.
———	Verbürgung	„ 337.
	Ihren Erläuterung	„ 339.
———	Loos „ Ordnung	„ 341.
———	zu Gabr und Entschädnüssen	„ 366.
Anhang	und Verständnüssen Landsynodi	124.
Anmerkung	und Bürgermeist, welche in grossen und kleinen Rath zu „ kommen mögen	„ 84.
———	Ein sich Innerhalb zu verhalten	„ 255.
———	Der geistlichen in Sachsen Ein „ kommen Recht	„ 261.

A.

Pag.

Anmerkung ins Zwangwasser, Wann
wie? und Wasgestalten
nüchtern angenommen wer-
den mögen? ... ... „263.

B.

		Pag:
Baretts	Resignation zu tragen	103.
Baronen	Brieffen, wie man solche nehmen soll	202.
Begnadigung	in Neue Pürgen, wie hoch Rögl und Burgen sollen gehalten werden	245.
Bürger	Besatzung. Wie darzu gesetzt werden soll ?	28.
———	Besatzung soll in der Zeit der Inn Höchsten Bedarfs zu thun kommen soll ?	103.
———	Wie Entsetzte und Eingestellte hin Inn fürgeschlagen werden mögen	38.
———	Unterhalten Missbrauch darbey	61.
———	Wie darein beschossen werden sollen	76.
———	Inn End so Rast und XVI. schweren	95.
———	Inn Neuburgeren End ...	102. et 232.
Bürgerlichen	Ihren Ritses Resignation betr.	
	Inn Ordnung	103.

B.

		Pag:
Bürger	sollen von gemeinen Künsten und Gewerben für einzige Land keinen Gewerbe annehmen ...	„ 153.
———	Keiner soll sein Amts Stands halb über die andern neue haben	„ 212.
———	Die angenommen Gesellen sollen	255.
———	Die nach der Bebürt halben „ sollen Anzüg sollen	„ 300.

C.

	Pag.
Catholischer Weiberer Eingewaldt ..	185.
...	
Caracter eines Abgesandten, oder Mi- nistri für fürstliga Land zu nemmen haben Sein	153.
Commissariat in Engelland Wan Jm- für aspiriern hören ? ...	365.

385

Pag:

Diplomaten-Zoll, Statutum ... „202.

L.

		Pag:
L. Gebrüch.	Zu nicht die Regiments Enthaltung nöthig sind	" 30.
L. Eingestelte	von der Regierung, die die Regierung vorgeschlagen werden mögen	38.
L. Einkommen	der Stadt, soll gemeinschaftlich verwaltet werden	" 159.
L. Einwohner	allzu können nicht in großer Anzahl gelangen	" 87.
———	Recht der Innungen die Stadt betreffend abolirt	" 261.
L. Englisch Comißariat,	Was darzu gerechnet werden ?	" 365.
L. Entsatzung	vom Regiment, das selbige aufsitzen vorgen ?	" 30.
L. Entschädnüßen	die zu verfallen ...	" 366.
L. Entsetzte	von den Regierungen, die selbige wieder können zugeschlagen werden	38.
L. Eyd	Burgh: Räth u. XVI. von der Bürgerschaft	95.
———	der neu eintretenden Bürgeren	102 et 232.
———	Burgh: Räth u: Bürgern am ostern Montag	229.
———	Eines Hohe Obrigkeiten ...	" 234.

L.

Lied		Pag:
Lied	Im Thl: Lemneren ...	236.
———	Im Thl: Lemneren und XVI. am Ostm Montag nachgnad	250.
———	Mrghl: Rath u. Burgeren wegen Erhaltung des Tagligen Raths am Ostm Dinstag ... —	310.
———	Im Hl: Leimlicheren ...	319.
———	Mrghl: Rath u: Burgeren für die Besoldungen im Leimligen Collen ...	333.

R.

		Pag:

S.

		Pag:
Saben	Verbott	„ 166.
-----	Execution	„ 176.
Geistlichen	in der Stadt ablige Einbohrne Rauft abzuschaffen	„ 261.
Gesatz.	Wann und wie dieselbe genommen und abgeändert werden sollen	1.
Geschlechteren	der Sechs Adelichen Vorsitz im Rath	„ 273.
Gesellschafften,	wie man die Laden und beruffen mögen?	„ 128.
———	Wie man eine haben möge	„ 132.
-----	Erläuterung	„ 216.
Gnad	in Straffsachen, wie solche zu halten	„ 245.
Golds „	Silber, Einfuhr des Verbots Amt abzuthun ...	„ 242.

S.

S.

	Pag:
Groß-Zweibel, Dienst auf Ein Jahr gestellt	358.
Gerichtschreiber, Dienst auf Ein Jahr gestellt	358.

H.

Pag:

Handwerck, wie man solche bestellen und lehren möge? ... „128.

Haubtleüts Nomination in Aüssern „ vnd Diensten ... ... „139.

Heimlicher „ Eyd ... ... „319.

——— Besatzung, wie Jahrs „ hausshaltung ... ... „323.

——— Wie man nach Zehen Jahren „ Jahr gelongen könne ... „355.

Heürath mit Catholischen Weibern 185.

Hürey „ wird ein Regiment nach „ Ziehe ... ... „30.

Ind.

Pag.

K.

Pag:

Kriegs-Dienst, franzöh, ungar: -
Nomination der Häubt,
Leüten ... ... 139.

L.

		Pag:
Leibgarde	bekömmt die Entlassung ...	" 32.
.....	Erläuterung	" 45.
Loos " Ordnung	... ...	" 344.
.....	Classierung der Kanonen ...	" 344.
.....	Wachtzeit	" 347.
.....	Die Vierte Class Innen alten HC. Amtleüten assigniert ...	" 348.
.....	Wie eine Promotion mit den Innen loosen könne? ...	" 351.
.....	Rochisen Baltz " Direction ...	" 352.
.....	Wachtzeit der alten HC. Amtleüth	353.
.....	Wie eine die Fähigkeit zum XVI.er Ball erlangen könne ...	" 355.
.....	Für Heimliche Ball	" 355.
.....	Für Ledige Amtleüte wie Rechts Blind galangen kan ...	" 356.
.....	Brosschreibel, Briefschreiber und Amath auf Wie Jahr ernent.	" 358.

L.

L.

Loos.	Ordnung.	Pag.
	Nachschreiberey	359.
	Ein so in gleichem Vorrechtsstehen sollen loosen	361.
	Monatlichs loosen aufnimmt Tag	361.
	Wann zu loosen	362.

M.

Pag:

Miet und Pacht Contract ... ... „ 166.

Execution der Ordnung ... „ 169.

Versicherung der Gebäude ... „ 100.

Militar „ Pacht. Was man denen pensionirten Militär Pächtern schuldig ist ... ... „ 252.

Ne.

		Pag.
Neü	Einkom Handbrew Bürgerrecht Eyd	102. et 232.
	Bürgerrecht Purgations Eyd	106.

V.

	Pag:
Oster Montag	121.
Oster Dinstag Anmerkungen. —	295.

V.

Pag.

Pensionen von sämmtlichen Künsten
Abfindung ... ... „148.
——— Erläuterung ... ... „149.
——— Dass man Innungs-Angehörige „
ihren gewissen, burg" Ca"
theilung der Recrüten ab,
treiben solle. ... ... „184.

22.

		Pag.

X.

Kast		Pag:
Der Große, Ein beschäftigter Mann		23.
Ein beschäftigter Mann		26.
Wenn Jemand Bürgermeister, und ein		
viel zu thun bekommen		28.
Zu solcher Zeit, da man angenommen		
man in großen und klei-		
nen Rath gelangen könne		81.
Welche nicht in Großen Rath gelan-		
gen können, Eingeschlossen		87.
Die so Jede Jung-Bürgerschaft mit-		
macht		89.
Unterschiedliche andere 30.		91.
Unschuldige		94.
Und Bürgerey Ende, so sich		
an dem Neuen Montag schlies-		229.
- - - - Ende Langen Ver-		
zeichnung des Jetzigen Raths		310.
Der Kleine. Wird nachmahls Be-		
schreibung der Ratsherren		
von angehängt		240.

X.

R.

		Pag.	
Rabt	Der Kleine, wie er sich bey der Annahme in das Burgerrecht verhalten soll	255.	
———	Dessen Erwählung zum Oster-Sontag	297.	
———	Erläuterung	301.	321.
———	Dessen Abstammung geschrieben von allem aus	301.	
———	Dessen Brief	312.	
———	Mrgl: Der Rabten End ...	318.	
———	Rabl Der Reinerbrief durch den Hochgeachten HE: P: Predikanten ablesen ...	322.	
———	Rind, so beim Amt bedient, zu welcher Ehrbarkeit gelangen können?	356.	

X.

		Pag.
Recrües,	Ihre Ausbildung, ihre Anstellung in Regimentern, ihre Avancirung zu Officiers & Pensionirung derselben	184.
Regierung.	Wie selbige und Eingesessene darüber zu halten	38.
———	Wenn nicht Jemand zu halten	87.
———	Entsetzung derselben auf Mißtrauen	30.
Reisglaüffen	Zeug und Verfertigung	133.
———	Besatz Inhalt	138.
Resignationen	Ihre Form, Ordnung	103.
Ritter-Briefen,	Wie man sie erlangen könne?	202.
Rochische Vallg	Direction	352.

S.

		Pag:
Schirm,	Brieff Mrgh: Ihr Kästen	312.
	Wird gefordert von einem	322.
Schultheiss Amts Besatzung		215.
	Wie sie Rathe anbefollen werden soll	218.
	Erbauung eines stillstehenden et	224.
	Ihren Eyd	234.
Sechszechner,	Wie anbefollen werden	9.
	Und Kästen Verwalt	19.
	Und Seinen Eyd am Ostern, Montag nach Jubil	250.
	Redigkeit Ihrer zu Ihr zu gelangen	355.
Seckelmeister	ob Zum Rathe Amt Vor, geschlagen werden können	244.

S.

S.

		Pag:
Seckelmeister, Amts	Ihr Innes und Usseres Besatzung ...	308.
———	Besatzung wann geschehen solle	321.
Statt	Verschreibung und Verbürgung	168.
———	mit ihren Einkommen Unterhandlung	
Stattschreiberey		359.
Straffen	Ihre Vollziehung im Postam Büßen halten, Ihr Innes Nachlassung wann statt haben sollen ...	245.

Ü.

		Pag:
Vasallen	sollen von fremden Einfluß und Eigennutz, für sinistige Land-	
	heimen Character mainteniren	153.
Fennereen	Erwählung und Amts-Be-	
	dienung	225.
———	Wardein von den Rechts Pflichten be-	
	fragt	240.
———	Wie sie Bolds Bilden sollen	
	abgenommen?	242.
———	Eyd	236.
———	Wie die HHC: Cabalmeister sie Bolds	
	aufsehen	244
———	Und Beesbeechneren Eyd am	
	Ersten Montag nach Jubil ...	250.
———	Bedienungs Jahr regliert ...	248.
Untertanen	sollen von fremden Einfluß	
	und Eigennutz für sinistigen Land	
	heimen Character mainteniren	153.

Al.

Pag:

Ancelliche können nit in Prossen Rath gelangen ... ... „ 94.

Anverehelichte Wannenhalb in Prossen Rath gelangen können? ... ... „ 91.

Anverschwiegenheit und Anstragung zu „ Heimlicher Sachen ... ... „ 174.

---------- 176.

Vorsitz In Sechs Adelichen Bankstellen 273.

Sh

		Pag:
Shazen	Briefen falb Anwendung ...	202.
Sheiber	Katholischer Heurath falb ...	„ 185.

S.

		Pag:
Sujabr	für Bäuerin, Dienstboten und Knechte, wie zu halten und behandeln seyen?	366.

DAS
ROTHE
BUCH

Handschr.
1086 a
fol.

No. 1086a

Inches
Centimetres
Farbkarte #13
B.I.G.
Blue
Cyan
Green
Yellow
Red
Magenta
White
3/Color
Black